Darstellung

der

reinen Rechtslehre von Kant

zur

Berichtigung

der

vorzüglichsten Misverständnisse derselben.

von

Konrad Stang.

Frankfurt und Leipzig,
in Kommission bey J. J. Stahel sel. Wittwe und Sohn
1798.

Einleitung.

I.

Von der sittlichen Gesetzgebung und ihrer Eintheilung.

1.

Die sittliche Gesetzgebung ist, im Gegensatze der Gesetzgebung der Natur, die von dem Verstande geschieht, die Gesetzgebung der Freyheit, welche von der Vernunft ausgeht, und ist nichts anders, als die Vorstellung der durch Vernunft bestimmten, praktisch nothwendigen Einheit des Mannigfaltigen der Handlungen der freyen Willkühr. Der Begriff der Freyheit ist aber der Begriff einer von allen sinnlichen Bedingungen unabhängigen Ursache, oder einer Ursache, die von sich selbst eine Reihe von Wirkungen anfangen kann. Die Freyheit der Willkühr ist folglich die Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe: oder positiv genommen, das Vermögen der reinen Vernunft für sich sebst praktisch zu seyn.

2.

Die Gesetze der sittlichen Gesetzbung, oder die von ihr ausgehenden allgemeinen Regeln, wodurch sie die praktische Nothwendigkeit gewisser Handlungen der freyen Willkühr vorstellig macht, heißen Sittengesetze. Das Verhältniß der freyen Handlungen zu diesen ihren Gesetzen heißt Sittlichkeit im weiten Sinne. Der Inbegriff aller Gesetze der sittlichen Gesetzgebung endlich ist die Sittenlehre.

3.

Im Verhältnisse zu freyen, aber sinnlich afficirten Wesen, dergleichen die Menschen sind, in Ansehung deren, da ihre Willkühr nicht unausbleiblich durch die Vernunft bestimmbar, sondern dieser oft widerstrebend ist, die objektiv nothwendigen Handlungen subjektiv zufällig sind, kann die moralische Gesetzgebung nur dadurch gesetzgebend gedacht werden, daß sie die ihr widerstrebende Neigung durch irgend eine entgegengesetzte Kraft überwiege, und das Subjekt zur Handlung nöthige. Sie bedarf daher für solche Wesen nebst ihrem Gesetze, das hier Gebot heißt, und durch ein unbedingtes Sollen die Handlung als objektiv nothwendig vorstellt, noch eines subjektiv gültigen Bestimmungsgrundes, der diese Wesen zur Erfüllung des Gebotes, der ein inneres Hinderniß entgegen steht, hinnöthige: d. i. sie hat einer Triebfeder vonnöthen, die die Handlungen auch subjektiv nothwendig mache; welche Triebfeder denn überhaupt nur in so Etwas, dem das Subjekt abgeneigt ist, bestehen kann, da dadurch die moralische Gesetzgebung das Subjekt nicht zur Handlung anlocket,

locket, sondern seiner dem Gesetze widerstrebenden Neigung zuwider nöthiget.

4.

Die sittliche Gesetzgebung kündigt also den sinnlichen Vernunftwesen durch ein unbedingtes Gebot, oder durch einen kategorischen Imperativ die Nothwendigkeit gewisser an sich zufälligen Handlungen an. Da nun aber die Nothwendigkeit einer an sich zufälligen Handlung nur dadurch erkannt werden kann, daß die subjektiv gültige Regel, nach der sie geschieht, d. i. daß die Maxime des Handelnden zu einem allgemeinen Gesetze tauglich sey, so ist folglich das Grundgesetz der Sittlichkeit überhaupt dieses: Handle so, daß deine Maxime zugleich als allgemeines Gesetz gelten könne.

5.

Die Handlungen der Freyheit sind nun entweder äußere oder innere, je nachdem durch sie die Freyheit, die darum ebenfalls in die äußere und die innere Freyheit zerfällt, entweder bloß den äußeren Sinnen, oder nur dem inneren Sinne erscheint. Die sittliche Gesetzgebung theilt sich daher nothwendiger weise in die äußere und die innere Gesetzgebung der Freyheit, und heißt, in wieferne sie sich auf die bloßen äußeren Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit bezieht, die juridische, oder rechtliche; in wieferne sie aber die bloßen inneren Handlungen, d. i. die Maximen, und Gesinnungen bestimmt, die ethische oder Tugendgesetzgebung.

6.

Beyde Gesetzgebungen unterscheiden sich wesentlich voneinander, nicht sowohl durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Art der Verpflichtung, d. i. durch die Verschiedenheit der Triebfedern, wodurch sie ihre Gesetze subjektiv geltend machen. Denn die rechtliche Gesetzgebung, die, als oberste Bestimmung der bloßen äußeren Handlungen, in Ansehung der ihnen zu Grunde liegenden Maximen, als innerer Handlungen, gänzlich gleichgültig ist, verbindet daher mit ihrem Gesetze auch nur eine äußere, von dem Gesetze selbst unterschiedene Nöthigung der Willkühr, und macht folglich eine Handlung zur Pflicht, ohne die Idee der Pflicht selbst als Triebfeder in ihr Gesetz mit einzuschließen. Die ethische Gesetzgebung dagegen, die sich bloß auf die inneren Handlungen der Freyheit, auf die Gesinnungen und Maximen bezieht, und darum auch die Willkühr nur innerlich, durch die bloße Vorstellung des Gesetzes, nöthigen kann, macht eine Handlung zur Pflicht, und die Idee dieser Pflicht zugleich zur Triebfeder der Handlung.

7.

Die rechtliche Gesetzgebung fordert also bloße Legalität (Gesetzmäßigkeit) einer Handlung, d. i. bloße Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze ohne Rücksicht der Triebfeder derselben. Sie unterwirft folglich die an sich willkührliche Maxime der Handlung der einzigen einschränkenden Bedingung, in ihrer Aeußerung dem Gesetze nur nicht zu widerstreiten, und sucht dieses durch einen äußeren Zwang zu

bewir-

bewirken. Die rechtliche Gesetzgebung kann daher, daß sie mit ihren Gesetzen einen äußeren Zwang verbindet, auch eine bloß äußere, nämlich auch von dem Willen eines Andern ausgehende Gesetzgebung seyn. Die Pflichten, die sie begründet, so wie die ihnen gegenüberstehenden Rechte sind äußere, und heißen die ersteren Rechts- oder Zwangspflichten, die zweyten aber Zwangsrechte.

8.

Die ethische Gesetzgebung verlangt hingegen Moralität der Handlung (Sittlichkeit im engen Sinne, Tugend), nämlich Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze um des Gesetzes selbst willen. Sie hebt folglich alles Willkührliche der Maxime, die sie sich unbedingt unterwirft, auf, und sucht hiebey ihr Gesetz durch die Idee von ihm selbsten, nämlich durch einen auf die Achtung für dasselbe gegründeten Selbstzwang des Subjektes geltend zu machen. Sie kann daher, daß sie nur innerlich nöthiget, gar keine äußere, sondern nur eine innere, von dem eigenen Willen ausgehende Gesetzgebung seyn, und die Pflichten, die sie aufstellet, sind darum auch nur innere oder Tugendpflichten, und die denselben entsprechenden Rechte sind bloße innere, oder äusserlich zwangslose Rechte.

9.

Aber eben darum, daß die ethische Gesetzgebung die bloße Idee der Pflicht als Triebfeder der Handlung in ihr Gesetz mitaufnimmt, so bezieht sie sich nicht allein auf den inneren, sondern auch auf den

äußeren Gebrauch der Freyheit, wiewohl immer nur in der Eigenschaft einer inneren Gesetzgebung, indem sie nämlich die Pflichten, die auf der rechtlichen Gesetzgebung beruhen, in ihr Gesetz als Triefedern miteinschließen, und verlangen kann, daß, wenn auch der äußere Zwang nicht wäre, die Rechtspflichten dennoch blos um ihrer selbstwillen erfüllet werden sollen. Die ethische Gesetzgebung erstreckt sich daher auf alles, was Pflicht ist, überhaupt, eben so wie sich in der theoretischen Philosophie die Zeit sowohl über die Gegenstände der äußeren als der inneren Sinnlichkeit erstrecket, da die Vorstellungen beyder doch Vorstellungen sind, und als solche insgesammt zu dem inneren Sinne gehören.

10.

Die allgemeine Sittenlehre zerfällt demnach in zwey Theile, nämlich in die Rechtslehre, als den Inbegriff der Rechtsgesetze, und in die Tugendlehre, als den Inbegriff der Tugendgesetze, wovon dann jede, so wie die allgemeine Sittenlehre selbst, der Allgemeinheit und Nothwendigkeit wegen, mit der sich die sittlichen Gesetze überhaupt ankündigen, unabhängig von aller Erfahrung, die diese Allgemeinheit und Nothwendigkeit nicht geben kann, lediglich auf Principien a priori, wie sie von der reinen Vernunft ausgehen, beruhet, und folglich, da ein System der Erkenntniß a priori aus bloßen Begriffen Metaphysik heißt, ihre eigentliche Metaphysik hat, worauf sie sich als ihrer nothwendigen Grundlage stützet.

II.

Von der Rechtslehre insbesondere.

11.

Der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äussere Gesetzgebung möglich ist, heißt die **Rechtslehre**. Ist diese äußere Gesetzgebung wirklich, kündigt sie sich nämlich durch den Willen eines Andern an, so daß ihre Gesetze nur durch öffentliche Bekanntmachung erkannt werden und verbinden können, so heißt sie **positive** Rechtsgesetzgebung, und der Inbegriff ihrer Gesetze ist die **positive** Rechtslehre. Geht aber diese Gesetzgebung aus der Vernunft hervor, daß folglich ihre Gesetze durch bloße Vernunft, ohne alle öffentliche Bekanntmachung, erkannt werden und verbinden, so heißt sie **natürliche** Rechtsgesetzgebung, und der Inbegriff ihrer Gesetze ist die **natürliche** Rechtslehre. Die systematische Erkenntniß der äußeren Gesetze ist die **Rechtswissenschaft**, welche Benennung eigentlich dem Systeme der natürlichen Rechtslehre zukömmt, auf derer unwandelbaren Principien selbst alle positive Rechtsgesetzgebung gegründet ist.

12.

Der Gegenstand der Rechtslehre, mit dessen Erkenntniß und Bestimmung sie sich beschäftiget, ist das **Recht**. Es betrifft aber der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm entsprechende Verbindlichkeit bezieht, nichts anders, als das Verhältniß der freyen Willkühr einer Person zu der freyen Willkühr einer andern vermittelst des wechselseitigen Ein-

flusses ihrer Handlungen, und zwar nur die bloße Form dieses Verhältnisses, d. i. die bloße Handlungsweise der beyderseitigen freyen Willkühr, ob und wie nämlich die Handlungen der Einen mit der Freyheit der Andern, unangesehen des Zweckes, der durch die Handlungen bewirket werden soll, zu vereinbaren seyen. Das Recht ist also nichts anders, als der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die freyen Handlungen der Menschen in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu einander in allgemeine Zusammenstimmung gebracht werden können.

13.

Die Uebereinstimmung der Freyheit der Willkühr eines Jeden mit der Freyheit von Jedermann ist nun unter keiner andern Bedingung möglich, als daß jede freye Handlung nach einer Maxime geschehe, der sich in Ansehung dieser Handlung alle Menschen unterwerfen können, und die folglich als ein allgemeines, die Freyheit in Ansehung dieser Handlung gleichförmig einschränkendes Gesetz gelten kann. Das allgemeine Princip des Rechtes ist demnach dieses: Handle äußerlich so, daß der freye Gebrauch deiner Willkühr mit der Freyheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne.

14.

Die Vernunft, oder was das nämliche ist, die Freyheit, sagt also durch dieses ihr oberstes Rechtsgesetz, daß sie in ihrem äußern Gebrauche durch die Idee von ihr selbst, als Freyheit, auf diese Bedingung der allgemeinen Vertragbarkeit mit Jedermanns

Frey-

Freyheit eingeschränkt sey, weil sie sich außerdem selbst zerstören, und Freyheit zu seyn aufhören würde. Sie macht sich daher in diesem ihrem Grundgesetze durch ihre eigene Idee zum obersten Zwecke ihres äußeren Gebrauches, und unterwirft in dieser Hinsicht alle Maximen der Verbindlichkeit, in ihren Aeußerungen der Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze keinen Eintrag zu thun, ohne jedoch, als bloß äußerlich gesetzgebend, diese Verbindlichkeit zugleich zur Triebfeder der Handlungen zu machen.

15.

Eine Handlung ist demnach **recht**, die mit Jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so wie dagegen jede Handlung **unrecht** ist, die mit der Freyheit Anderer nach einem allgemeinen Gesetze nicht bestehen kann, und folglich ein Hinderniß der Freyheit selbst ist. Nun ist aber aller Widerstand, der einem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, eine Beförderung dieser Wirkung selbst, mithin mit ihr zusammenstimmend: also ist auch der Widerstand, oder der Zwang, welcher einer mit der Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze unvereinbarlichen Handlung entgegengestellt wird, mit der Freyheit selbst, als Beförderung ihres Gebrauches, und als Verhinderung eines Hindernisses desselben, nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimmend, folglich recht; und es ist daher mit dem Rechte zugleich die Befugniß, Jeden, der ihm Abbruch thut, zu **zwingen**, nach dem Satze des Widerspruches verbunden.

16.

Das strikte Recht kann darum auch durchaus als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehenden wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden. Denn das strikte Recht ist dasjenige, dem gar nichts Ethisches beygemischt ist, sondern das sich bloß allein auf das, was an den Handlungen der freyen Willkühr äusserlich ist, bezieht. Nun kann und darf es aber in dieser Hinsicht keine anderen Bestimmungsgründe der Willkühr, als auch nur äußere, enthalten (6. 7.) also fußet es sich, wenn es rein seyn soll, bloß auf dem Principe der Möglichkeit eines äußeren, mit Jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze bestehenden Zwanges, und Recht und Befugniß zu zwingen sind folglich einerley.

17.

Nebst dem Rechte in enger Bedeutung, mit dem jederzeit die Befugniß zu zwingen verbunden ist, denkt man sich nun noch ein Recht im weiteren Sinne, wo nämlich die Befugniß zu zwingen durch kein Gesetz bestimmt werden kann. Dieses Recht heißt das zweydeutige Recht, und begreift das Billigkeits- und das Nothrecht unter sich, wovon das erste ein Recht ohne Zwang, das andere aber einen Zwang ohne Recht annimmt. Allein diese beyden vermeintlichen Rechte, die sich auf Fälle beziehen, die zwar auf Rechtsentscheidung Anspruch machen, aber von keinem äußeren Gerichtshofe entschieden werden können, wo folglich die objektive

Be-

Beurtheilung derselben vor der bloßen Vernunft anders, als die subjektive vor einem Gerichtshofe ausfällt, gründen sich auf einem bloßen Scheine, der aus der Verwechslung dieser beyden verschiedenen Rechtsbeurtheilungen entspringet, und müssen daher nothwendig aus der eigentlichen Rechtslehre, wo alles auf festen Principien beruhen muß, ausgeschlossen werden.

18.

Die Billigkeit, objektiv betrachtet, begründet nämlich eine Forderung, die keineswegs als Aufforderung an die Tugendpflicht eines Anderen, sondern als Rechtsforderung erhoben wird, nur daß es ihr an der erforderlichen Bedingung mangelt, nach der, wenn man sich einen Richter denkt, dieser die Art und Größe der Befriedigung derselben bestimmen könnte. Wenn also gleichwohl hier der Fordernde objektiv, nach dem Urtheile der bloßen Vernunft, Etwas mit gutem Grunde für Recht erkennt, so kann er doch hierinne, da seine Forderung rechtlich unbestimmt ist, subjektiv vor einem äußeren Gerichtshofe, der zum Behufe seines richterlichen Spruches nur von dem Bestimmten ausgehen kann, keine Bestätigung finden, und wird also mit seiner Forderung, nicht weil sie an sich unrecht, sondern weil sie rechtlich unbestimmt ist, ab- und bloß dem Gewissensgerichte zugewiesen, wo es dem Anderen überlassen bleibt, ob und wie weit er von seinem strengen Rechte zu Gunsten des Fordernden abgehen wolle. — Durch die Vermengung dieser

ser beyden verschiedenen Rechtsbeurtheilungen hielt man nun das, was bloß objektiv recht war, und subjektiv nur unter einer gewissen Bedingung als recht gegolten hätte, auch ohne diese Bedingung für äußerlich recht, jedoch ohne allen Zwang, weil kein Richter dieses Recht nach bestimmten Angaben ausmitteln könne, und so ward denn die Billigkeit fälschlich als das Princip der Vernunft angenommen, nach welchem sie gewisse, zufälligerweise keiner Rechtsregel unterworfene Fälle dennoch dem strengen Rechte unterwerfe, ohne aber mit ihm den ihm eigenthümlichen Zwang zu verknüpfen.

19.

Ein Zwang, der im Falle der Noth und der Gefahr des eigenen Lebens gegen einen Anderen ausgeübt wird, der doch durch keine vorhergegangene Beleidigung dazu berechtiget hat, kann, als die Freyheit selbst zernichtend, nie recht, und nach keinem Gesetze möglich seyn. Wenn aber gleich die gewaltthätige Selbsterhaltung objektiv genommen sträflich ist, so ist sie dennoch subjektiv vor einem Gerichtshofe unstrafbar, indem über eine solche That keine Strafe verhänget werden kann, weil die Furcht vor einem Uebel, (dem augenscheinlichen Tode) das gewiß ist, jede Bedrohung mit einem Uebel, das noch ungewiß ist, und selbst nicht größer, als der Verlust des Lebens seyn kann, überwiegt, mithin die angedrohte Strafe gänzlich unwirksam macht. — Durch die Verwechslung dieser subjektiven und objektiven Rechtsbeurtheilungen ward nun die subjek-

tive

tive Straflosigkeit für eine objektive (gesetzmäßige) gehalten, und in diesem Irrthume die Noth für das Princip eines Zwanges ohne Recht angesehen, und als solches in die Rechtslehre aufgenommen.

III.

Eintheilung der Rechtslehre.

20.

Aller äußere Gebrauch der Freyheit kann, nach den drey Kategorien der Substanz, Kaussalität und Gemeinschaft, entweder als bloße Veränderung des handelnden Subjektes selbst, oder als Ursache der Veränderungen des Zustandes Anderer, oder endlich als Gegenwirkung auf den äußeren Gebrauch der Freyheit Anderer betrachtet werden. Das Verhältniß der äußeren Handlungen der freyen Willkühr ist folglich von dreyfacher Art. Es ist nämlich erstens entweder ein inneres, in wieferne der Mensch durch seine äußeren Handlungen sich auf sich selbst bezieht: oder es ist zweytens ein äußeres, in wiefernel seine äußeren Handlungen Beziehung auf andere Menschen haben; oder es ist drittens ein gemeinschaftliches, in wieferne seine äußeren Handlungen in Wechselwirkung mit Jenen anderer Menschen stehen.

21.

Alle Gesetze der rechtlichen Gesetzgebung, als oberster Bestimmung alles Verhältnisses des äußeren Ge-

Gebrauches der Freyheit, lassen sich demnach auf diese drey allgemeinen Formeln zurückführen.

1) Sey ein rechtlicher Mensch (honeste vive); als das Princip der Bestimmung der äußeren Handlungen des Menschen im Verhältnisse zu ihm selbst als übersinnlichen Wesen, nämlich in Ansehung des Rechtes der Menschheit in seiner eigenen Person, dessen Grundgesetz folgendes ist: Mache dich Anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sey für sie zugleich Zweck: wodurch denn die rechtliche Ehrbarkeit (honestas juridica), die in der Behauptung seines Werthes, als den eines Menschen, im Verhältnisse zu Anderen besteht, Jedem zur unbedingten Pflicht gemacht wird.

2) Thue Niemanden Unrecht (neminem læde); als das Princip der Bestimmung der äußeren Handlungen des Menschen im Verhältnisse zu Anderen, wodurch der äußere Gebrauch seiner freyen Willkühr auf die Bedingung, Niemandens Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze Eintrag zu thun, eingeschränkt wird, welcher unbedingten Forderung selbst mit gänzlicher eigenen Aufopferung Genüge gethan werden muß.

3) Sichere Jedem das Seine (suum cuique tribue); als das Princip der Bestimmung der äußeren Handlungen des Menschen im wechselseitigen Verhältnisse zu den Handlungen Anderer, nämlich in Ansehung der in allen Menschen

gleich

gleich gesetzgebenden Freyheit, die das Recht durchgängig durch alle Menschen gleich wirklich und wirksam gemacht wissen will, und, da dieses nur durch eine wirkliche Vereinigung derselben unter einem allgemein gesetzgebenden, mächtigen Willen, d. i. im bürgerlichen Zustande möglich ist, der jedem Einzelnen die ihm zustehenden Rechte sicheret, deshalben folgendes unbedingte Gebot an Jeden stellet: Tritt mit Anderen in einen öffentlich gesetzlichen Zustand, in welchem Jedem das Seine gesichert ist.

22.

Alle **Rechtspflichten** theilen sich also nach diesen drey Grundgesetzen für die äußeren Handlungen der freyen Willkühr in **innere**, in **äußere** und in **gemeinschaftliche**, welche letztere aus der Subsumtion der äußeren Rechtspflichten unter das Princip der inneren hervorgehen, und keine Pflichten der Menschen gegen Menschen, sondern des **Menschengeschlechtes gegen sich selbst** sind, indem nämlich die Menschengattung, als eine Gattung vernünftiger Wesen, objektiv in der Idee der Vernunft zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, nämlich der Realisirung des **Rechtes** bestimmt, und darum dieses gemeinschaftliche Gut durch das **Ganze** der Gattung, d. i. durch die Verbindung aller Individuen u Stande zu bringen verbunden ist.

23.

Alle **Rechte** hingegen, als **Vermögen** Andere zu verpflichten, sind theils solche, die dem Menschen unabhängig von allem rechtlichen Akte, von Natur zukommen; theils solche, die er nur erst kraft eines rechtlichen Aktes erlanget. Die ersteren machen zusammen das **angebohrne Recht**, oder das **innere Mein und Dein**, die anderen aber das **erworbene Recht**, oder das **äußere Mein und Dein** aus.

24.

Das **angebohrne** Recht, oder das innere Mein und Dein ist nur ein **einziges**. Freyheit, d. i. Unabhängigkeit von jedes Anderen nöthigender Willkühr, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. — Selbstständigkeit, Gleichheit, Unbescholtenheit, Mittheilung seiner Gedanken, Gebrauch der äußeren Gegenstände, u. s. w. alles dieses sind Befugnisse, die schon an sich im Principe der Freyheit liegen, und in nichts von ihr unterschieden, sondern nur ebensoviele Modifikationen eines und desselben Urrechtes sind. — Aber eben darum, daß es in Ansehung des inneren Meins und Deins nicht **mehrere** Rechte, sondern nur **ein** Recht giebt, kann darnach keine Eintheilung der Rechtslehre, da sie aus zwey dem Inhalte nach äußerst ungleichen Gliedern bestehen würde, unternommen werden, und alle Eintheilung derselben muß daher einzig auf das äußere Mein und Dein, oder auf das erwerbliche Recht bezogen werden.

25.

Betrachtet man die Rechte als systematische Lehren, so ist ihre Obereintheilung die in das Naturrecht und in das positive Recht. Das erstere ist dasjenige Recht, welches auf lauter reinen Vernunftprincipien beruhet, und durch jedes Menschen Vernunft erkennbar ist, das zweyte aber dasjenige, was aus dem besonderen Willen eines Gesetzgebers hervorgeht, mithin nur durch öffentliche Bekanntmachung erkannt werden kann. In wieferne nun die positive Rechtsgesetzgebung bloß nach reinen Vernunftbegriffen, unabhängig von dem, was ihr zufällig anhängt, nach den allgemeinen Bedingungen ihrer Möglichkeit gedacht werden kann, so gehört sie mit zu dem Naturrechte, als dem a priori erkennbaren Rechte, und dieses zerfällt demnach in das natürliche oder Privatrecht, als den Inbegriff aller Gesetze, die keiner Bekanntmachung bedürfen, und in das bürgerliche oder öffentliche Recht, als den Inbegriff aller Gesetze, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen.

26.

Das Privatrecht handelt nun erstens von dem Besitze eines äußeren Meins und Deins, und zweytens von der Erwerbung desselben, und zwar wie sie 1) im Naturzustande, oder wie sie 2) vor einem äußeren Gerichtshofe nach dem a priori erkennbaren Principe seiner Rechtsbeurtheilung ausfällt. — Das öffentliche Recht dagegen enthält erstens das Staatsrecht, zweytens das Völkerrecht, und drit-

tens das **Weltbürgerrecht**, inwieferne es nämlich zwischen Einzelnen in ihrer Vereinigung zu einem **Staate**, oder zwischen den **Staaten** selbst besteht, die denn vor ihrem Eintritte in einen öffentlich gesetzlichen Zustand wie einzelne Menschen im Naturzustande mit den ihnen zustehenden Rechten in Betracht kommen.

Erster

Erster Theil
der allgemeinen Rechtslehre.

Das Privatrecht.
Vom äußeren Mein und Dein überhaupt.

Erstes Hauptstück.
Von der Art etwas Aeußeres als das Seine zu haben.

27.

Das rechtlich-Meine und Deine (meum et tuum juris) ist dasjenige, womit man so verbunden ist, daß man durch den eigenmächtigen Gebrauch, den ein Anderer davon machte, lädirt würde. — Die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauches überhaupt ist der Besitz. Durch ihn wird der äußere Gegenstand mit dem Subjekte verknüpft, und so folglich kraft dieser Verknüpfung, wo jede Wirkung auf den Gegenstand das Subjekt selbst afficirt, eine Läsion des Subjektes möglich gemacht. Jeder also, der etwas für das Seine ausgeben will, muß im Besitze davon seyn, weil er außerdem durch den Gebrauch, den ein Anderer ohne seine Einwilligung davon machte, nicht lädirt seyn könnte.

Anmerk. Der Begriff des rechtlichen Meins und Deins darf keineswegs mit dem Begriffe des Eigenthumes verwechselt, und beyde als gleichbedeutend für einander genommen werden. Der Begriff des Meins und Deins ist der Gattungsbegriff, der des Eigenthumes aber ein Artbegriff, der bloß von Sachen, einer besondern Art äußerer Gegenstände, welche daher auch nicht willkührlich Sachen zu nennen sind, gilt.

28.

Die Befugniß, etwas Aeußeres als das Seine zu haben, und so Andere nicht sowohl dahin zu verpflichten, von ihnen in dem Gebrauche, den man gegenwärtig von äußeren Gegenständen macht, nicht gestöret zu werden, als sie vielmehr von allem Gebrauche gewisser Gegenstände der Willkühr nach Belieben auszuschließen, gründet sich auf einem Erlaubnißgesetze der rechtlich praktischen Vernunft, die sich in demselben also ausdrückt: Handle so gegen Andere, daß etwas Aeußeres auch das Seine von irgend Jemand werden könne. D. i. jede Maxime, nach der, wenn sie Gesetz würde, kein Gegenstand der Willkühr das Seine von Jemand werden könnte, und so an sich herrenlos seyn müßte, ist rechtswidrig.

29.

Dieses Erlaubnißgesetz macht jeden Gegenstand der Willkühr zum objektiv möglichen Meine und Deine, und ist das Princip alles erwerblichen Rechtes. Es ist keines Beweises fähig, sondern es ist ein Postulat der rechtlich gesetzgebenden Vernunft,

nunft, die für ihre Gesetzgebung in Ansehung des Gebrauches der Gegenstände der Willkühr der Möglichkeit eines äußeren Meins und Deins nothwendig bedarf. Denn ein Gegenstand der Willkühr ist derjenige, von dem beliebigen Gebrauch zu machen, man das physische Vermögen hat. Solange nun dieser Gebrauch der Form nach mit Jedermanns äußerer Freyheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmet, so kann die praktische Vernunft, die keine andre als formale Gesetze des Gebrauches der Willkühr zu Grunde legt, kein absolutes Verbot desselben enthalten, weil sie sonsten brauchbare Gegenstände außer aller Möglichkeit des Gebrauches setzen würde, was sich widerspricht; und es hat folglich auch jeder Mensch das rechtliche Vermögen äußere Gegenstände nach Belieben zu gebrauchen. Allein bey der natürlich unvermeidlichen Entgegensetzung der Willkühr des Einen gegen die des Anderen würde nothwendig aller Gebrauch äußerer Gegenstände aufgehoben werden, wenn es nicht zugleich möglich wäre, daß man äußere Gegenstände besonders, d. i. mit Ausschließung aller Anderen gebrauchen dörfte: also ist die Vernunft durch ein rechtlich praktisches Bedürfniß gedrungen, die Möglichkeit eines äußeren Meins und Deins zum Behufe ihrer rechtlichen Gesetzgebung in Ansehung des Gebrauches äußerer Gegenstände zu fordern und vorauszusetzen, und so durch ein Gesetz, das Jedem, ein äußeres Mein und Dein zu haben, erlaubt, zu dem angebohrnen Rechte, äußere Gegenstände zu gebrauchen (was bloß ein Recht der

Person in Ansehung ihrer selbst ist), noch ein Recht in Ansehung äußerer Gegenstände (Andere von ihrem Gebrauche auszuschließen) hinzuzufügen, welches ihr Gesetz nun das Princip alles erwerblichen Rechtes ist, und, als unmittelbar aus der Vernunft nach ihrer eingenthümlichen Handlungsweise entsprungen, keine höhere Ableitung erleidet.

30.

Daß nun die Vernunft durch dieses ihr rechtliches Postulat jeden äußeren Gegenstand als ein objektiv mögliches Mein und Dein der Menschen aufstellen könne, in Ansehung dessen diese Rechte und Verbindlichkeiten gegeneinander haben, setzt nothwendig voraus, daß Menschen überhaupt in rechtliche Verhältnisse zusammenkommen können, indem ohne alles wechselseitige Verhältniß der Menschen auch keine wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derselben möglich sind. Nun sind aber die Menschen ursprünglich vor allem rechtlichen Akte, durch ihr Daseyn auf der Erde, wegen der Einheit aller Plätze der Erdfläche, als einer Kugelfläche, im rechtmäßigen gemeinsamen Besitze derselben, und in unvermeidlicher Gemeinschaft untereinander: also ist der Grund der Möglichkeit eines äußeren Meins und Deins überhaupt dieser durch die Natur selbst konstituirte ursprüngliche Gemeinbesitz der Erde, dem a priori die Möglichkeit eines Privatbesitzes entspricht, weil sonst ohne diesem der Boden und die auf ihm befindlichen Gegenstände an sich herrenlos seyn würden.

An=

Anmerk. 1) Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens und der Gegenstände auf ihm (communio originaria) ist von einer ursprünglichen (primæva) unterschieden, welche letztere eine Erdichtung ist, da sie eine nur durch Vertrag gestiftete seyn könnte, wo nämlich Jeder auf seinen Privatbesitz Verzicht gethan, und ihn mit dem jedes Andern in einen Gemeinbesitz verwandelt, und so wieder von diesem abgeleitet hätte, was nicht möglich ist, und erst durch die Geschichte, folglich a posteriori, von der Erfahrung hergeleitet werden müßte.

2) Auch darf man diese ursprüngliche Gemeinschaft nicht von der Vernunft herleiten wollen, daß die Vernunft alles Aeußere dadurch, daß sie es als mögliches Mein und Dein aufstellt, der Gemeinschaft aller Menschen unterwerfe. Denn auf diese Art würde der Gesammtbesitz erst durch den von der Vernunft erlaubten Privatbesitz möglich, da es sich doch gerade umgekehrt verhält. Das Umdrehen in einem Cirkel wäre so unvermeidlich, indem man die Gültigkeit des Privatbesitzes aus dem durch die Vernunft vermittelst ihres Postulates aufgestellten Gemeinbesitze, und die Gültigkeit dieses aus dem durch die Vernunft durch dasselbe Postulat erlaubten Privatbesitze beweisen müßte. Nicht die Vernunft, sondern die Natur konstituirt diese Gemeinschaft des Bodens und der Gegenstände auf demselben, und dann erst tritt die Vernunft bey den unvermeidlichen Verhältnissen der Menschen untereinander mit ihrem Gesetze auf, das den Privatbesitz erlaubt.

31.

Der äußeren Gegenstände der Willkühr können nur drey seyn. Sie sind nämlich entweder 1) eine bloße körperliche Sache; oder 2) die Willkühr einer Person zu einer bestimmten That (præstatio); oder 3) eine Person selbst, das ist ihr Zustand im

Verhältnisse zu einer andern. Das äußere Mein und Dein ist also auch nur von dreyfacher Art, und es ist entweder 1) ein dingliches (Eigenthum); oder 2) ein persönliches; oder 3) ein dinglich-persönliches Mein und Dein.

32.

Etwas Aeußeres kann man aber nur dann das Seine nennen, wenn man auch in dem Falle, wo man doch im wirklichen Besitze desselben nicht ist, noch durch den eigenmächtigen Gebrauch, den sein Anderer davon machen würde, lädirt zu seyn behaupten, und so eine von allen Raumes und Zeitbedingungen unabhängige Verknüpfung mit dem äußeren Gegenstande annehmen darf. Die Sacherklärung des Begriffes des äußeren Meins und Deins, als diejenige, die zur Erkenntniß der Möglichkeit desselben zureicht, im Gegensatze der bloßen, im Anfange aufgestellten Namenerklärung des äußeren Meins und Deins, als derjenigen, die bloß zur Unterscheidung desselben von allen anderen Gegenständen zulanget, ist diesemnach folgende: Das äußere Mein und Dein ist dasjenige, in dessen Gebrauche Jemanden zu stören Läsion seyn würde, ob er gleich nicht im Besitze davon ist.

33.

Da man sich aber nun in dem Besitze des äußeren Gegenstandes, den man für den Seinen ausgeben will, befinden muß (27); der bloße empirische Besitz aber zur Möglichkeit eines äußeren Meins

und Deins nicht hinreicht (32); so muß nebst dem sinnlichen oder physischen Besitze, der eine durch Raum und Zeit beschränkte Inhabung (detentio) des äußeren Gegenstandes ist, noch ein übersinnlicher (intelligibler) oder blos rechtlicher Besitz, der im bloßen von dem Raume und der Zeit unabhängigen Haben des äußeren Gegenstandes besteht, angenommen werden, in Ansehung dessen nun der äußere Gegenstand ebenfalls nicht als Sinnengegenstand, d. i. als in einem anderen Orte, oder in einer anderen Zeit existirend, als worauf nur der sinnliche Besitz passet, sondern als Verstandesgegenstand, nämlich als der vom Subjekte durch die bloße Vorstellung unterschiedene betrachtet werden muß, als auf welchen allein ein intelligibler Besitz angewendet werden kann.

34.

Die Möglichkeit eines äußeren Meins und Deins beruht also auf der Möglichkeit eines bloß rechtlichen Besitzes; und da die Vernunft vermittelst des rechtlichen Besitzes sich a priori über den empirischen Besitz, und die ihn einschränkenden Bedingungen des Raumes und der Zeit hinaus erweitert, und auf diese Art nebst der nach dem Satze des Widerspruches möglichen Läsion der Freyheit einer Person in Ansehung des inneren Ihren durch Störung derselben in ihrem Gebrauche des mit ihr unmittelbar verknüpften äußeren Gegenstandes, noch eine Läsion derselben in Ansehung eines äußeren Ihren durch den eigenmächtigen Gebrauch des mit ihr nicht unmit-

mittelbar oder physisch verknüpften Gegenstandes möglich macht, so ist es endlich die Möglichkeit eines synthetischen Rechtssatzes *a priori*, worauf sich das Ganze gründet, und die darum zunächst dargethan werden muß.

35.

Was nun die Möglichkeit eines synthetischen Rechtssatzes a priori betrifft, so ist zu merken, daß die Synthesis, oder die Erzeugung eines Satzes der in praktischer Hinsicht sich erweiternden Vernunft nicht wie jene der in Ansehung der Erkenntniß der sinnlich bedingten Objekte sich erweiternden theoretischen Vernunft durch die Hinzuthuung der reinen Anschauung des Raumes und der Zeit möglich werde, sondern daß vielmehr, da die praktische Vernunft, der es um die unbedingte Bestimmung der Willkühr zu thun ist, deshalben in ihrem ganzen Verfahren von allen sie einschränkenden Bedingungen des Raumes und der Zeit nothwendig absehen muß, ihre Möglichkeit, unabhängig von jenen Bedingungen, blos allein auf der Uebereinstimmung der Vernunft mit sich selbsten, indem sie sich erweitert, beruhen könne. — Die Möglichkeit eines synthetischen Rechtssatzes a priori gründet sich daher auf der durch die Natur der praktischen Vernunft, als unbedingter Gesetzgebung der Freyheit, nothwendigen Weglassung der reinen Anschauungen des Raumes und der Zeit, so daß sich folglich die rechtlich praktische Vernunft unabhängig von allen empirischen Bedingungen, kraft ihrer Uebereinstim

mung

mung mit sich selbst in ihrem Verfahren, erweitern, und auf diese Art von dem Besitze die ihn einschränkenden Bedingungen hinwegschaffen, und ein rechtliches Mein und Dein ohne Inhabung möglich machen kann und muß.

36.

Die Möglichkeit des bloß rechtlichen Besitzes verliert sich diesemnach gänzlich im Intelligiblen, und kann daher, da es hier an aller entsprechenden Anschauung mangelt, theoretisch nicht bewiesen werden, sondern sie fließet bloß als unmittelbare Folge aus dem rechtlich-praktischen Postulate der Vernunft, dem zufolge sie angenommen werden muß. Denn nach diesem soll überhaupt ein äußeres Mein und Dein bestehen: nun ist aber der bloße empirische Besitz zur Gründung eines rechtlichen Meins und Deins unzureichend; also bleibt kein anderer als der bloß rechtliche Besitz übrig, der als oberste Bedingung der Möglichkeit eines äußeren Meins und Deins selbst möglich seyn muß.

37.

Die Anwendung nun des bloß rechtlichen Besitzes, der von empirischen Bedingungen unabhängig ist, auf Erfahrungsgegenstände, die doch denselben unterworfen sind, ist diese: Der Begriff eines rechtlichen Besitzes, der in der bloß rechtlichen, d. i. mit der Freyheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze zusammenstimmenden Verbindung des Willens mit einem Gegenstande besteht, ist ein bloßer Vernunftbegriff, und

darum,

darum, da die Vernunft als Vermögen der Einheit der Verstandesvorstellungen sich unmittelbar nur auf diese bezieht, nur unmittelbar auf den Verstandesbegriff eines äußeren Gegenstandes und des Besitzes desselben, folglich auf Erfahrungsgegenstände, und ihren Besitz in der Erscheinung nur unter der Bedingung anwendbar, daß sie, so wie ihr Besitz einer intellektuellen Bedeutung fähig seyen. Nun müssen aber, da die praktische Vernunft als Gesetzgebung der Freyheit, die gänzlich unbedingt ist, von ihren Gesetzen alle Raumes- und Zeitbedingungen ausschließt, und so auch durch ihr Rechtsgesetz das Mein und Dein in der Anwendung auf Gegenstände nicht nach jenen Bedingungen gedacht wissen will, die Gegenstände der Erfahrung und ihr Besitz bloß nach reinen Verstandesbegriffen gedacht werden: Also findet vermittelst dieser durch die Freyheitsgesetzgebung nothwendigen Weglassung der empirischen Bedingungen von den Erfahrungsgegenständen und ihrem Besitze in der Erscheinung (so daß die ersteren bloß die in der Vorstellung unterschiedenen Gegenstände, und der zweyte das von allen empirischen Bedingungen unabhängige Haben des Gegenstandes in der Gewalt bedeuten) der rechtliche oder Vernunftbesitz seine Anwendung und praktische Realität im Gebiete der Erfahrung, und der äußere Gegenstand, den Jemand in seiner Gewalt hat, wird darum, daß der zu dessen Gebrauche sich bestimmende Wille dem Gesetze der äußeren Freyheit nicht widerstreitet, sofort auch das Seine von ihm.

38.

Die Art, etwas Aeußeres als das Seine zu haben, ist also die bloß rechtliche Verbindung des Willens mit dem äußeren Gegenstande, unabhängig von dem Verhältnisse zu demselben im Raume oder in der Zeit, nach dem Begriffe eines intelligiblen Besitzes, durch welchen a priori die Bedingungen der Gültigkeit eines Besitzes vorstellbar sind, und dieser als allgemeine Gesetzgebung gedacht werden kann, so daß man nämlich durch den bloßen Ausdruck, der Gegenstand ist mein, Allen die Verbindlichkeit ihrer Enthaltung von dem Gebrauche desselben auflegen könne, eine Verbindlichkeit, die sie außerdem nicht haben würden.

39.

Der Besitz eines äußeren Gegenstandes als eines Seinen ist aber eben darum, daß durch ihn allen Anderen eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, die sie sonst nicht haben würden, nur unter der Voraussetzung eines in dieser Absicht zur Gesetzgebung nothwendig vereinigten Willens Aller denkbar. Denn der Besitz eines äußeren Gegenstandes als eines Seinen enthält die Erklärung an Alle, daß sie sich des Gebrauches dieses Gegenstandes enthalten sollen. Nun kann aber ein einseitiger Wille Niemanden ohne seine Einwilligung eine Verbindlichkeit in Ansehung etwas Zufälligen, wie der Besitz ist, auflegen, da dieses der Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze Abbruch thun würde; also ist der Besitz eines äußeren Seinen nur unter der Voraussetzung

einer

einer nicht bloß zufälligen (weil hier noch eine Ausnahme möglich wäre), sondern nothwendigen Vereinigung Aller zu einem in dieser Absicht absolut gesetzgebenden Willen, in dem der einseitige Wille als mitgesetzgebend enthalten ist, möglich.

40.

Diese Vereinigung Aller, um darauf eine allgemeine Gesetzgebung zu gründen, bedarf nun keineswegs eines besondern rechtlichen Aktes, sondern es sind Alle, kraft des rechtlichen Postulates, a priori, mithin nothwendig zur Zusammenstimmung mit dem einseitigen Willen verbunden, so daß folglich die Idee eines a priori durch die Vernunft vereinigten absolut gesetzgebenden Willens Aller dem Besitze eines äußeren Meins und Deins als seine unumgängliche Bedingung stillschweigend zu Grunde liegt. Da nun der Zustand eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich, mithin durch einen besondern rechtlichen Akt, vereinigten Willens Aller der rechtlich-bürgerliche heißt; also ist aller Besitz eines äußeren Meins und Deins nur in Gemäßheit mit der Idee des bürgerlichen Zustandes, nämlich unter der Bedingung seiner Zusammenstimmung zur Möglichkeit eines solchen Zustandes möglich; was soviel sagen will; der Besitz eines äußeren Meins und Deins ist darum möglich, weil er so beschaffen ist, daß sich Alle in Ansehung seiner besonders vereinigen können, um ihn durch ein öffentliches Gesetz ihres gemeinsamen Willens als allgemein geltend anzuerkennen.

41.

Ehe und bevor nun aber der rechtlich-bürgerliche Zustand unter den Menschen eingeführt ist, so giebt es noch keine volle **Sicherheit** des äußeren Meins und Deins, sondern diese kann nur erst durch die **Wirklichkeit** dieses Zustandes begründet werden. Denn obgleich die Sicherheit des äußeren Meins und Deins kraft des rechtlichen Postulates, das Jedem die Verbindlichkeit auflegt, das Seine des Anderen nicht zu verletzen, als auch kraft des Gesetzes der natürlichen Gleichheit Aller, dem zufolge die Erklärung, daß Andere sich des Gebrauches eines Gegenstandes enthalten sollen, zugleich das Bekenntniß der gegenseitigen Enthaltung von dem Ihrigen in sich faßt, **rechtlich nothwendig** ist, so ist sie dennoch **physisch zufällig**, und es bleibt äußerst ungewiß, ob sich auch Jeder, solange er **vereinzelt** im Naturzustande ist, des Gebrauches des Seinen eines Anderen wirklich enthalten werde, da nämlich Jeder den Uebrigen in Ansehung des Ihrigen keine andre Sicherheit, als bloß seine eigene Willkühr giebt, in derer Begriffe, als einer sinnlich afficirten Willkühr, es a priori liegt, daß sie dem Vernunftgesetze entgegenhandeln, und so das Seine jedes Anderen antasten könne. Die Sicherheit des äußeren Meins und Deins kann also nur aus einer **wirklichen Vereinigung** Aller unter einen allgemein gesetzgebenden Willen erfolgen, wo sie sich nämlich einander nicht durch ihre besondere Willkühr, die von dem Gesetze abweichen kann, sondern durch eine öffentliche Autorität, die über Alle Ge-

walt hat, und von dem Gesetze nicht abweichen kann, da sie vielmehr die Bewirkung seiner durchgängigen Erfüllung zum Zwecke hat, die erforderliche Gewähre in Ansehung der wechselseitigen Enthaltung von dem Seinen eines Jeden leisten. Nun ist aber der Zustand unter einer öffentlichen machthabenden Gesetzgebung der bürgerliche, folglich kann auch nur in diesem ein vollkommen gesichertes äußeres Mein und Dein angetroffen werden.

42.

Es giebt diesemnach in dem Naturzustande allerdings ein wirkliches Mein und Dein, kraft des ursprünglichen Gesammtbesitzes der Erde nämlich, und des ihm a priori entsprechenden allgemeinen Willens eines erlaubten Privatbesitzes, so daß also der empirische Besitzstand vollkommen rechtmäßig, und der Satz: wohl den Besitzern (*beati possidentes*); ein Grundsatz des natürlichen Rechtes ist, der den ersten Besitz als rechtlichen Grund zur Erwerbung aufstellt, auf den sich jeder erste Besitzer fußen, und nach welchem er alle Andere von dem Gebrauche eines äußeren Gegenstandes ausschließen kann. Allein die völlige Sicherheit des äußeren Meins und Deins erfolget erst im bürgerlichen Zustande, wo ein gemeinsamer, machthabender Wille Jedem das Seine, auch da, wo er nicht im physischen Besitzstande desselben ist, mithin Jedem seinen Besitz als einen rechtlichen stellvertretend sichert und erhält. Alles Mein und Dein ist daher im Naturzustande ein bloß provisorisches oder vorläufiges, im bür-

ger-

gerlichen Zustande hingegen ein peremtorisches oder allgemein gesichertes Mein und Dein.

Zweytes Hauptstück.

Von der Art etwas Aeußeres zu erwerben.

43.

Alles Aeußere ist dasjenige, was nicht schon von Natur mit einem Subjekte verknüpfet ist. Diese Verknüpfung beruht daher auf einem rechtlichen Akte des Subjektes, und nichts Aeußeres ist folglich ein ursprüngliches Mein und Dein, sondern es muß es erst durch einen bestimmten Akt des Subjektes werden. Derjenige Akt nun, durch welchen etwas Aeußeres überhaupt zu einem Seinen gemacht wird, heißt **Erwerbung**. Ist das Aeußere nicht schon das Seine von Jemanden, so ist sie eine **ursprüngliche**, ist es aber schon das Seine von Jemanden, so ist sie eine **abgeleitete** Erwerbung.

44.

Die ursprüngliche Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkühr heißt **Bemächtigung** (occupatio). Ihrer Natur nach, als ursprüngliche Erwerbung, ist sie erstens die Folge **einseitiger** Willkühr, weil, wenn sie durch doppelseitige Willkühr, durch Vertrag nämlich, geschähe, sie von dem Seinen eines Anderen abgeleitet wäre. Zweytens findet sie nur an körperlichen Dingen, d. i. an **Sachen** statt, indem nur diese ursprünglich in Niemandens

Gewalt seyn können. Drittens bedarf sie jederzeit der Bedingung des früheren Besitzes vor Anderen, der Priorität der Zeit nämlich, weil sie nur dadurch dem äußeren Freyheitsgesetze gemäß ist, und eine Sache, die schon im älteren Besitze eines Anderen ist, nicht mehr ursprünglich erworben werden kann.

45.

Das Princip der äußeren Erwerbung ist nun dieses: Was man nach Gesetzen der äußeren Freyheit in seine Gewalt bringt, und wovon, als Gegenstande der Willkühr, Gebrauch zu machen, man dem rechtlichen Postulate der Vernunft zufolge das Vermögen hat, und was man endlich gemäß der Idee eines möglichen Gesammtwillens will, es solle sein seyn, das ist auch sein.

46.

Die Momente der ursprünglichen Erwerbung sind also: 1) Die Besitznehmung (apprehensio) eines Niemanden angehörigen Gegenstandes im Raume oder in der Zeit. 2) Die Bezeichnung (declaratio) des Besitzes des Gegenstandes und des Aktes der Willkühr, jeden Anderen vom Gebrauche desselben abzuhalten. 3) Die Zueignung (appropriatio) als Akt eines kraft des rechtlichen Postulates a priori allgemein gesetzgebenden Willens in der Idee, wodurch Alle zur Einstimmung mit der einseitigen Willkühr verbunden werden.

47.

Alle Erwerbung eines äußeren Meins und Deins kann aus einem dreyfachen Gesichtspunkte betrachtet, und darnach eingetheilt werden: Nämlich erstens nach ihrer **Materie**, oder dem Gegenstande, der erworben wird: zweytens nach ihrer **Form**, oder der Art und Weise, wie Etwas erworben wird: und drittens nach ihrem **Rechtstitel**, oder dem gesetzlichen Grunde, wodurch Etwas erworben wird.

48.

Der **Materie** nach erwirbt man nun entweder 1) eine körperliche **Sache** (Substanz); oder 2) die **Leistung** einer Person (Kaussalität); oder drittens diese **Person** selbst, d. i. den **Zustand** derselben, durch Erlangung des Rechtes, über ihn zu verfügen (Kommerzium zwischen Personen nach Freyheitsgesetzen).

49.

Der **Form** nach giebt es daher auch nur eine dreyfach mögliche Erwerbung, und das Recht, welches erworben wird, ist entweder 1) ein **Sachenrecht** (jus reale): oder 2) ein **persönliches Recht** (jus personale): oder endlich 3) ein **dinglich-persönliches Recht** (jus realiter personale) des Besitzes (aber nicht des Gebrauches) einer Person als einer Sache.

50.

Endlich dem **Rechtsgrunde** nach, was aber kein besonderes Glied der Eintheilung der Rechte,

aber doch ein Moment der Art ihrer Ausübung ist, geschieht die Erwerbung entweder 1) durch den Akt einer einseitigen, oder 2) einer doppelseitigen, oder 3) einer allseitigen Willkühr (facto, pacto, lege).

Erster Abschnitt.

Von dem Sachenrechte.

51.

Das Recht in einer Sache (jus reale, jus in re), als Vermögen Andere zu verpflichten, ist das Recht gegen jeden Besitzer einer Sache; jeden Anderen nämlich von ihrem Gebrauche auszuschließen, und sie von jedem anderen anmaßlichen Besitzer zurückzufodern. Als Wissenschaft betrachtet ist das Sachenrecht der Inbegriff aller Gesetze, die das dingliche Mein und Dein, oder das Eigenthum betreffen.

Anmerk. Der äußere Gegenstand ist das Eigenthum (dominium) von Jemanden, wenn er der Substanz nach das Seine desselben ist. Alle Rechte in einem solchen Gegenstande hängen ihm wie Accidenzen der Substanz an, und es kann folglich der Eigenthümer (dominus) darüber nach Belieben verfügen. Hieraus folgt aber auch zugleich, daß das Eigenthum nur von Sachen, gegen die man keine Verbindlichkeit hat, keineswegs aber von Personen gelten könne, da man gegen diese Verbindlichkeiten hat, mithin über sie nicht nach Belieben verfügen kann.

52.

Dieses Recht fußet sich nicht auf einem unmittelbaren Verhältnisse einer Person zu Sachen, welches, da Sachen als freyheitslose Gegenstände weder Rechte noch Verbindlichkeiten haben können, etwas Ungereimtes wäre; sondern bloß allein auf dem Verhältnisse einer Person zu Personen, sie Alle in Ansehung des Gebrauches der Sachen zu verbinden. — Nun ist aber der Grund der Möglichkeit alles rechtlichen Verhältnisses der Menschen, mithin auch des Privatgebrauches der Sachen, die ursprüngliche Gemeinschaft des Erdbodens (30): also beruht das Recht in einer Sache bloß auf diesem ursprünglichen Gesammtbesitze, und die Sacherklärung des Sachenrechtes ist folglich diese: Das Recht in einer Sache ist das Recht des Privatgebrauches einer Sache, in derer Gesammtbesitze man mit allen Anderen ist.

53.

Die erste Erwerbung einer Sache kann nun keine andere, als die eines bestimmten Bodens seyn. Alle Sachen auf dem Erdboden nämlich sind Inhärenzen desselben als ihrer Substanz, welche, so wie sie im theoretischen Sinne nicht außerhalb der Substanz existiren können, auch im praktischen Sinne nicht als ein Seines von Jemanden erworben werden können, wenn ihrer Erwerbung nicht jene eines bestimmten Bodens vorhergehet. Denn ohne dieser letzteren müßten sie nothwendig auch außerhalb dem Erdboden existiren können, indem jeder Andere den

Boden, den die erworbenen Sachen einnehmen, als ledig erwerben, und die Sachen selbst ohne Verletzung ihres Besitzers, der der Eigenthümer dieses Bodens nicht ist, von ihrem Boden hinweg, und so immer weiter stoßen könnte, so daß sie sich endlich gänzlich außer ihrer Substanz, dem Erdboden, verlieren müßten, was doch unmöglich ist. Alle Erwerbung irgend einer Sache auf der Erde setzt also die Erwerbung eines bestimmten Platzes von dieser voraus, und die erste Erwerbung einer Sache ist folglich die des Bodens.

54.

Daß nun ein jeder Boden ursprünglich erworben werden könne, beruht auf dem rechtlichen Postulate der Vernunft, das überhaupt ein äußeres Mein und Dein möglich macht (28). Da aber die Vernunft dieses ihr Postulat nur darum aufstellen kann, weil die Menschen von Natur im ursprünglichen Gesammtbesitze des Bodens sind (30. 52); so ist der Grund der Möglichkeit der ursprünglichen Erwerbung irgend eines Bodens diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt, welche a priori das Princip enthält, wornach allein die Menschen einen bestimmten Platz auf der Erde nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.

55.

Der rechtliche Akt der ursprünglichen Erwerbung eines bestimmten Bodens, so wie aller Sachen auf demselben, ist die Bemächtigung (Occupatio). Denn der Wille, der sich einen unter der Bedingung

der

der Priorität der Zeit, d. i. als zuerst in Besitz genommenen, Niemanden angehörigen Gegenstand im Raume zueignet, kann, da diese Erwerbung ursprünglich ist, nicht anders als einseitig seyn. Nun heißt aber die Erwerbung eines äußeren Gegenstandes durch einseitigen Willen Bemächtigung: also kann die ursprüngliche Erwerbung eines abgemessenen Bodens und aller Sachen auf ihm nur allein durch Bemächtigung geschehen.

56.

Hieraus folgt, daß überhaupt die Formgebung eines Bodens oder eines Gegenstandes auf ihm, als seine Begränzung, Bearbeitung u. s. w. keinen Titel zur Erwerbung abgeben könne. Denn die Formen der Specificirung sind nichts weiter als Accidenzen, die nicht unabhängig von ihrer Substanz, sondern nur in soferne besessen werden können, als die Substanz vorher das Seine des Subjektes ist. Durch die bloße Formgebung eines Gegenstandes wird dieser also noch nicht erworben, und alle Mühe und Arbeit, die Jemand an irgend einer Sache, die nicht schon vorher die Seine war, verwendet, geht daher nothwendig gegen den ersten Besitzer dieser Sache verloren.

57.

Die Befugniß der Bemächtigung eines Bodens, so wie irgend eines Gegenstandes auf demselben, geht nun nicht weiter, als das Vermögen des Subjektes selbst geht, ihn in seiner Gewalt zu haben. Die Besitznehmung eines Gegenstandes im Raume und der Zeit, wodurch man denselben körperlich mit

sich verknüpfet, ist nämlich ein nothwendiges Moment der Erwerbung (46). Nun kann man aber offenbar nicht mehr in seinen physischen Besitz bringen, oder körperlich mit sich verknüpfen, als man physisch dazu das Vermögen hat: also erstreckt sich die Befugniß der Bemächtigung, und die darauf sich gründende jedesmalige Erwerbung eines Gegenstandes gerade so weit, als das Vermögen des Subjektes reichet, ihn in seiner Gewalt zu haben, d. i. ihn vertheidigen zu können.

Anmerk. Die Besitznehmung des Gegenstandes im Raume und in der Zeit ist ein nothwendiges Moment der ursprünglichen Erwerbung, und darf daher bey der Beurtheilung der ursprünglichen Erwerbung keineswegs vernachläßiget und übergangen werden, und da folgt es dann für sich selbst und nothwendig, daß, sobald man auf dieses Moment Rücksicht nimmt, alle ursprüngliche Erwerbung an den Grad des physischen Vermögens des Bemächtigenden gebunden sey. Das physische Vermögen des Okkupanten mag daher veränderlich seyn, und steigen oder fallen, so wird wohl dadurch die natürliche Gränze der jedesmaligen Erwerbung jederzeit verändert, allein niemals die Gränze der vor der Veränderung des Vermögens vorhergegangenen Erwerbung, indem der einmal erworbene Gegenstand in rechtlicher, von allen sinnlichen Bedingungen unabhängiger Verbindung mit dem Subjekte ist. Alle Störung des Subjektes in diesem seinem rechtlichen Besitze ist, als der Freyheit gerade entgegenlaufend, rechtswidrig, und die physische Macht des Subjektes mag folglich gegenwärtig noch so sehr herabgesunken seyn, so bleibt doch die Gränze der vor dieser Herabsinkung der Kräfte geschehenen Erwerbung unvermindert dieselbe, und kein Stärkerer ist befugt, den Schwächern in seinem Besitze des Erworbenen zu schmälern, da Jeder, unabhängig von allem Zufälligen verpflichtet ist, das Seine des Anderen zu respektiren.

58.

58.

Der Titel der ursprünglichen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkühr ist also die auf der Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung des äußeren Gegenstandes, verbunden mit dem Willen, ihn als den Seinen zu haben. Ist nun gleich dieser Akt der Besitznehmung ein empirischer, so besteht dennoch die Erwerbung selbst, d. i. das Mein und Dein, so daraus erfolgt, auf intellektuelle Art, und der Besitz des äußeren Gegenstandes ist ein intelligibler, oder bloß rechtlicher Besitz. Denn ungeachtet der Akt der Besitznehmung unter empirischen Bedingungen steht, so ist er doch ein rechtlicher, und geht folglich aus der praktischen Vernunft hervor. Es muß daher die Besitznehmung des äußeren Gegenstandes, so wie dieser selbst, unabhängig von allen empirischen Bedingungen, bloß nach reinen Verstandesbegriffen gedacht werden, worauf denn der Vernunftbegriff eines bloß rechtlichen Besitzes seine unmittelbare Anwendung hat (37); und der Besitz des wiewohl auf empirische, aber rechtliche Art erworbenen Gegenstandes in der Erscheinung ist also ein bloß rechtlicher, vermöge dessen alle Andere in Ansehung des Gebrauches einer als Eigenthum erworbenen Sache, unabhängig von aller körperlichen Verknüpfung mit ihr, verbunden werden können.

59.

Die Möglichkeit endlich einer äußeren Erwerbung überhaupt (sie mag eine ursprüngliche oder abgelei-

kete seyn), und so durch einseitigen Willen (wozu auch der doppelseitige gehört, da er doch immer ein besonderer, und kein allgemeiner Wille ist) Allen eine an sich zufällige Verbindlichkeit aufzulegen, liegt allein in der Idee eines durch die rechtliche Vernunft, die ein äußeres Mein und Dein, mithin eine Erwerbung desselben möglich haben will, a priori vereinigten Willens Aller, in welchem der einseitige Wille als ein absolut gebietender enthalten, und so durch ihn eine äußere Erwerbung, als mit dem Freyheitsgesetze übereinstimmend, möglich ist (39. 40). Nun ist aber der Zustand eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens der bürgerliche, ein Zustand, dessen Wirklichkeit, wiewohl subjektiv zufällig, dennoch objektiv, d. i. als Pflicht, der Vernunft zufolge, die die Idee eines äußeren Meins und Deins durch seine völlige Sicherheit verwirklicht wissen will, nothwendig ist (21); Also geschieht alle äußere Erwerbung nur in Gemäßheit mit der Idee des bürgerlichen Zustandes, und in Hinsicht auf ihn und auf seine Wirklichkeit, als wodurch sie erst völlig gesichert wird (41), und es kann folglich nur in einer bürgerlichen Verfassung Etwas peremtorisch, vor derselben aber, im Naturzustande, nur provisorisch erworben werden.

60.

Gleichwohl ist diese provisorische Erwerbung im Naturzustande dennoch eine wahre, die allen Effekt einer rechtmäßigen bey sich führt, da sie sich auf dem ursprünglichen Gesammtbesitze des Bodens, und al-

ler Gegenstände auf demselben, und dem ihm a priori entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes gründet, wodurch alsdann, daß nämlich im Naturzustande ein äußeres Mein und Dein, mithin eine Erwerbung desselben möglich ist, der bürgerliche Zustand selbst möglich wird, da seine das Mein und Dein betreffenden Gesetze der Form nach nichts anders enthalten, als was jene des Privatrechtes vorschreiben, nur daß im bürgerlichen Zustande die Bedingungen angegeben werden, unter welchen jene a priori bestehenden Gesetze des Privatrechtes zur Ausübung gelangen können.

Zweyter Abschnitt.

Vom persönlichen Rechte.

61.

Das **persönliche Recht** (jus personale), als **Vermögen** Andere zu verpflichten, ist das Recht des Besitzes der Willkühr eines Anderen, sie nämlich nach Freyheitsgesetzen zu einer gewissen That zu bestimmen. Als **Wissenschaft** ist es der Inbegriff der Gesetze, nach welchen man in diesem Besitze seyn kann, oder nach welchen ein persönliches Mein und Dein möglich ist.

62.

Die Erwerbung eines persönlichen Rechtes kann niemals ursprünglich und eigenmächtig seyn, denn sie bezieht sich auf das angebohrne Seine, nämlich die

die Kaussalität eines Andern, und kann folglich nur unter der Bedingung der Einwilligung desselben, sich zu irgend einer That bestimmen zu lassen, mit dem Principe der Freyheit übereinstimmend, d. i. recht seyn. Eben so kann man auch nicht durch die rechtswidrige That eines Anderen erwerben, indem die Genugthuung, die man einer Verletzung wegen zu fordern berechtigt ist, nicht größer seyn kann, als die Verletzung selbst war, wo also durch sie das Seine des Verletzten bloß unvermindert erhalten, und folglich nichts über das, was man schon hatte, erworben wird.

63.

Die Erwerbung durch die That eines Anderen, wozu man ihn nach Rechtsgesetzen bestimmt, ist also jederzeit eine abgeleitete. Diese Ableitung selbst, als rechtlicher Akt, kann nun nicht durch diesen als einen negativen Akt, nämlich durch Verlassung des Seinen (per derelictionem), oder durch Verzichtthuung auf dasselbe (per renunciationem) geschehen, da dadurch noch nichts erworben wird, indem auf diese Art nur das Aeußere, das Seine von Jemanden zu seyn, aufhört, und dann der Voraussetzung zuwider, als frey, ursprünglich erworben würde. Sie geschieht allein durch Uebertragung (per translationem), als einen positiven Akt, der nur durch einen gemeinschaftlichen Willen möglich ist, vermittelst dessen der Gegenstand immer in die Gewalt des Einen oder des Anderen, und zwar in einem Augenblicke in die Gewalt Beyder zugleich kömmt, wo alsdann durch Entsagung des Einen von

dem

dem Antheile an dieser Gemeinschaft der Gegenstand durch Annahme des Anderen das Seine von diesem wird.

64.

Der Akt der vereinigten Willkühr zweyer Personen, wodurch überhaupt das Seine des Einen auf den Andern übergeht, ist der **Vertrag**. In jedem Vertrage sind aber vier rechtliche Akte der Willkühr, zwey **vorbereitende** nämlich, oder **unterhandelnde**; und zwey **konstituirende** oder **abschliessende**. Die beyden ersteren sind das **Angebot** und die **Billigung** desselben: die beyden anderen sind das **Versprechen** und die **Annehmung** desselben.

65.

Das Seine von Jemanden kann nun nicht durch einseitigen Willen das Seine eines Anderen werden (62), und es ist folglich weder der **besondere** Wille des Versprechenden (Promittenten), noch der **besondere** Wille des Annehmenden (Promissars), sondern nur der **vereinigte** Wille Beyder, wodurch das Seine des Ersteren auf den Letzteren übergeht, mithin sofern Beyder Wille **zugleich** erklärt wird, und das Versprechen des Einen und das Annehmen des Anderen, in **einem** Augenblicke ist. Nun sind zwar beyde Akte des Versprechens und der Annehmung desselben empirische Akte in der Zeit, die nie **zugleich**, sondern nur **nacheinander** seyn können, wo, wenn der eine Akt ist, der andere entweder **noch nicht**, oder **nicht mehr** ist, wo folglich während der auch noch so kurzen Zwischenzeit zwi-

schen

schen beyden Akten, wo Jeder frey ist, Jedem seine Erklärung wieder gereuen kann, mithin, da sich Keiner in Ansehung derselben für gebunden halten darf, eine Erwerbung durch Vertrag unmöglich scheint. Allein beyde Akte sind rechtliche Akte, die, als aus der praktischen Vernunft hervorgehend, mit Wegsicht von ihrer empirischen Bedingung der Zeit, bloß nach reinen Verstandesbegriffen gedacht werden müssen, wo sie dann nicht als aufeinander folgend, sondern als aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehend (was das Wort zugleich ausdrückt) in Betracht kommen: Und so ist folglich kraft dieser durch die praktische Vernunft unabhängig von aller Zeitbedingung bestimmten Einheit der Akte des Versprechens und der Annehmung desselben alle Veränderung der Gesinnungen dabey, als sich selbst widersprechend, unmöglich, (weil das soviel als zugleich versprechen und nicht versprechen, und als zugleich annehmen und nicht annehmen seyn würde) und der Gegenstand wird durch den Vertrag, der darum vollkommen verbindend ist, mit Weglassung aller Zeitbedingungen nach den Gesetzen der reinen praktischen Vernunft erworben.

66.

Das Aeußere, was durch den Vertrag erworben wird, ist die Kaussalität eines Anderen in Ansehung einer versprochenen Leistung, durch welche ein Uebergang des Seinen von Jemanden auf einen Anderen möglich ist. Man erwirbt also durch den Vertrag unmittelbar keine äußere Sache, da diese nur vermit-

telst der versprochenen That des Einen in die Gewalt des Andern gebracht werden kann, sondern das Versprechen, und wird dadurch vermögender, indem man ein Recht auf die Freyheit und das Vermögen eines Andern, ihn zu einer gewissen That zu bestimmen, erwirbt. Dieses Recht ist aber nur ein persönliches, das nur gegen eine bestimmte physische Person, ihre Willkühr zu bestimmen, statt findet, und nicht ein Sachenrecht, das gegen eine unbestimmte Person, nämlich gegen jeden Besitzer der Sache, gehet.

67.

Ist daher das in einem Vertrage Versprochene eine Sache, so wird diese nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch die Leistung selbst, worauf alles Versprechen geht, erworben. Diese Leistung kann nun aber in Ansehung einer Sache nicht anders geschehen, als durch einen Akt des Versprechenden, wodurch dieser den Annehmenden in den Besitz der versprochenen Sache setzet, d. i. durch Uebergabe (per traditionem); also kann eine Sache in einem Vertrage nur durch Uebergabe derselben erworben werden, vor welcher folglich das Recht aus einem Vertrage nur ein persönliches ist, das erst durch die erfolgte Uebergabe der Sache in ein dingliches verwandelt wird.

68.

Aller Vertrag besteht nun an sich, d. i. objektiv betrachtet, aus zwey rechtlichen Akten, dem Ver-

sprechen nämlich, und der Annehmung desselben: die Erwerbung durch die letztere ist (wenn anders der Vertrag, da er eine Sache betrifft, nicht noch eine besondere Uebergabe erfordert) kein eigener Bestandtheil, sondern die rechtlich nothwendige Folge desselben. Allein diese ist darum noch keine physisch nothwendige Folge, und der Annehmende hat durch Annehmung des Versprechens noch keine Sicherheit, ob jene nach der Vernunft nothwendige Folge wirklich seyn werde. Subjektiv erwogen, in Ansehung der Wirklichkeit dieser rechtlich nothwendigen Folge in der Erfahrung, ist also die Sicherheit der Erwerbung durch den Vertrag ein Ergänzungsstück desselben, zur Vollständigkeit der Mittel nämlich zu Erreichung der Absicht des Vertrages, und es treten daher zu diesem Behufe nothwendig drey Personen auf, der Promittent, der Promissar, und der Kavent, durch welchen Letzteren, und seinen besondern Vertrag mit dem Promittenten, der Promissar zwar keinen Gegenstand mehr, sondern nur Zwangsmittel gewinnet, zu dem Seinen zu gelangen.

69.

Nach diesem können alle Verträge entweder einen Erwerb, der wiederum ein einseitiger, oder ein wechselseitiger seyn kann, oder gar keinen Erwerb, sondern nur die Sicherheit desselben zur Absicht haben. Es giebt folglich nur drey einfache und reine Vertragsarten, worauf sich alle übrigen empirischen Verträge zurückführen lassen. Sie sind 1) der wohlthätige Vertrag, der einen einseitigen

Ep-

Erwerb beabsichtigt: 2) der belästigte Vertrag, der sich auf einen wechselseitigen Erwerb bezieht: und 3) der Zusicherungsvertrag, der bloß auf die Sicherheit der Erwerbung durch Vertrag geht.

70.

A. Der wohlthätige Vertrag ist nun
   a) die Aufbewahrung des anvertrauten Gutes (depositum).
   b) Das Verleihen einer Sache (commodatum).
   c) Die Verschenkung (donatio).

B. Der belästigte Vertrag ist entweder
   I. der Veräußerungsvertrag (permutatio late sic dicta): als
      a) der Tausch (permutatio stricte sic dicta). Waare gegen Waare.
      b) Der Kauf und Verkauf (emtio venditio). Waare gegen Geld.
      c) Die Anleihe (mutuum). Veräußerung einer Sache unter der Bedingung, sie nur der Species nach wieder zu erhalten.

   oder II. Der Verdingungsvertrag (locatio conductio): als
      a) die Verdingung einer Sache an einen Anderen zum Gebrauche derselben (locatio rei).
      b) Der Lohnvertrag (locatio operæ). Die Bewilligung des Gebrauches seiner Kräfte an einen Anderen für einen bestimmten Preis.
      c) Der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum). Die Geschäftsführung an der Stelle und im Namen eines Anderen.

C. Der Zusicherungsvertrag (cautio) endlich ist
a) die Verpfändung und Pfandnehmung zusammen (pignus).
b) Die Gutsagung für das Versprechen eines Anderen (fidejussio).
c) Die persönliche Verbürgung (præstatio obsidis).

71.

In dieser Tafel aller möglichen Uebertragung des Seinen auf Andere kommen Begriffe von Gegenständen vor, die ganz empirisch zu seyn, und darum in einer metaphysischen Rechtslehre, wo von aller Materie des Verkehres abstrahirt, und nur die Form desselben betrachtet werden muß, nicht statt finden zu können scheinen. Es ist der Begriff des Geldes im Titel des Kaufes und Verkaufes, und der Begriff eines Buches. Allein beyde Begriffe lassen sich in lauter intellektuelle Verhältnisse auflösen, und haben daher in der Tafel der reinen Verträge ihre eigenthümliche Stelle.

Was ist Geld?

72.

Geld ist eine Sache, derer Gebrauch nur allein durch ihre Veräußerung möglich ist. Aus dieser Namenerklärung des Geldes, die zur Unterscheidung desselben von allen anderen Gegenständen hinreichend ist, ersieht man, daß erstlich das Geld nur einen mittelbaren Werth, vermittelst seiner Veräußerung nämlich, habe, und daher keine Waare, als

das-

dasjenige, was sich unmittelbar auf die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses bezieht, mithin einen unmittelbaren Werth hat, seyn könne: Daß es aber zweytens, da seine Veräußerung im Verkehre, dessen Zweck eine wechselseitige Erwerbung ist, nicht als Verschenkung, sondern als wechselseitige Erwerbung beabsichtiget seyn, und so durch es, das keine Waare ist, dennoch jede Waare erworben werden kann, daß es alle Waare repräsentire, und darum unter allen Sachen die brauchbarste, und zwar als bloßes, von Menschen beliebig angenommenes Mittel ihres Verkehres mit Sachen, seyn müsse.

73.

An jeder Waare kann man nun den Fleiß betrachten, durch welchen sie in Natur oder Kunstprodukten erworben werden mußte, und so alles Verkehr der Waaren auf ein Verkehr des auf die Erwerbung derselben verwendeten Fleißes zurückführen. In diesem Betrachte repräsentirt also auch das Geld diesen Fleiß, und ist folglich das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegeneinander zu verkehren; woraus zugleich folget, daß die Sache, die Geld heißen soll, zu ihrer Hervorbringung eben sovielen Fleiß gekostet haben müsse, als zur Hervorbringung der Waare, gegen welche sie ausgetauscht wird, erfordert wurde, da sonsten eine ungleiche Repräsentation, so wie eine ungleiche und unverhältnißmäßige Erwerbung im Verkehre statt finden würde.

74.

Daß aber das, was anfänglich Waare war, Geld, und so ein allgemeines, gesetzliches Mittel des Verkehres werde, ist nur durch einen allgemein gesetzgebenden Willen möglich, indem er irgend eine Sache bestimmt, daß sie alle Waaren repräsentiren, und das allgemeine Mittel des Verkehres seyn solle. Dieses ist nun nicht anders möglich, als daß zugleich das Verhältniß dieser Sache zu allen Waaren, welche sie repräsentiren soll, bestimmt werde, folglich ist das gesetzliche Mittel des Verkehres, das Geld, zugleich der allgemeine Maßstab alles Verhältnisses der Waaren gegeneinander und des Preises derselben, welcher nichts anders ist, als das öffentliche Urtheil über den Werth einer Sache im Bezuge auf die verhältnißmäßige Menge dessen, was zum allgemein stellvertretenden Mittel des Verkehres des Fleißes dient.

75.

Nach diesem ist also die Sacherklärung des Geldes, als diejenige, welche zugleich Aufschluß über die Möglichkeit desselben giebt, diese: Geld ist derjenige Körper, dessen Veräußerung das Mittel und zugleich der Maßstab des gegenseitigen Verkehres des Fleißes der Menschen ist. — Der empirische Begriff des Geldes, abgesehen von aller Materie desselben, endiget demnach gänzlich im intellektuellen, da er bloß auf das, wornach die Menschen ihren Fleiß, und den Werth der Waaren im Verkehre beurtheilen, d. i. auf die Form aller wechselseitigen

Lei-

Leistungen im belästigten Vertrage, oder der Umsetzung des Meins und Deins überhaupt geht, und hat folglich seinen eigenthümlichen Platz in der Tafel der reinen Verträge.

Was ist ein Buch?

76.

Ein Buch ist eine Schrift, (mit der Feder oder durch Typen auf wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist gleichviel) die eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält. Das Buch ist nun einerseits in Ansehung dessen, was es unmittelbar darstellt, als eines Ganzen nämlich von diesem oder jenem Papiere, mit gewissen Schriftzügen bezeichnet, von diesem oder jenem Einbande, u. s. w. zwar ein körperliches Kunstprodukt; allein diese unmittelbare Darstellung ist weder die Bezeichnung des Begriffes eines Buches, noch der Zweck desselben, sondern es soll bloß eine sichtbare Rede ans Publikum seyn. Es muß daher andrerseits das Buch nicht als Kunstprodukt, sondern als bloße Rede, die Jemand in sichtbaren Sprachzeichen ans Publikum hält, angesehen werden. — Nach diesem ist also der Begriff eines Buches, abgesehen von allem Empirischen desselben, der Begriff eines Mittels, und zwar des brauchbarsten des Gedankenverkehres, welcher sich bloß auf die Form alles Verkehres mit Gedanken bezieht, und hat folglich, als ein intellektueller Begriff, seine Stelle in einer Tafel der reinen Verträge.

77.

Derjenige, welcher durch eine Schrift zu dem Publikum in seinem eigenen Namen spricht, heißt der Schriftsteller (autor). Der, welcher durch eine Schrift im Namen eines Andern, des Schriftstellers, öffentlich redet, ist der Verleger. Die Summe aller Kopieen der Urschrift ist der Verlag. — Derjenige Verleger eines Buches, der durch es im Namen des Schriftstellers, und zwar mit Erlaubniß desselben, öffentlich spricht, ist der rechtmäßige, derjenige aber, der dieses zwar auch im Namen des Schriftstellers, aber ohne Erlaubniß desselben, thut, ist der unrechtmäßige Verleger, oder der Nachdrucker, und aller Büchernachdruck ist folglich als unrechtmäßig verboten. Denn der vom Autor bestellte Verleger spricht nicht in seinem eigenen Namen, sondern im Namen des Autors, wozu er nur durch eine von diesem ertheilte Vollmacht ausschließlich berechtiget ist. Nun spricht der Nachdrucker durch seinen eigenmächtigen Verlag zwar auch im Namen, aber ohne Vollmacht des Schriftstellers, und verletzt folglich das durch Bevollmächtigung ausschließlich auf den vom Autor bestellten Verleger übergegangene Recht, diese Rede öffentlich in Schriftzeichen nachsprechen zu dörfen, und entwendet den Vortheil, den dieser ausschließlich aus seinem Rechte ziehen konnte und wollte: also ist der Büchernachdruck von Rechtswegen verboten.

78.

Die Ursache des bisherigen rechtlichen Anscheines des Büchernachdruckes liegt darinne, daß man das Buch als ein bloßes körperliches Kunstprodukt, das nach einem Sachenrechte besessen wird, und nicht zugleich als bloße sichtbare Rede des Verlegers ans Publikum, die dieser nur vermittelst der vom Autor erhaltenen Vollmacht, also nach einem persönlichen Rechte, öffentlich nachsprechen darf, ansah, wo denn das persönliche Recht des Verlegers nothwendig mit einem Sachenrechte, als welches auf den rechtmäßigen Besitzer eines Buches übergehet, verwechselt werden mußte. Der Eigenthümer eines Buches kann von demselben als einem Kunstprodukte, da daran ein Sachenrecht statt findet, allen möglichen Gebrauch machen: allein nachdrucken, um dadurch öffentlich zu sprechen, darf er es nicht, weil der Verlag eines Buches kein Gebrauch des Eigenthumes an demselben, sondern die Führung eines Geschäftes im Namen eines Anderen ist: ein persönliches Recht, das der eigentliche Verleger durch einen besondern Vertrag mit dem Autor ausschließlich besitzt, und in Ansehung dessen er, als alleiniger Eigenthümer dieser Geschäftsführung von jedem Nachdrucker lädirt wird, der ihm daher auch allen ihm, dem rechtmäßigen Verleger, aus dem Nachdrucke entspringenden Nachtheil ersetzen muß.

Dritter Abschnitt.

Vom dinglich = persönlichen Rechte.

79.

Das dinglich = persönliche Recht (jus realiter personale), als Vermögen zu verpflichten, ist das Recht des Besitzes eines äußeren Gegenstandes als einer Sache, und des Gebrauches desselben als einer Person. Als Wissenschaft ist es der Inbegriff der Gesetze, die das dinglich = persönliche Mein und Dein betreffen.

80.

Das Mein und Dein nach diesem Rechte ist nicht, wie das nach dem persönlichen Rechte, ein Mein und Dein der Kaussalität einer Person bloß in Ansehung einer bestimmten Wirkung derselben: es ist ein Mein und Dein der Person selbst, d. i. des Zustandes derselben, oder ihrer Kaussalität in Ansehung aller ihrer Wirkungen. Eine Person, die aber ihrem Zustande nach zu dem Seinen eines Anderen gehört, ist nothwendig darum nur der ausschließlichen Verfügung desselben über ihren Zustand unterworfen, und bleibt daher, wo sie sich auch immer befinden mag, diesem ihrem rechtmäßigen Besitzer in Ansehung ihres Zustandes verpflichtet. Er kann sie deshalben von jedem anmaßlichen Besitzer auch wider ihren Willen in seine Gewalt zurückhohlen, und eine Person, derer Zustand das Seine eines Anderen ist, wird folglich von diesem gleich einer Sache, die man näm-

nämlich von jedem Besitzer zurückfordern kann, besessen, wiewohl er sie ihrer Persönlichkeit wegen nicht als Sache, sondern als Person gebrauchen darf.

81.

Das dinglich-persönliche Recht liegt diesemnach über die Gränzen alles Sachen- und persönlichen Rechtes hinaus. Es enthält einerseits weniger, als das Sachenrecht, welches mit dem beliebigen Gebrauche des Gegenstandes verknüpft ist. Andrerseits enthält es aber mehr, als das persönliche Recht, welches, als der Besitz der Willkühr eines Anderen zu einer bestimmten That, nur auf eine bestimmte Person geht, da hingegen das dinglich-persönliche Recht, als Besitz der Person selbst, gleich einer Sache, der Form nach zugleich ein Recht in einer Sache ist, und gegen jeden Besitzer der Person statt findet.

82.

Eine Person kann sich nun vermöge ihrer Persönlichkeit, die ihr Eigenthum nicht ist (51. Anmerk.), und die sie nie aufgeben und verlieren kann, indem sie dadurch als Person vernichtet, und dem Rechte der Menschheit in ihr zuwider, dem sie stets verantwortlich ist, zur bloßen Sache herabgewürdiget würde (21), nur unter dieser Bedingung in den Besitz einer Anderen hingeben, daß sie diese gegenseitig besitze, und so durch gleichmäßiges Wiedergewinnen dessen, was sie hingegeben hat, ihre Persönlichkeit unvermindert erhalte. Der Zustand einer

Per-

Person kann daher nur so in dem Besitze einer Anderen seyn, daß der Zustand dieser zugleich im Besitze Jener sey, und das Verhältniß freyer Wesen untereinander nach dem dinglich persönlichen Rechte ist also ein Verhältniß der Gemeinschaft von Personen, die im wechselseitigen Besitze voneinander sind.

83.

Der Zustand der Gemeinschaft freyer Wesen, die durch ihren wechselseitigen Besitz nach dem Principe der äußeren Freyheit eine Gesellschaft von Gliedern eines Ganzen ausmachen, ist der häusliche. Die auf diese Art bestehende Gesellschaft ist die häusliche Gesellschaft. Das Ganze der solchergestalt in Gemeinschaft stehenden Personen im Bezuge auf seine einzelnen Glieder heißt das Hauswesen. Die einzelnen Glieder besitzen sich wechselseitig als ein Mein und Dein, welches das häusliche genennt wird.

84.

Die Erwerbungsart dieses Meins und Deins geschieht weder durch eigenmächtige That (facto), denn durch diese kann nur eine Sache und ein Sachenrecht erworben werden; noch durch bloßen Vertrag (pacto), denn durch diesen wird nur das Versprechen einer bestimmten Leistung, und nicht die Person selbst, also nur ein bloß persönliches Recht erworben (81). Sie geschieht allein durch das Gesetz (lege), nach dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person nämlich, das ein natürliches Erlaubnißgesetz zur Folge hat, durch dessen Gunst eine solche Erwerbung möglich ist, und freye Wesen sich einander

wech-

wechselseitig als Sachen besitzen, und dem Freyheitsgesetze gemäß einander brauchen können.

85.

Die Erwerbung nach diesem Gesetze ist dem Gegenstande nach dreyerley. 1) Der Mann erwirbt ein Weib, und umgekehrt (das Eherecht). 2) Das Paar erwirbt Kinder (das Aelternrecht). 3) Eine Person, oder eine Familie erwirbt Gesinde (das Hausherrenrecht). Alles dieses Erwerbliche ist zugleich, da es aus lauter Personen besteht, unveräußerlich, und das Recht des Besitzers dieser Gegenstände das allerpersönlichste.

I.

Das Eherecht.

86.

Geschlechtsgemeinschaft ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von den Geschlechtsorganen und Vermögen eines Anderen macht. Sie ist entweder eine natürliche, wenn durch sie seines Gleichen erzeugt werden kann, oder eine unnatürliche, wenn durch sie die Zeugung seines Gleichen unmöglich ist, indem man entweder die Geschlechtseigenschaften einer Person desselben Geschlechtes, oder eines Thieres von einer anderen als der Menschengattung gebrauchet, was als Läsion der Menschheit in unsrer eigenen Person durch gar keine Einschränkung und Ausnahme von der gänzlichen Verwerfung gerettet werden kann.

87.

Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist entweder die nach der bloßen thierischen Natur (vaga libido), als Gebrauch des Zeugungsvermögens eines Anderen bloß nach ungebundener, thierischer Lust; oder die nach der menschlichen Natur, nach dem Gesetze der Menschheit nämlich, als der durch die praktische Idee der Menschheit, welcher der Mensch als Sinnenwesen unterworfen und verantwortlich ist, eingeschränkte Gebrauch des Zeugungsvermögens eines Anderen.

88.

Die Geschlechtsgemeinschaft nach dem Gesetze ist die Ehe (matrimonium). Da sie der bloß thierischen Geschlechtsgemeinschaft gerade entgegengesetzt ist, so schweift sie erstens nicht, wie diese, unter mehreren Personen des anderen Geschlechtes umher, sondern ist bloß auf eine Person des anderen Geschlechtes eingeschränkt. Zweytens kann bey ihr der Besitz der Personen, der überhaupt in der Geschlechtsgemeinschaft statt findet, nicht, wie bey der thierischen, von der bloßen sinnlichen Lust abhängig, mithin durch Zeitbedingungen beschränkt, sondern (als durch die praktische Idee der Menschheit bestimmt, welche ihrer Natur nach unbedingt ist) selbst gänzlich unbedingt, von allen Zeitbedingungen unabhängig, d. i. lebenslänglich seyn. Die Ehe ist also die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zum lebenswierigen wechselseitigen Besitze ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten.

An=

Anmerk. Der Zweck, Kinder zu erzeugen, kann kein Merkmal des Begriffes der Ehe seyn. Die Natur kann diesen Zweck, wozu sie dem Menschen den Geschlechtstrieb einpflanzte, immer haben: daß aber der Mensch, der sich verehelicht, diesen Zweck auch haben müsse, wird zur Rechtmäßigkeit seiner ehelichen Verbindung nicht erfordert, da einerseits die rechtliche Gesetzgebung in Ansehung der Maximen und der Zwecke, die den äußeren Handlungen zu Grunde liegen mögen, gleichgültig ist, und andrerseits die Ehe sofort von selbsten aufhören müßte, wenn das Kinderzeugen aufhörte.

89.

Die Ehe ist nun keine beliebige, sondern eine durch das Gesetz der Menschheit nothwendige Verbindung zwischen Personen zweyerley Geschlechtes, wenn sie sich einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig gebrauchen wollen. Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des Anderen macht, ist, da er auf die bloße Befriedigung eines thierischen Triebes geht, ein Genuß, zu dem sich Eines dem Andern hingiebt: ein Akt, wodurch sich eine Person, da das Hingeben eines ihrer Gliedmaßen zum Genusse eines Anderen wegen der unzertrennlichen Einheit aller ihrer Glieder zugleich ein Hingeben der ganzen Person ist, zum bloßen Mittel zur Stillung des Geschlechtstriebes eines Anderen mithin zur genießbaren Sache macht, was dem Rechte der Menschheit in ihr selbsten widerspricht, welcher Widerspruch auf keine andere Art gehoben werden kann, als daß, indem die eine Person von der Anderen gleich als Sache erworben wird, sie

gegen-

gegenseitig wiederum diese erwerbe (82), denn so gewinnt sie wieder sich selbst, und stellt ihre Persönlichkeit durch Erwerbung der Persönlichkeit der Anderen wieder her. Nun ist aber die Ehe lediglich auf dem lebenswierigen, d. i. rechtlichen wechselseitigen Besitze zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes in Ansehung ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten als eines Meins und Deins gegründet: also ist die Hingebung und Annehmung eines Geschlechtes zum Genusse des Anderen nicht allein unter der Bedingung der Ehe zuläßig, sondern auch nur allein unter dieser möglich, und Mann und Weib müssen sich nothwendig verehelichen, wenn sie wechselseitig von ihren Geschlechtseigenschaften Gebrauch machen wollen.

Anmerk. 1. Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gebrauches, den Mann und Weib in ihrer Geschlechtsgemeinschaft voneinander machen, ergiebt es sich von selbsten und nothwendig, daß sie sich dadurch zu Sachen machen, und daß folglich die körperliche Leistung in der Geschlechtsgemeinschaft von ganz anderer Art, als jede andere körperliche Leistung der Menschen gegeneinander, sey. In der Geschlechtsgemeinschaft ist nämlich der Körper des Anderen der bloße Gegenstand eines thierischen Begehrens, welches durch den Gebrauch desselbigen befriedigt werden soll. Der Gebrauch in der Geschlechtsgemeinschaft ist folglich ein Genuß, und da nur Sachen genossen werden können, so macht sich die Person, da sie sich einer Anderen zu diesem Genusse in der Geschlechtsgemeinschaft hingiebt, darum nothwendig zur Sache. Bey allen übrigen körperlichen Leistungen hingegen wird der Körper nie zum bloßen Objekte eines thierischen Triebes gemacht, und zur Befriedigung dieses gebrauchet. Sein Gebrauch ist also kein Genuß, und der Mensch

wird

wird folglich dadurch nicht zur bloßen Sache herabgewürdigt. Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft bedarf also, als eine ganz eigenthümliche Art körperlicher Leistung, wodurch sich nämlich eine Person zur bloßen Sache macht, ihrer eigenthümlichen Bestimmung durch das Gesetz, und muß durch es auf die Bedingungen, unter denen dieses Hingeben der Person als einer Sache mit dem Rechte der Menschheit in ihr übereinstimmend gemacht wird, eingeschränkt werden, wo denn die natürliche Geschlechtsgemeinschaft bloß allein unter der Bedingung des lebenswierigen, wechselseitigen Besitzes der Personen, d. i. der Ehe zulässig ist.

2) Bey der bloß thierischen Geschlechtsgemeinschaft findet zwar auch ein Besitz statt, aber dieser ist nur ein physischer Besitz, der, da ihm die rechtliche Verbindung des Willens mit dem Gegenstande, ihn als den Seinen zu haben, mangelt, kein Mein und Dein begründet, so daß also, da man nichts erwerben will, die Persönlichkeit gegen den bloßen Genuß hingegeben und verloren wird.

90.

Aus gleichen Gründen ist das Verhältniß der Verehelichten ein Verhältniß der Gleichheit des Besitzes, sowohl erstens in Ansehung der Personen (indem bey einem ungleichen Besitze die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil derjenigen, der sie ganz anheimfällt, gewinnet, und sich so als bloße Sache wegwirft, weßwegen denn weder die Vielmännerey, noch die Vielweiberey, weder der Konkubinat, noch die von diesem nicht unterschiedene Ehe auf der linken Hand, die allesamt auf einem ungleichen Besitze gegründet sind, sondern allein die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe erlaubt seyn kann), als auch zweytens in

Ansehung der Glücksgüter, da diese, als Accidenzen der Person, als ihrer Substanz, zugleich mit der Person erworben werden, wiewohl diese doch die Befugniß hat, sich durch einen besondern Vertrag den Gebrauch eines Theiles derselben vorzubehalten.

91.

Die eheliche Verbindung ist nun endlich, da sie auf den wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtseigenthümlichkeiten zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes, folglich auf den Gebrauch des Seinen eines Anderen, geht, nur unter der Bedingung der Einwilligung beyder Theile möglich. Sie wird daher durch einen Vertrag geschlossen, der der Ehevertrag heißt, welcher denn, da jeder Vertrag auf eine Leistung geht, durch den wirklichen wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtseigenthümlichkeiten, d. i. durch die eheliche Beywohnung vollzogen wird. Das durch den Ehevertrag bestehende persönliche Recht beyder Personen gegeneinander wird nun dadurch zugleich ein dingliches, nach welchem Eheleute sich gleich als Sachen besitzen, und so einander in ihre Gewalt unweigerlich zurückzubringen berechtiget sind, wenn sich eines verlaufen hätte, oder in eines Anderen Besitz befände.

92.

Die Erwerbung eines Gatten, oder einer Gattinn geschieht also nicht durch einseitige That, durch die Beywohnung, ohne vorhergehenden Vertrag: aber auch nicht durch den bloßen ehelichen Vertrag,

ohne

ohne nachfolgende Beywohnung, sondern bloß allein durch das Gesetz, als rechtliche Folge nämlich aus der Verbindlichkeit, eine Geschlechtsverbindung nur unter der Bedingung des wechselseitigen Besitzes der Personen, welcher durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, einzugehen (89).

II.

Das Aelternrecht.

93.

In wieferne Mann und Weib in der ehelichen Gemeinschaft Kinder erzeugen, so erwerben Beyde ihre Kinder, als ihr Erzeugniß. Diese sind bloß kraft der Zeugung in der Ehe ein Mein und Dein ihrer Aeltern, und zwar auf dinglich-persönliche Art, indem, wenn sie sich verlaufen haben, sie von ihren Aeltern aus jedes Anderem Besitze eigenmächtig in dieser ihren Besitz gleich als Sachen zurückgebracht, aber nicht als Sachen von ihnen gebraucht werden können, da sie nämlich kein bloßes körperliches Erzeugniß, sondern Personen sind, die weder als Eigenthum besessen, noch als solches zerstöret, oder auch nur dem Zufalle überlassen werden können.

94.

Die Aeltern haben diesemnach das Recht, ihren Kindern, solange sich diese in der älterlichen Gewalt befinden, zu befehlen; zur Handhabung und

Bildung derselben, solange sie des eigenen Gebrauches ihrer Gliedmaßen, so wie ihres Verstandes noch nicht mächtig sind, alles zu verfügen, und ihnen überhaupt eine Erziehung zu geben, die sowohl ihre moralischen Anlagen entwickelt, als sie auch zu ihrem künftigen Fortkommen in der Welt tauglich macht.

95.

Dagegen haben aber auch vermöge der Zeugung in der ehelichen Gemeinschaft die Kinder, als Personen, zugleich ein ursprünglich angebohrnes, ihnen unabhängig von allem rechtlichen Akte durch ihr bloßes Daseyn, folglich durch das Gesetz, unmittelbar zustehendes Recht auf ihre Versorgung durch ihre Aeltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu versorgen und fortzubringen. Denn ob man sich gleich von der Erzeugung eines mit Freyheit begabten Wesens durch physische Operation unmöglich einen Begriff machen kann, so kann man doch, da das Erzeugte eine Person ist, in praktischer Hinsicht den Akt der Zeugung ganz richtig als einen Akt ansehen, wodurch eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in diese herübergebracht wird. Nun steht diese That, als Verursachung des Daseyns einer Person ohne ihre Einwilligung nothwendigerweise zugleich in Beziehung auf ihre äußere Freyheit: also hat auch diese Person für diese eigenthümliche That das Recht, von ihren Erzeugern zu fordern, daß sie sie erhalten, und sie überhaupt, soviel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen.

96.

96.

Diese nach dem Gesetze nothwendige häusliche Gesellschaft der Aeltern und Kinder währet nun bis zur Zeit der **Entlassung** dieser (emancipatio), wo die Aeltern ihrem Rechte zu befehlen, so wie allem Anspruche auf die Kostenerstattung für die bisherige Verpflegung und Mühe entsagen. Die Zeit der Entlassung tritt aber mit der **Mündigkeit** (majorennitas) der Kinder ein, wo diese zu dem Vermögen ihrer Selbsterhaltung gelangen, und so ihre eigenen Herren (sui juris) werden, und das zwar ohne allen rechtlichen Akt, durch die bloße Gelangung zur Mündigkeit nämlich, mithin durch das Gesetz, das beyde Theile von ihrer bisher bestandenen Gemeinschaft lossagt, wiewohl beyde Theile hernach durch einen besonderen Vertrag ihre Gemeinschaft, aber nun als **hausherrliche**, fortsetzen können.

III.

Das Hausherren-Recht.

97.

Die **hausherrliche** Gesellschaft ist die häusliche Gesellschaft, welche freye Personen durch Vertrag nach Verhältnissen des **Gebietenden** zu dem **Gehorchenden** oder **Dienenden** untereinander stiften. Diese Gesellschaft ist eine **ungleiche** Gesellschaft, eines gebietenden Theiles nämlich, welcher der **Hausherr** oder die **Herrschaft** heißt, und eines gehorchenden Theiles, welcher das **Gesinde** oder die **Dienerschaft** ausmacht. Als häusliche Ge-

sellschaft beruht sie auf einem wechselseitigen Besitze, unter welcher Bedingung sie allein mit dem Gesetze übereinstimmt und möglich ist (82).

98.

Das Gesinde gehört nun zu dem Seinen des Hausherrn, und zwar auf dinglich-persönliche Art: in Ansehung des Besitzstandes nämlich als eine Sache, so daß der Hausherr, wenn es sich verlaufen hat, es durch einseitige Willkühr in seine Gewalt zurückholen, und von jedem Besitzer abfodern kann: in Ansehung des Gebrauches aber als eine Person, so daß der Hausherr sich nie als Eigenthümer seines Gesindes betragen kann, indem er es nur durch Vertrag in seiner Gewalt hat, ein Vertrag aber, wodurch eine Person zum Vortheile einer Anderen auf ihre ganze Freyheit Verzicht thut, mithin dem Rechte der Menschheit in ihr zuwider aufhört, Person zu seyn, folglich auch keine Pflicht mehr hat, einen Vertrag zu halten, in sich selbst widersprechend, und null und nichtig ist.

99.

Der Vertrag der Hausherrschaft mit dem Gesinde kann also nicht von solcher Beschaffenheit seyn, daß der Gebrauch desselben ein völliger Verbrauch seyn würde. Er kann daher erstlich nicht auf lebenslängliche, sondern allenfalls nur auf eine unbestimmte Zeit, binnen der ein Theil dem Anderen die Verbindung aufkündigen darf, geschlossen werden. Eben so wenig kann sich auch zweytens das Gesinde

durch

durch seinen Verdingungsvertrag zu gewissen der Qualität nach gleichwohl erlaubten, dem Grade nach aber unbestimmten Diensten gegen den Hausherrn verpflichten: denn da wäre dieser befugt, die Kräfte des Gesindes nach Belieben zu benutzen, und sie so auch zu erschöpfen, und das Gesinde hätte sich folglich seiner Herrschaft als Eigenthum hingegeben, was doch unmöglich ist.

Episodischer Abschnitt.

Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes.

100.

Die Erwerbung von dem Seinem eines Anderen geschieht durch den empirischen Akt der Uebertragung, wodurch der Gegenstand immer in die Gewalt des Einen oder des Anderen kömmt, wo sodann der Eine seinem Antheile an dieser Gemeinschaft entsagt, und so der Gegenstand das Seine des Anderen durch Annehmung desselben wird (63). Diese Erwerbung enthält folglich eine Kaussalität in der Zeit, und heißt darum eine reale. Die Erwerbung des Seinen eines Anderen hingegen, die keine Kaussalität in der Zeit enthält, d. i. die sich nicht auf dem empirischen Akte der Uebertragung, mithin nur auf einer bloßen praktischen Idee der Vernunft gründet, heißt eine ideale, und ist aber nichts destoweniger eine wahre, und keine eingebildete Erwerbung, nur daß der Erwerbakt nicht empirisch ist, und die Ge-

langung zu dem Besitze durch eine bloße Idee der reinen Vernunft geschieht.

101.

Die ideale Erwerbung des Seinen eines Anderen, ohne allen empirischen Akt desselben, unter welcher Bedingung doch allein eine abgeleitete Erwerbung nach Freyheitsgesetzen möglich ist, kann nun nur auf dreyerley Art geschehen, nämlich 1) da, wo der Andere nicht empirisch übertragen kann, weil er noch nicht ist (von dem man nämlich, wenn er auch ist, das Daseyn ignoriren kann), durch Ersitzung; oder 2) weil er eben aufhört zu seyn, durch Beerbung; oder 3) weil er nicht mehr ist, durch unsterbliches Verdienst, d. i. durch den Anspruch auf einen guten Namen nach dem Tode. — Diese drey Erwerbungsarten haben zwar nur im öffentlichen rechtlichen Zustande ihren Effekt, gründen sich aber nicht auf der zufälligen Einrichtung desselben, sondern sind auch nothwendig a priori vor demselben, im Naturzustande, denkbar, um hernach die Gesetze in der bürgerlichen Verfassung darnach einrichten zu können.

I.

Die Erwerbungsart durch Ersitzung.

102.

Die Erwerbung durch Ersitzung ist die Erwerbung des Eigenthumes eines Anderen durch den langen Besitz desselben. Diese Erwerbung beruht nicht

auf

auf einer rechtmäßigen Voraussetzung der Einwilligung des Anderen, oder dessen Verlassung der Sache, sondern bloß allein auf dem langen (ehrlichen) Besitze, wodurch jeder wahre Eigenthümer von seinem Eigenthume ausgeschlossen werden kann, indem man ihn zur Zeit seines unterbrochenen Besitzes so gut als nicht existirend ansehen darf, wenn man auch gleich von seiner Wirklichkeit sowohl, als der seines Anspruches nachher benachrichtiget seyn mögte.

103.

Der Grund der Möglichkeit so einer Erwerbung ist nun dieser: Daß eine Sache das Eigenthum eines Anderen sey, kann nämlich nur an der Bezeichnung dieses seines Besitzes an der Sache erkannt werden, und der Eigenthümer einer Sache kann daher, sofern er die Bezeichnung seines Besitzaktes unterläßt, nicht über Läsion klagen, wenn irgend einer unwissend, daß die Sache Eigenthum eines Anderen sey, sie in Besitz nimmt. Könnte nun aber auf diesen ehrlichen Besitz kein zu Recht beständiger Besitz gegründet, und so die Sache nicht als wahrhaft erworben angesehen werden, so wäre überhaupt gar keine völlig gewisse und gesicherte, sondern nur eine schwankende, einstweilige Erwerbung möglich, indem die Nachforschung bis zum ersten Besitzer und dessen Erwerbakte unmöglich, oder doch äußerst ungewiß ist: Also ist die Erwerbung durch langen Besitz möglich und rechtlich. Der ältere Besitzer, der seinen Besitzakt zu dokumentiren verabsäumt, hat

darum alle Ansprüche auf den itzigen Besitzer verloren, und das kraft einer praktischen Idee der Vernunft, indem sie nämlich ein äußeres Mein und Dein, mithin eine völlig gewisse Erwerbung desselben, möglich wissen will.

104.

Die Präscription des älteren Besitzers gehört also zu dem Naturrechte. Der redliche Besitzer erhält sich ohne einen rechtlichen Akt in dem Besitze der Sache vermöge der Ersitzung. Was aber die Länge der Zeit seines Besitzes betrifft, so kann sie erst im bürgerlichen Zustande bestimmt werden, wo alsdann auch der Staat bis zum Abflusse dieser von ihm gesetzlich bestimmten Zeit dem älteren Besitzer seinen Besitz stellvertretend erhält, wenn dieser gleich durch den Besitz eines Anderen unterbrochen war.

II.

Die Beerbung.

105.

Die **Beerbung** ist die Uebertragung der Habe und des Gutes eines Sterbenden auf den Ueberlebenden durch Zusammenstimmung des Willens Beyder. Diese Zusammenstimmung kann entweder noch bey Lebszeiten des Erblassers statt finden, oder erst nach seinem Tode erfolgen. Im ersten Falle geschieht die Beerbung durch einen **Erbvertrag**, im zweyten aber durch **einseitige Erbeseinsetzung**, d. i. durch das **Testament**. — Die Erwerbung des

Erb-

Erbnehmers (hæredis instituti) und die Verlassung des Erblassers (testatoris), d. i. der Wechsel des Meins und Deins geschieht im Augenblicke des Todes des Erblassers, und ist folglich keine eigentliche empirische Uebertragung, die zwey aufeinanderfolgende Akte voraussetzt, wo der Eine zuerst seinem Besitze entsagt, und der Andere darauf in diesen eintritt, sondern eine ideale Erwerbung.

106.

Der Grund der Möglichkeit einer Erwerbung durch Beerbung überhaupt ist nun dieser: Wenn Jemand auf den Fall seines Todes einem Andern seine Habe verspricht, so erwirbt dieser durch Annehmung des Versprechens ein Recht auf die Habe, welche jedoch erst im Augenblicke des Todes des Erblassers auf ihn übergehen soll, mithin erst in einem Augenblicke, wo der Erblasser nichts mehr leisten kann, und ein Eigenthum zu besitzen aufhört, so daß folglich das persönliche Recht des Erbnehmers mit dem Tode des Erblassers zu erlöschen scheint. Nun ist aber der Augenblick des Todes dem Seyn und Nichtseyn in der Erscheinung gemein, wo daher der Erblasser auch noch zur Sinnenwelt gehört, mithin noch eine Habe besitzt: also ist im Augenblicke des Todes noch eine Uebertragung des Seinen des Sterbenden auf den Ueberlebenden, d. i. eine Erwerbung durch Beerbung möglich, wiewohl auf eine ideale Art, da sie in dem Augenblicke des Todes des Erblassers geschieht, wo er eben aufhört, eine Kaussalität in der Zeit zu haben, und so nicht mehr auf empirische Art übertragen kann.

107.

Die Möglichkeit der Erwerbung durch einseitige Erbeseinsetzung beruht nun noch auf folgendem Grunde. Durch die Erklärung des letzten Willens des Erblassers, seine Habe solle im Sterbefalle auf einen gewissen ihn Ueberlebenden übergehen, von welcher Erklärung aber dieser nichts weiß, und wissen soll, da der Erblasser, so lange er lebt, alleiniger Eigenthümer seiner Habe seyn, und diese erst im Falle seines Todes auf den Ueberlebenden übergehen wissen will, erwirbt der Ueberlebende (so wie überhaupt jeder Andere, dem ein Versprechen geschieht) stillschweigend ein Recht, das geschehene Versprechen ausschließlich zu acceptiren. Nun kann aber Jeder durch ein solches Recht der Wahl, das Versprechen eines Anderen annehmen zu wollen, oder nicht, wohl immer gewinnen, aber nie verlieren, so daß man rechtlich voraussetzen darf, daß Jedweder ein solches Recht, mithin auch das der ausschließlichen Wahl über die Annehmung einer Verlassenschaft, annehmen werde: Also ist es nach der Idee eines a priori dazu einstimmenden Willens Aller möglich, ein ausschließliches Recht der Wahl an einer Verlassenschaft als ein Sachenrecht zu haben, und die Erbschaft alsdann durch die nachfolgende Annahme des Versprechens des Erblassers, d. i. durch einseitige Erbeseinsetzung zu erwerben.

108.

Die Testamente sind also nach dem bloßen Naturrechte gültig: das heißt: sie sind fähig und würdig,

im

im bürgerlichen Zustande eingeführt zu werden, in welchem allein der Besitz der Verlassenschaft, während sie zwischen der Annahme und Verwerfung schwebt, und eigentlich Keinem angehört, bewahret ist.

III.

Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode.

109.

Der gute Name, als das öffentliche Urtheil von dem Werthe und den Handlungen eines Menschen, ist ein angebohrnes äußeres, obzwar ideales Mein nnd Dein desselben, was ihm als einer Person anhängt. Der gute Name ist darum auch das einzige, was ein Mensch auch noch nach seinem Tode besitzet, in Ansehung dessen mithin eine Läsion des Verstorbenen möglich ist. Denn der gute Name kömmt dem Menschen vermöge seiner Persönlichkeit, d. i. als Vernunftwesen (homo noumenon), also unabhängig von allen Raumes- und Zeitbedingungen seiner Existenz zu. Es bleibt daher der gute Name dem Menschen übrig, wenn er auch in der Zeit nicht mehr ist, und der Mensch wird folglich durch jede ungegründete üble Nachrede auch nach seinem Tode noch lädirt, so gut, als ob es ihm zu seiner Lebzeit geschehen wäre.

110.

Hierauf nun, daß nämlich dem Verstorbenen der Besitz des guten Namens übrig bleibe, und er durch

fal-

falsche üble Nachrede lädirt werde, gründet sich eine Erwerbung des Ueberlebenden von dem Todten durch den diesem übergebliebenen guten Namen, welche nichts anders, als die Erwerbung des Rechtes ist, den guten Namen des Verstorbenen zu vertheidigen, und den, der fälschlich von ihm eine üble Nachrede verbreitet, als einen Ehrenräuber zu erklären, und ihn so selbsten öffentlich ehrlos zu machen.

III.

Diese Erwerbung ist eine ideale, da sie keine Kausalität in der Zeit hat. Es liegt ihr eine bloße Idee der a priori gesetzgebenden, ihr Gebot und Verbot auch über die Gränzen des Lebens hinaussetzenden Vernunft zu Grunde, wornach jedem Menschen, der den Beweis führen kann, daß eine Beschuldigung gegen einen Verstorbenen vorsetzlich unwahr sey, die Befugniß zusteht, dem Verstorbenen, der sich gegen üble Nachrede nicht mehr vertheidigen kann, stellvertretend seinen guten Namen zu sichern, und den Verläumder selbst in der öffentlichen Meynung ehrlos zu machen, und das zwar alles nicht nach einer Tugendpflicht, wegen persönlichen Nachtheiles nämlich, der den Freunden oder Verwandten des Verstorbenen aus seinem üblen Nachruhme erwachsen dürfte, sondern nach dem Rechte der Menschheit überhaupt.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der subjektiv-bedingten Erwerbung vor einem Gerichtshofe.

112.

Noch giebt es eine Art von Erwerbung. Es ist die durch den Ausspruch eines Gerichtshofes, welche, da sie auf einem subjektiven Principe beruht, das ein Gerichtshof blos zu seinem eigenen Behufe, um Recht sprechen zu können, annimmt, die subjektiv-bedingte heißt. Diese Erwerbung, wenn sie gleich nur im bürgerlichen Zustande möglich ist, da sie sich allein auf dem Spruche der austheilenden Gerechtigkeit gründet, gehöret dennoch, in wieferne nämlich die austheilende Gerechtigkeit nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, wie sie ihren Spruch fällen müsse, zu dem Naturrechte, indem dieses das lediglich a priori, durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht ist.

113.

Da es vor einem Gerichtshofe nicht bloß darauf ankömmt, was an sich, sondern was vielmehr nach dem subjektiven Principe, das er zum Behufe seines Spruches annehmen kann und muß, recht sey, wo denn das Urtheil nach diesem subjektiven Principe von dem nach einem bloß objektiven Principe gänzlich verschieden, und ihm entgegengesetzt ausfallen kann; so wird auch die auf einem solchen Spruche sich gründende Erwerbung von jener, wie

sie

sie im gleichen Falle nach einem bloß objektiven Principe, im Naturzustande, statt gefunden haben würde, ganz verschieden ausfallen, aber dennoch eine neben der anderen bestehen können, indem beyde Arten der Erwerbung durch zwey verschiedene, aber beyderseits wahre Principien möglich werden.

114.

Der Fälle nun, wo das Urtheil eines Gerichtshofes und die demselben gemäße Erwerbung anders, als das Urtheil der Vernunft eines Jeden nach bloß objektiven Gründen, und die darauf sich gründende Erwerbung ausfällt, giebt es vier. Sie sind 1) der Schenkungsvertrag (pactum donationis): 2) der Leihvertrag (commodatum): 3) die Rückbemächtigung (vindicatio): 4) die Vereidigung (juramentum).

115.

Was erstens den Schenkungsvertrag betrifft, so geht dieser auf die unvergoltene Veräußerung einer Sache, und enthält ein Verhältniß des Schenkenden (donans) zu dem Beschenkten (donatarius), wodurch das Seine des Ersteren auf den Zweyten durch die Annehmung desselben übergeht. Da es nun aber nicht präsumirt werden kann, daß der Schenkende hiebey gemeint sey, im Falle ihm sein Versprechen vor der Erfüllung gereuen sollte, zur Haltung desselben gezwungen werden zu können, und so seine Freyheit gänzlich umsonst wegzugeben, so kann man objektiv betrachtet, wie Jeder hierüber für sich urtheilen würde, dem Beschenkten kein

Zwangs-

Zwangsrecht gegen den Schenkenden zur Leistung seines Versprechens zuerkennen.

116.

Allein subjektiv vor einem Gerichtshofe verhält es sich ganz anders, und dem Beschenkten steht kraft der Annehmung des Versprechens ein Zwangsrecht gegen den Schenkenden zu. Denn der Gerichtshof geht, um Recht sprechen zu können, nicht auf Präsumtionen, sondern nur auf das Gewisse in einem Falle, was hier die Annehmung des Versprechens ist, wo denn der Schenkende es sich ausdrücklich hätte vorbehalten müssen, nicht zur Erfüllung seines Versprechens gezwungen werden zu können, im Falle es ihm gereuen sollte.

117.

Zweytens in Betreff des Leihvertrages, wodurch Jemand (der Leihgeber, commodans) einem Anderen (dem Leihnehmer, commodatarius) den unvergoltenen Gebrauch des Seinigen erlaubt, so daß, wenn es eine Sache ist, dieser eben dieselbe Sache wiederum in die Gewalt des Leihgebers zurückstellen muß, so kann es in Hinsicht der möglichen Verunglückung der Sache, während sie der Leihnehmer hat, von dem Leihgeber nicht präsumirt werden, daß er außer dem bloßen Gebrauche noch in Mehreres umsonst eingewilligt habe, und so alle Gefahr der Sache übernehme. Hingegen kann man diese Uebernahme der Gefahr der Sache von Seiten des Leihnehmers sehr wohl annehmen, indem, wenn er

 die

die Gefahr auf sich nimmt, er durch Stellung eines Aequivalentes für die verunglückte Sache nichts mehr leistet, als er ohnehin gemäß des Vertrages schuldig ist. Es fällt also nach dem Ausspruche der Privatvernunft eines Jeden im Naturzustande, der inneren Beschaffenheit der Sache gemäß, der Schade aus der Verunglückung einer geliehenen Sache auf den Beliehenen.

118.

Allein vor einem Gerichtshofe, im bürgerlichen Zustande, fällt der Ausspruch ganz entgegengesetzt aus, und es trägt der Leihgeber allein den Schaden, indem der Gerichtshof nur auf das Gewisse in einem Vertrage, was hier der Besitz der Sache als Eigenthum ist, sieht, wo denn der Leihgeber, als Eigenthümer, die Freyheit von allem Schaden an der geliehenen Sache sich ausdrücklich hätte ausbedingen sollen.

119.

Drittens in Ansehung der Rückbemächtigung einer abhanden gekommenen Sache, so ist es ausgemacht, daß der Eigenthümer einer Sache dieser verbleibe, sie mag sich befinden, wo sie will, und daß ihm ein Recht gegen jeden Inhaber seiner Sache, die ohne einen rechtlichen Akt nie aufhört, die Seine zu seyn, zustehe. Ist ihm daher die Sache abhanden, und in den Besitz eines Anderen gekommen, von diesem aber wieder, indem er sich als Eigenthümer davon führte, auf einen Dritten durch förm-

liche

liche Veräußerung übergegangen, so steht, bloß nach objektiven Gründen des Privatrechts im Naturzustande beurtheilt, dem ersten und wahren Eigenthümer offenbar das Recht zu, seine Sache, wo er sie findet, folglich auch von dem letzteren, wiewohl ehrlichen Besitzer wieder zurückzunehmen, welchem Letzteren alsdann nichts weiter als ein bloß persönliches Recht gegen den unrechtmäßigen Veräußerer der Sache übrig bleibt.

120.

Alle Erwerbung nämlich von Einem, der nicht Eigenthümer der Sache ist, ist null und nichtig, da man von dem Seinen eines Anderen nicht mehr ableiten kann, als er selbst rechtmäßig gehabt hat. Wenn also gleich der letzte Besitzer der Sache in Ansehung der Form der Erwerbung, wie die Sache auf ihn übergieng, ganz rechtlich verfahren ist, so fehlt doch der Titel der Erwerbung, da die Sache kein Eigenthum ihres Veräußerers war. Obgleich im ehrlichen Besitze, so ist er daher doch nur ein sich dünkender Eigenthümer, und der erste wahre Eigenthümer hat ein Recht der Rückbemächtigung gegen ihn: woraus denn zugleich folget, daß, an sich betrachtet, alle Erwerbung im Verkehre, so lange, bis man gewiß ist, ob nicht ein Anderer, als der Verkäufer, der wahre Eigenthümer sey, nur ein persönliches Recht gegen den Veräußerer der Sache begründe, und daß folglich kein Verkehr, selbst bey aller Beobachtung der Förmlichkeiten, einen sicheren Erwerb gewähre, da es mehrentheils

unmöglich ist, den Stammeigenthümer einer Sache aufzufinden.

121.

Im bürgerlichen Zustande nun, vor einem Gerichtshofe, wird diesem allgemeinen Hindernisse alles Verkehres mit äußeren Sachen abgeholfen, indem dieser, um ein Princip zu haben, wornach er am sichersten und leichtesten über eine Streitfrage aburtheilen könne, zum Behufe des Rechtsprechens die Beobachtung der Förmlichkeiten der Erwerbung im Verkehre (was an sich nur ein persönliches Recht gründet) zur Ersetzung der materialen Gründe der Erwerbung (die allein ein Sachenrecht begründen) als hinreichend annimmt, und so das an sich persönliche Recht des Käufers in ein Sachenrecht umwandelt, nach welchem nun dieser voller Eigenthümer der Sache wird, ohne sich auf die Art, wie der Verkäufer zur Sache gekommen sey, einlassen zu dörfen, so doch, daß dem ersten wahren Eigenthümer ein Recht bleibt, den unrechtmäßigen Veräußerer wegen seines älteren unverwirkten Besitzes in Anspruch zu nehmen.

122.

Was endlich viertens die Vereidigung anbelanget, so kann im Naturzustande weder eine Verbindlichkeit zu einem Eide überhaupt, noch eine Verbindlichkeit, den Eid eines Anderen als rechtsgültigen Beweisgrund der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen, folglich auch keine Erwerbung der

Sicher

Sicherheit durch Eidesablegung gedacht werden. Denn der Eid, als eine feyerliche Aussage der Wahrheit unter Aufrufung der göttlichen Rache über sich, im Falle es sich nicht so verhalte, beruht auf einer Voraussetzung der Religion (eigentlich hier Superstition, die jedoch immer Religion voraussetzt), welche zu haben, Menschen einander weder zwingen, noch auch von sich rechtlich fordern können, sie voneinander vorauszusetzen, und voneinander zu glauben, daß sie in einem Falle, wo sie sich einander doch nicht zutrauen, daß ihnen die Wahrheit heilig genug sey, ihr um ihrer selbstwillen in einer Aussage, wo es das Heiligste auf Erden, das Recht der Menschen, betrifft, treu zu bleiben, dennoch durch eine bloße Formel bewogen würden, die Wahrheit zu sagen.

123.

Allein da es einmal, die verborgene Wahrheit in gewissen Fällen zu erforschen, kein geschwinderes und dem abergläubischen Hange der Menschen angemesseneres Mittel, als den Eid, giebt, so wird im bürgerlichen Zustande, vor einem Gerichtshofe zum Behufe seines Rechtsprechens über geheime Thatsachen Religion von Jedem vorausgesetzt, und der Eid darauf als rechtsgültiger Beweisgrund der Wahrheit eines Vorgebens gegründet, wo also die Menschen in Beziehung auf einen Gerichtshof einander auf bloße eidliche Aussage glauben müssen, sich selbst einander zur Eidesleistung zwingen können, und so überhaupt eine Erwerbung der Sicherheit durch Ei-

desablegung statt findet, wiewohl die gesetzgebende Gewalt im Grunde äußerst unrecht handelt, diese Befugniß, einen Eid aufzutragen, der richterlichen Gewalt zu ertheilen, weil selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freyheit zuwider ist.

Zweyter Theil der allgemeinen Rechtslehre.

Das öffentliche Recht.

Einleitung.

124.

Der juridische oder rechtliche Zustand ist das Verhältniß der Menschen untereinander, durch welches sie der Rechte, und überhaupt der Abhängigkeit von Rechtsgesetzen fähig sind. Dieses Verhältniß der Menschen zu einander, sofern jeder sich selbst das, was ihm gegen Andere Recht sey, bestimmt, folglich nur unter der Privatgesetzgebung seiner rechtlichen Vernunft steht, und bloß nach seinen eigenen Rechtsbegriffen verfährt, ohne hierinne von der Meynung Anderer abzuhängen, heißt der rechtlich-natürliche Zustand. Dasjenige Verhältniß der Menschen hingegen, wo sie gemeinschaftlich unter einer öffentlichen Rechtsgesetzgebung stehen, die das, was Jedem gegen den Andern Recht und Pflicht sey, rechtskräftig bestimmt, und es in allgemeine Ausübung bringt, heißt der rechtlich-bürgerliche Zustand.

* Sieh die Religion innerhalb den Gränzen der bloßen Vernunft Seite 123 und 127 die Anmerk.

125.

Dem Naturzustande steht also, da es in ihm keine austheilende oder öffentliche Gerechtigkeit giebt, weil hier Jeder sein eigener Richter seyn will, und auch nur seyn kann, nicht der gesellschaftliche Zustand überhaupt, sondern nur der bürgerliche einer unter einer austheilenden Gerechtigkeit bestehenden Gesellschaft gegenüber: denn es kann auch im Naturzustande rechtmäßige Gesellschaften, z. B. die häusliche, geben, wo aber nichts destoweniger Jeder nur von seinem eigenen Willen abhängig bleibt, und, wenn das Recht streitig wird, hierüber bloß nach seinem Gutdünken entscheidet.

126.

Es ist aber der Naturzustand darum, daß man in ihm keine austheilende Gerechtigkeit findet, eben kein Zustand der Ungerechtigkeit, einander nur nach einem gesetzlosen, willkürlichen Belieben, und nach dem bloßen Maaße der Gewalt zu begegnen: denn der Mensch ist in diesem Zustande allerdings einer Rechtsgesetzgebung, nämlich der Privatgesetzgebung seiner rechtlich-praktischen Vernunft unterworfen, die ihn, in allem nach Rechtsbegriffen zu verfahren, verbindet. Es ist nur ein Zustand der äußerlichen Rechtlosigkeit, wo, weil sich keine öffentliche, machthabende Autorität vorfindet, die Jedem den Erwerb und den Besitz seiner Rechte gegen rechtswidrige Eingriffe sichert, und im Falle des streitigen Rechtes durch einen für Alle kompetenten Gerichtshof rechtskräftig entscheidet, das Recht nicht

immer

immer zur Ausübung gelangen, mithin nicht Jedweder durchaus und für immer seines Rechtes theilhaftig werden kann.

127.

Denn wenn auch gleich im Naturzustande das Verfahren eines jeden Menschen nach Rechtsbegriffen der in ihm gesetzgebenden Vernunft rechtlich nothwendig ist, so ist es jedoch darum noch nicht sofort auch physisch nothwendig, und kann nur zu oft dem Vernunftgesetze zuwiderlaufend seyn. Die Menschen nämlich, die in ihrem Naturzustande nebeneinander sind, mögen auch noch so gutartig und rechtsliebend gedacht werden, als man will, so steht doch vermöge der sinnlich-afficirten menschlichen Natur, nach welcher die Menschen nicht alsofort auch das Gesetz der Vernunft unbedingt erfüllen, sondern ihm auch entgegen handeln können, *a priori*, und unabhängig von aller Belehrung durch Erfahrung die Möglichkeit ihrer Abweichung von den Rechtsgesetzen ihrer Vernunft fest. Es liegt also a priori in der Idee des Naturzustandes, wo Jeder nur das, was ihm recht und gut dünkt, thut, wobey er selbst bey dem besten Willen so leicht irren kann, und wo er allen Uebrigen doch keine andere Sicherheit in Ansehung des Ihrigen giebt, als bloß seine eigene, der Abweichung von dem Gesetze fähige Willkühr, daß er kein dem Rechte völlig gemäßer Zustand sey, und daß, bevor ein öffentlich-gesetzlicher Zustand errichtet worden ist, der die Bedingungen enthält, unter welchen allein das Recht durchgehends

zur Ausübung gelangen kann, vereinzelte Menschen niemals gegen Gewaltthätigkeiten und widerrechtliche Eingriffe in ihre Rechte gegeneinander gänzlich gesichert seyn, und so ihres Rechtes vollkommen theilhaftig werden können.

128.

Hierauf gründet sich nun folgendes Postulat des öffentlichen Rechtes: Tritt aus dem Naturzustande, wo Jeder nur seinem Kopfe folget, heraus, und verbinde dich mit Allen, mit denen du in Wechselwirkung zu gerathen nicht vermeiden kannst, in einen rechtlich-bürgerlichen Zustand, in welchem Jedem das Seine gesetzlich bestimmt, und durch öffentliche Macht zu Theile wird. Es ist dieses kein bloßes Anrathen der Klugheit, das sich auf der vorhergegangenen Belehrung durch Erfahrung, daß der natürliche Zustand so leicht in einen Zustand der Ungerechtigkeit ausarte, gründete; sondern es ist ein unbedingtes Gebot der rechtlich-gesetzgebenden Vernunft, die einer Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen und zum Behufe derselben nothwendig bedarf, weil sie sonsten, bey der vermöge der sinnlich afficirten menschlichen Natur a priori bestehenden Möglichkeit der Abweichung des Menschen von dem Gesetze seiner Vernunft, sich in ihrer Rechtsgesetzgebung gänzlich unzureichend, und die Ausübung des Rechtes dem bloßen Zufalle, und dem guten Willen eines Jeden, für den er doch nicht einmal sich selbsten gut stehen kann, überlassen sehen müßte (21).

129.

129.

Es ist daher erstlich Rechtspflicht für alle Menschen, die wechselseitige Verhältnisse nicht vermeiden können, einen rechtlich-bürgerlichen Zustand zu stiften, da die rechtlich praktische Vernunft es will, daß die Idee des Rechtes kein bloßes Gedankending, und nicht bloß zufälligerweise hie und da, sondern durchgängig durch alle Menschen verwirklicht seyn solle (22). Zweytens steht aber dieser Pflicht, als einer Rechtspflicht, nothwendig ein Zwangsrecht gegenüber, und es kann Jeder den Anderen, mit dem er in Verhältnisse kömmt, zur rechtlich-bürgerlichen Verbindung mit ihm nöthigen. Denn da die Menschen durchgehends nach der Idee des Rechtes verfahren sollen, so muß ihnen auch nothwendig alles erlaubt seyn, wodurch ihnen dieses möglich wird. Nun ist aber der Naturzustand, da er aus Ermangelung einer öffentlichen machthabenden Autorität, die die Ausübung des äußeren Rechtes einem Jeden sichert und möglich macht, die Ausübung des äußeren Unrechtes so sehr begünstiget, ein Zustand der fortwährenden Bedrohung und Verhinderung der vollen Ausübung des Rechtes, was, so wie auch die Anmaßung eines Jeden, in seinem Rechtsstreite mit Anderen unabhängig von diesen, die doch mitinteressirte Theile sind, bloß nach seinem eigenen Gutdünken zu entscheiden, eine beständige, wechselseitige Läsion der Menschen untereinander ist: Also muß es auch Jedem erlaubt seyn, diesem allgemeinen Hindernisse der Ausübung des Rechtes einen mit der Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze über-

übereinstimmenden, und dieses Hinderniß von Grunde aus hebenden Widerstand entgegenzusetzen, und jeden Anderen zu zwingen, mit ihm zusammen in eine rechtlich-bürgerliche Verfassung zu treten, und ihm vermittelst der Obrigkeit, die über Beyde Gewalt hat, die erforderliche Sicherheit der Ausübung des äußeren Rechtes zu geben.

130.

Der Inbegriff der Gesetze nun, die zur Gründung eines rechtlich-bürgerlichen Zustandes unter einer Menge von Menschen einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, ist das öffentliche Recht. Es enthält dieses keine anderen Pflichten der Menschen, als die das Privatrecht im Naturzustande auch enthält. Seine Gesetze betreffen bloß die rechtliche Form des Beysammenseyns einer Menge von Menschen, die, im wechselseitigen Einflusse aufeinander stehend, eines rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, d. i. einer Verfassung (constitutio) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden, wo denn jene Gesetze nothwendig als öffentliche gedacht werden müssen. — Das Ganze dieser unter einem allgemeinen gesetzgebenden mächtigen Willen stehenden Menge von Menschen im Bezuge auf seine Glieder heißt ein Staat (civitas), der in Hinsicht auf das gemeinschaftliche Bedürfniß aller seiner Glieder, im rechtlich-bürgerlichen Zustande zu seyn, ein gemeines Wesen (respublica late sic dicta), im Bezuge aber auf andere Völker oder Staaten eine Macht (potentia) genennt wird.

131.

131.

Ein Staat kann daher erstlich seinem inneren Verhältnisse nach, als Staat oder gemeines Wesen, zweytens seinen äußeren Verhältnissen nach zu anderen Staaten, und drittens die Menge der Staaten selbst ihrer möglichen Vereinigung nach in einen öffentlich gesetzlichen Zustand in Betrachtung kommen, in wieferne nämlich Staaten so gut, wie einzelne Menschen, die einmal Wechselwirkungen nicht vermeiden können, eines öffentlichen gesetzlichen Zustandes bedürfen. Das öffentliche Recht theilt sich also in drey Zweige: 1) in das Staatsrecht: 2) in das Völkerrecht; und endlich 3) in das Völkerstaats- oder Weltbürgerrecht.

Erster Abschnitt
des öffentlichen Rechtes.

Das Staatsrecht.

132.

Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter öffentlichen Rechtsgesetzen. Diese Vereinigung, in wieferne sie, unabhängig von aller zufälligen Einrichtung in der Erfahrung, bloß nach reinen Rechtsprincipien, welche sie möglich machen, gedacht wird, heißt der Staat in der Idee, dessen Form die Form eines Staates überhaupt ist, und jeder wirklichen Stiftung eines Staates zu Grunde liegt, und ihr zur Richtschnur dient.

133.

133.

Der Akt, wodurch sich eine Menge von Menschen zu einem Staate vereiniget, heißt der ursprüngliche Kontrakt, oder Vereinigungsvertrag, nach welchem freye, mit gleichen Rechten begabte Menschen ihre äußere wilde Freyheit gänzlich, und nicht bloß einem Theile nach, aufgeben, um sie alsdann in einer Abhängigkeit von öffentlichen Rechtsgesetzen ganz und unvermindert wieder aufzunehmen, und so in einem rechtlich-bürgerlichen Zustande eine fortwährende Sicherung ihrer Freyheit und ihrer erwerblichen Rechte zu finden.

134.

Aus der Natur des ursprünglichen Sozialkontraktes ergeben sich von selbsten die Grundgesetze, auf welchen jeder Staat beruhet. Sie sind 1) das Grundgesetz der bürgerlichen Freyheit, keinem äusseren Gesetze nämlich zu gehorchen, als zu welchem man auch seine Beystimmung gegeben hat; wornach Jeder im Staate alles, was äußerlich recht ist, thun, und folglich seine Glückseeligkeit auf jedem ihm beliebigen Wege suchen darf, wenn er hierinne nur der Freyheit Anderer nach einem allgemeinen Gesetze nicht Abbruch thut. 2) Das Grundgesetz der bürgerlichen Abhängigkeit, nach welchem jeder Einzelne unter einer öffentlichen, gemeinschaftlichen Gesetzgebung steht, daher in Ansehung dieser kein zu Rechte beständiges eigenes Urtheil mehr hat, und überhaupt von allem äußeren Unrechte durch öffentliche Zwangsgesetze abgehalten wird. 3) Das Grund-

gesetz

gesetz der bürgerlichen Gleichheit, von Keinem im Volke irgendwozu rechtlich verbunden werden zu können, ohne ihn gegenseitig zu dem nämlichen verbinden zu können; wornach also Alle dem Rechte nach gleich sind, und dieses von keinem äußerlichen zufälligen Umstande, als Ueberlegenheit oder Schwäche an Geiste, Körper, oder Glücksgütern, abhängig ist, und es folglich auch keine Privilegirten, noch Unterdrückten geben kann, sondern es Jedem möglich ist, zu jedweder Stufe eines Standes, seinen Fähigkeiten gemäß, gelangen zu können.

135.

Aus der Idee eines Staates, als einer Verbindung von Menschen unter einem allgemein gesetzgebenden, machthabenden Willen zur durchgängigen Sicherung ihrer Freyheit und ihrer Rechte, geht nun unmittelbar die Idee einer höchsten Staatsgewalt, die Befugniß des allgemeinen Willens nämlich, die zum Endzwecke des Staates nothwendigen Mittel zu wählen, und in Ausübung und Anwendung zu bringen, hervor, welcher denn, in wieferne sie ihrer Natur nach keine höhere Gewalt weder in noch außer dem Staate über sich hat, das Prädikat der Souveränität; in wieferne aber von ihr alle Gesetze und aller Zwang ausgehen, ohne daß sie selbst einer anderweitigen Gesetzgebung oder einem höheren Zwange unterworfen ist, das Prädikat der Majestät zukömmt.

136.

In Ansehung der verschiedenen Art der Aeußerung von Thätigkeit der höchsten Staatsgewalt, je nachdem sie entweder 1) die Mittel zur Erreichung des Staatsendzweckes wählet, und die Handlungen aller Glieder des Staates durch allgemeine Gesetze bestimmt: oder 2) diese Gesetze durch einen öffentlichen, aus der Vereinigung der physischen Kräfte Aller unter der Bestimmung des allgemeinen Willens hervorgehenden Zwang in Ausübung bringet, und ihre Erfüllung geltend zu machen sucht: oder endlich 3) die bestehenden Gesetze auf die Thaten und das strei tige Recht jedes Einzelnen im Staate anwendet: in Ansehung dieser dreyfachen Art von Aeußerung der höchsten Staatsgewalt theilt sie sich in drey Aeste, und ein jeder Staat enthält drey Gewalten, oder den allgemein vereinigten Willen in dreyfacher Person in sich. Nämlich 1) die Herrschergewalt, in der Person des Gesetzgebers: 2) die vollziehende Gewalt, in der des Regenten: und 3) die rechtsprechende Gewalt, in der des Richters: gleich den drey Sätzen in einem praktischen Vernunftschlusse, der in seinem Obersatze das Gesetz des Willens, in seinem Untersatze das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetze, und im Schlußsatze den Rechtsspruch enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist.

137.

Diese drey Gewalten sind nichts anders, als eben so viele Verhältnisse der höchsten Staatsgewalt.

Sie

Sie sind wesentlich von einander unterschieden, und können eben so wenig, als die Sätze eines Vernunftschlusses, und die ihm zu Grunde liegenden Vermögen, als Verstand, Urtheilskraft, und Vernunft, mit einander verwechselt werden. Sie sind daher erstens als Theile eines Ganzen einander beygeordnet: zweytens aber auch einander untergeordnet, so daß Keine die Verrichtungen der Anderen, der sie zur Hand geht, usurpiren kann: und drittens wird durch ihre vollkommene Zusammenstimmung das Heil des Staates begründet, welches aber nicht in der Glückseligkeit, oder dem allgemeinen Wohle der Glieder desselben, sondern in der durch die Vernunft unbedingt nothwendig gemachten Uebereinstimmung der Staatsverfassung mit Rechtsprincipien besteht.

138.

Was nun die gesetzgebende Gewalt anbelanget, so kann sie nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht im Staate ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemanden Unrecht thun können. Nun kann aber Jemanden wohl in Ansehung dessen, was ein Anderer über ihn verfüget, niemals aber in dem, was er selbst über sich beschließet, Unrecht gethan werden: also kann auch nur der vereinigte Wille Aller in einem Staate, wo nämlich ein Jeder über Alle, und Alle über Jeden eben dasselbe beschließen, d. i. der gesammte Volkswille gesetzgebend seyn, der denn eben darum in dieser seiner Eigen-

schaft als eines obersten Gesetzgebers untadelich zu nennen ist.

139.

Derjenige, welcher das Recht der Stimmgebung bey der allgemeinen Gesetzgebung des Staates hat, heißt **Staatsbürger** (citoyen, nicht Stadtbürger, Bourgeois). Die rechtlichen und wesentlichen Attribute eines Staatsbürgers sind aber 1) gesetzliche **Freyheit**, keinem anderen Gesetze zu gehorchen, als zu dem er seine freye Beystimmung gegeben hat. 2) Bürgerliche **Gleichheit**, von Keinem im Volke zu Etwas rechtlich verbunden werden zu können, ohne ihn dagegen zu dem nämlichen verbinden zu können. 3) Bürgerliche **Selbstständigkeit**, seine Existenz und Erhaltung bloß seinen eigenen Rechten und Kräften, und sonst keinem Anderen, als nämlich in dessen Dienste, oder unter dessen Befehligung stehend, verdanken zu können. Auf dieser letzten Eigenschaft beruht eigentlich die Fähigkeit zur Stimmgebung, und sie gründet den Unterschied zwischen dem **aktiven** und **passiven** Staatsbürger, welcher letztere eigentlich **Staatsgenosse** zu nennen, und nur ein Theil des gemeinen Wesens ohne Fähigkeit der Stimmführung bey der Gesetzgebung ist; zu welcher Fähigkeit jedoch zu gelangen, und so ebenfalls handelnder Theil des Staates zu werden, ihm nicht unmöglich gemacht werden darf, weil das der natürlichen Freyheit und Gleichheit eines Jeden zuwiderlaufen würde.

140.

In Ansehung der **vollziehenden** Gewalt so heißt diejenige physische oder moralische Person, welche die von der obersten Gesetzgebung ausgehenden Gesetze durch die ihr zukommende Gewalt in allgemeine Wirksamkeit und Ausübung bringet, der **Regent** (Rex, Princeps). Als bloße moralische Person, im Zustande der Ausübung seiner Machtvollkommenheit betrachtet, heißt er die **Regierung** oder das **Direktorium**. Dem Regenten steht zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäß zu **zwingen**, zu. Er hat keinen höheren Zwang mehr über sich, und sein Ausführungsvermögen ist folglich **unwiderstehlich**.

141.

Der Beherrscher und Gesetzgeber des Volkes kann nun nicht in einer und derselben Person zugleich der Vollstrecker seines Willens, d. i. der Regent seyn: so wenig, als nämlich das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besonderen unter jenem im Untersatze seyn kann. Der Regent kann nur dem Gesetze gemäß zwingen; er steht also unter dem Gesetze, und wird durch dasselbe, mithin von einer **anderen Person**, nämlich dem Gesetzgeber, **verpflichtet**. Dieser kann daher aus eben dem Grunde dem Regenten seine Gewalt nehmen, ihn absetzen, oder seine Verwaltung umändern. Nur **strafen** kann er ihn nicht; denn das wäre ein Akt der vollziehenden Gewalt, welcher allein zu oberst das Vermögen dem Gesetze gemäß zu zwingen zusteht,

und die dennoch noch einem höheren Zwange unterworfen wäre, was sich widerspricht.

142.

Was endlich die **rechtsprechende** Gewalt betrifft, so ist diejenige physische oder moralische Person, welche im Falle streitigen Rechtes Jedem das Seine nach den Gesetzen zuerkennet, der **Richter** oder **Gerichtshof**. Im Zustande ihrer Amtsführung heißt sie das **Gericht**. Diejenige Person, welcher zu oberst die richterliche Gewalt im Staate zusteht, heißt der **oberste Richter** oder **Gerichtshof**, dessen Rechtsspruch nothwendigerweise, da kein höherer mehr gedacht werden kann, **unabänderlich** (inappellabel) ist.

143.

Die rechtsprechende Gewalt kann nun weder zugleich von dem Staatsherrscher, noch von dem Regenten ausgeübt werden, so wenig als in einem Vernunftschlusse der Schlußsatz zugleich auch der Ober- oder Untersatz seyn kann; denn die rechtsprechende Gewalt hat, so wie jede der beyden anderen Gewalten, ihr eigenes Princip, nach dem sie in der Eigenschaft einer besonderen Person, und zwar unter der Bedingung des Willens einer Oberen, wirket. — Das Volk richtet sich selbst durch seine von ihm durch freye Wahl dazu ernannten Mitglieder, als seine Repräsentanten. Der Rechtsspruch ist nämlich ein einzelner Akt der öffentlichen Gerechtigkeit durch den Richter auf irgend Einen im Volke, wel-

welcher keine Gewalt hat, sich selbsten das Seine zuzuerkennen. Nun ist in diesem Falle jeder im Volke bloß leidend, wo ihm folglich durch den eigenmächtigen Rechtsspruch der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt leicht Unrecht geschehen kann, welches dagegen der Fall nicht ist, wenn das Volk selbst über seine Glieder das, was Rechtens ist, ausspricht, indem der gesammte Wille des Volkes kein Unrecht thun kann: also kann auch nur das Volk durch seine von ihm hiezu abgeordneten Stellvertreter über jedes seiner Glieder richten, und Jedem vermittelst der ausübenden Gewalt das Seine zukommen lassen.

144.

Es sind also drey verschiedene Gewalten, wodurch ein Staat sich selbst nach Freyheitsgesetzen bildet und erhält. Sie sind nur so viele Verhältnisse der höchsten Staatsgewalt, und eine reine Idee von einem **Staatsoberhaupte**, welches nach Freyheitsgesetzen der vereinigte Volkswille, als Schöpfer des Staates, selbst ist, unter dem die vereinzelte Menge des Volkes als **Unterthan** steht. Diese Idee eines allgemeinen Oberhauptes ist aber sofern nur ein, das gesammte Volk vorstellendes, **Gedankending**, als es noch an einer physischen oder moralischen Person mangelt, welche die höchste Staatsgewalt vorstellet, und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschafft.

145.

Die Art und Weise nun, wie die aus dem Begriffe eines gemeinen Wesens nothwendig hervorgehende Idee eines Oberhauptes in einem Staate ausgeführt, und durch die es vorstellende Person verwirklicht ist, ist die **Form eines Staates** (forma civitatis). Die Staatsform zerfällt aber in die **Form der Beherrschung**, und in die **Form der Regierung**, je nachdem sie nämlich entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt (die gesetzgebende) inne haben, oder nach der Regierungsart des Volkes durch sein Oberhaupt, es mag dieses seyn, wer es wolle, betrachtet werden kann.

146.

Die **Form der Beherrschung** (forma imperii) ist die durch die Konstitution bestimmte Art und Weise, wie der Staat von seiner gesetzgebenden Gewalt Gebrauch macht. Dieses ist nun auf dreyerley Art möglich, so daß nämlich entweder nur **Einem**, oder **Einigen** unter sich verbunden, oder **Allen** zusammen, die die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt zukömmt. Die Form der Beherrschung ist also entweder 1) **autokratisch** (Fürstengewalt), oder 2) **aristokratisch** (Adelsgewalt), oder 3) **demokratisch** (Volksgewalt).

147.

Die **Form der Regierung** (forma regiminis) ist die auf die Konstitution gegründete Art und Weise, wie der Staat seine Machtvollkommenheit ausübt.

Sie

Sie ist entweder republikanisch, oder despotisch. Eine Regierung heißt aber republikanisch, wo die ausübende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt ist, wo also der Staat seine Unterthanen zugleich als Mitbürger nach Principien der Freyheit und Gleichheit, worauf der Idee des ursprünglichen Vertrages gemäß ursprünglich alle bürgerliche Verfassung gegründet seyn muß, behandelt, und folglich Jeder im Staate sich selbst besitzt, und nicht von dem absoluten Willen eines Anderen neben oder über ihm, sondern von Rechtsgesetzen, wozu er seine freye Beystimmung hat geben können, abhängt. Despotisch dagegen ist diejenige Regierung, wo der Gesetzgeber zugleich Regent ist, wo also der Staat die Gesetze, die er selbst gegeben hat, eigenmächtig vollzieht, mithin der öffentliche Wille von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird.

148.

Alle wahre republikanische Regierungsform aber ist, und kann nichts anders seyn, als ein repräsentatives System des Volkes, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelst ihrer Abgeordneten ihre Rechte zu besorgen. Denn die republikanische Verfassung ist die nach der Idee des ursprünglichen Vertrages auf den Grundgesetzen jedes Staates, nämlich der Freyheit, Abhängigkeit und Gleichheit nach dem Principe der Absönderung der gesetzgebenden Gewalt von der ausübenden gegründete Staatsverfassung. Nun kann aber das vereinigte Volk, in dem sich nach dieser

Verfassung ursprünglich die oberste Staatsgewalt befindet, diese nach dem Staatsprincipe der Trennung ihrer besonderen, voneinander wesentlich unterschiedenen Arten nicht anders ausüben, als daß es für jede besondere Art derselben aus seiner Mitte Abgeordnete erwähle, die sie in seinem Namen und an seiner Stelle verwalten: also ist die republikanische Regierungsform repräsentativ, und jede Regierungsform, die dieses nicht ist, ist folglich eine wahre Unform, da sie allen Rechtsbegriffen zuwider die gesetzgebende Gewalt mit der ausübenden verbindet, und wohl Unterthanen, aber keine Staatsbürger macht.

149.

Die Staatsformen sind nun eigentlich nichts weiter, als der Buchstabe der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande. Allein der Geist dieser Gesetzgebung ist die Herbeyführung und die Verwirklichung einer nach reinen Rechtsprincipien eingerichteten inneren Staatsverfassung, d. i. einer reinen Republik, wo das Gesetz selbstherrschend ist, und an keiner besonderen Person hängt, und wo die Freyheit allein das Princip und die einzige Bedingung des sie sichernden, und zu einer bürgerlichen Verfassung unumgänglich nothwendigen Zwanges ist.

150.

Das Oberhaupt eines Staates hat daher nothwendig die Verbindlichkeit auf sich, die Regierungsart des Staates, an welcher dem Volke bey weitem am meisten gelegen ist, diesem Geiste des ursprünglichen

lichen Vertrages angemessen zu machen, und sie so der Idee einer reinen Republik, der einzigen Staatsverfassung nach Rechtsgesetzen, in beständige Annäherung zu bringen. Wenn daher gleich ein Staat der bestehenden Konstitution nach noch despotische Herrschergewalt besitzt, als wie jene alten und empirischen Formen der Autokratie, Aristokratie und Demokratie, die durch Verknüpfung der gesetzgebenden Gewalt mit der ausübenden einer solchen despotischen Regierungsart Raum geben, so kann und soll er sich doch republikanisch regieren, so daß der Machthabende bey Vollziehung der Gesetze, die er nach der Idee einer allgemein möglichen Beystimmung der Glieder des Staates giebt, sich bloß als den Stellvertreter des allgemeinen Volkswillens ansieht, bis allmälig das Volk des Einflusses der bloßen Idee der Autorität des Gesetzes, gleich als ob es physische Gewalt besäße, fähig, und sonach zur eigenen Gesetzgebung tüchtig befunden wird.

Allgemeine Anmerkung
von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereines.

A.

151.

Aus dem rohen Naturzustande heraus in einen bürgerlichen Zustand zu treten, der Jedem die Ausübung des äußeren Rechtes möglich, und die Ausübung des äußeren Unrechtes unmöglich macht, ist

eine unbedingte Forderung der rechtlich praktischen Vernunft an die Menschen, die in Wechselwirkung zu gerathen nicht vermeiden können (128). Da nun aber der bürgerliche Zustand seiner Natur nach auf einem durchgängigen Gehorsame unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen, die nothwendigerweise unwiderstehlich sind, und alle Gegengewalt gegen sie niederschlagen, beruhet, so enthält jene Forderung der Vernunft zugleich das unbedingte Gebot des Gehorsams des Volkes gegen das höchste Staatsoberhaupt, und alle Widersetzlichkeit, alle Aufwiegelung, aller Aufstand, so wie aller Aufruhr unter was immer für einem Titel sind folglich die höchsten und strafbarsten Verbrechen in einem gemeinen Wesen, und unbedingt verboten, da dadurch alle bürgerliche Verfassung der Forderung der Vernunft zuwider in ihren Grundfesten zerrüttet und zerstöret wird.

152.

Es ist daher erstens bey einer einmal bestehenden bürgerlichen Verfassung das Volk seinem Oberhaupte zu gehorchen schuldig, es mag solches sein Recht zu herrschen durch einen ursprünglichen Vertrag, oder durch vorhergegangene Gewalt bekommen haben. Denn obgleich nach Freyheitsgesetzen die Gründung eines Staates, so wie das Recht, denselben zu beherrschen, nur von der Idee des ursprünglichen Vertrages hergeleitet werden kann, so befindet sich doch einmal das Volk in einem Zustande, der an sich Pflicht ist, und den es folglich

durch

durch seinen Gehorsam gegen sein Oberhaupt ohne Rücksicht, ob es unter dieses durch freyen Vertrag der Unterwerfung oder durch Gewalt gekommen sey, schlechthin erhalten soll. Der ursprüngliche Vertrag gilt darum keineswegs als ein Faktum, worauf in der Erfahrung die Entstehung eines Staates, so wie das Recht des Oberhauptes, das Volk zu beherrschen, wirklich zurückgeführt werden müßte. Er gilt bloß als Vernunftprincip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung überhaupt, wornach jeder Gesetzgeber verbunden ist, seine Gesetze so zu geben, als sie aus dem vereinigten Volkswillen entspringen können, und jeden Unterthanen so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe.

153.

Alles werkthätige, d. i. Widersetzlichkeit und Lossagung vom Gehorsame beabsichtigende Vernünfteln über den Ursprung des höchsten Staatsoberhauptes ist also als pflichtwidrig verboten, und wird von dem gegenwärtigen Oberhaupte mit allem Rechte bestrafet, da es nach einer Maxime geschieht, die, als allgemeines Gesetz gedacht, die einmal bestehende bürgerliche Verfassung zernichten würde. — Der Ursprung der höchsten Staatsgewalt ist darum für das Volk unerforschlich, weil, wenn es ihn auch erforscht hätte, das Gesetz, der gegenwärtigen Obrigkeit zu gehorchen, für es unverrückt das nämliche bleibt. Da nun dieses Gesetz so heilig ist, daß es, dasselbe nur praktisch zu bezweifeln, und so seinen

Effekt

Effekt nur einen Augenblick zu hemmen, das größte Verbrechen ist, so muß es gleichsam als von einem höchsten, tadelfreyen Gesetzgeber ausgehend gedacht werden, und alle Obrigkeit ist von Gott, was aber nicht eine unmittelbare Uebertragung der höchsten Gewalt von Gott, sondern bloß eine Idee als Vernunftprincip bedeutet, dem gegenwärtigen Staatsoberhaupte ohne Rücksicht auf seinen Ursprung gehorchen zu sollen.

154.

Zweytens kann dem Volke weder im Falle des Verlustes seiner Glückseeligkeit durch eigenmächtige Verfügung der höchsten Gewalt (da ohnehin Glückseeligkeit in einer bürgerlichen Verfassung, wo nur vom Rechte, das dadurch gesichert werden soll, die Rede ist, bloß als das Untergeordnete in Betracht kommen kann), noch selbst im Falle der Verletzung der Konstitution und des Rechtes des Volkes das Recht eines thätlichen Widerstandes (nicht einmal als Nothrecht, welches ohnehin als ein Recht, in der Noth Unrecht zu thun, ein Unding ist) zukommen. Denn jede Widersetzlichkeit des Volkes kann nichts anders, als alle bürgerliche Verfassung unsicher machen, und den Zustand einer völligen Gesetzlosigkeit, wo alles Recht aufhört, wenigstens Effekt zu haben, einführen. Nebstdem wäre auch das Volk, das nur durch seine Obrigkeit rechtlich zwingen kann, zugleich unter und wieder über seiner Obrigkeit, wenn ihm gegen diese irgend eine Gewalt zustände, was sich widerspricht.

155.

155.

Aus diesem Grunde kann auch selbst nicht einmal in der Konstitution eines Staates ein Artikel enthalten seyn, der es dem Volke erlaubte, im Falle der Uebertretung der Konstitution dem Oberhaupte, oder dessen Organe, dem Regenten, sich thätlich widersetzen zu können. Denn da müßte der höchsten Staatsgewalt eine andere gleiche Gegengewalt gesetzlich entgegengestellt seyn, die rechtskräftig über die Verletzung der Volksrechte urtheilen, und den Widerstand öffentlich befehlen könnte, was doch ein klarer Widerspruch ist, da es in diesem Falle zwey Oberhäupter, oder vielmehr ein Oberhaupt, die öffentlich konstituirte Gegengewalt nämlich, über das Andere geben würde, wo alsdann, da sich bey eintretendem Streite zwischen Beyden kein kompetenter Richter vorfinden könnte, jedes in seiner eigenen Sache Richter wäre.

156.

Der Herrscher im Staate hat also gegen den Unterthan lauter Rechte, und keine Zwangspflichten, zu deren Erfüllung er nämlich durch den Unterthan mit Gewalt angetrieben werden könnte. — Da aber jeder Mensch doch auch seine unverlierbaren Rechte hat, die er nicht einmal aufgeben kann, wenn er auch wollte, und über die er selbst zu urtheilen befugt ist, so muß jedem Unterthane nothwendig die Befugniß zustehen, seine Meynung über das, was ihm von der Obrigkeit gegen das gemeine Wesen, oder gegen seine eigene Person Unrecht gethan zu

seyn

seyn scheint, öffentlich bekannt zu machen, und den ungerechten Verfügungen derselben Gegenvorstellungen und Beschwerden, und endlich auch einen negativen Widerstand, nämlich Verweigerung des Gehorsams, da, wo dieser einer höheren Pflicht gerade zuwiderlaufen würde, nie aber einen thätlichen oder aktiven Widerstand, welcher mit dem Postulate des öffentlichen Rechtes so wie mit der Idee einer bürgerlichen Verfassung im offenbaren Widerspruche ist, entgegenzusetzen.

157.

Eine eingeschränkte Staatsverfassung, in welcher das Volk durch seine Repräsentanten dem Oberhaupte einen negativen Widerstand gesetzlich entgegensetzen darf, enthält daher nichts Widersprechendes in sich, da sie vielmehr einen auf dem Geiste der Freyheit und der Achtung der Menschenpflicht gegründeten Gehorsam unter Zwangsgesetzen einführt und befestiget: so wie im Gegentheile, wenn das Volk den willkührlichen Forderungen der Obrigkeit nur so unbedingt willfahrte, es ein sicheres Zeichen wäre, daß das Volk gänzlich verderbt, und ohne alle Achtung für das Heiligste auf Erden, das Menschenrecht, sey, daß das Oberhaupt aber in der Regierung durch seinen Minister despotisch verfahre, und dieser selbst ein Verräther des Volkes sey.

158.

Aus allem ergiebt sich nun endlich, daß eine nothwendige Veränderung einer fehlerhaften Staatsverfas-

fassung keineswegs vom Volke, mithin durch Revolution (indem es seiner Unterwerfung zuwider, nach welcher es in Ansehung der Verwaltung des gemeinen Wesens kein eigenes Urtheil mehr hat, sich dennoch dieses Urtheil beylegte, und so zugleich als Unterthan und Befehlshaber dastünde) sondern nur von dem höchsten Staatsoberhaupte durch Reform verrichtet werden könne. Geschieht nun diese, so kann sie nur allein die ausübende Gewalt betreffen. Denn durch eine eigenmächtige Reform des Gesetzgebers in seiner eigener Person, wodurch das Volk einer anderen, von ihm nicht selbsten gewählten Form der Beherrschung unterworfen würde, kann dem Volke Unrecht geschehen, weil es selbst die ihm zu gebende neue Verfassung verabscheuen, und die alte dagegen zuträglicher für sich finden könnte.

Anmerk. Die mannigfaltigen Einwürfe gegen den Satz, daß das Volk seinem Oberhaupte einen unbedingten Gehorsam schuldig sey, und sich ihm niemals thätlich widersetzen dürfe, beruhen lediglich auf einem Mißverstehen des Wortes unbedingt, als wenn nämlich dadurch der dem Oberhaupte schuldige Gehorsam des Volkes über seine eigentliche Gränzen hinaus erweitert, und nicht allein bloß in Ansehung der höchsten Staatsgewalt, als solcher, oder in Ansehung des dieselbe vorstellenden Subiektes in dieser seiner öffentlichen Persönlichkeit, sondern in Ansehung desselben, in wieferne es als bloße Privatperson zu betrachten ist, behauptet würde. Allein die Behauptung des unbedingten leidenden Gehorsames des Volkes kann und soll keineswegs in Ansehung des obersten Befehlshabers, in wieferne er nicht als solcher, sondern als bloße Privatperson beurtheilet werden muß, gemeinet seyn. Denn hier findet gar kein Verhältniß des Unterthans zu einem Befehlshaber statt, und es fällt folg-

folglich auch aller Grund des Gehorsames weg. Der höchste Befehlshaber geht in dieser seiner letzten Eigenschaft, als Privatperson, mit jedem Anderen im Staate gleich: sein Wille gilt als bloßer Privatwille, und seinen ungerechten Handlungen, wie wenn er z. B. Jemanden mißhandeln, oder das Weib eines Unterthanes nothzüchtigen wollte rc. kann sich Jeder widersetzen, ohne dadurch ein Majestätsverbrechen zu begehen. Der unbedingte leidende Gehorsam findet bloß allein in Ansehung des Oberhauptes, als eines solchen, statt, und in diesem Betrachte ergiebt es sich von selbst und nothwendig, sowohl aus der unbedingten Forderung der Vernunft, eine bürgerliche Verfassung zu stiften und zu erhalten, als auch aus der Idee einer bürgerlichen Verfassung, daß der Gehorsam des Volkes gegen sein Oberhaupt nicht anders als unbedingt seyn könne, und es sich folglich gegen dieses in keinem Falle, selbst nicht einmal da, wo dieses wirklich irgend ein Volksrecht dem ursprünglichen Vertrage zuwider verletzte, Widerstand, als Gegengewalt, erlauben dörfe. Das nicht widerspenstige Volk nimmt immer an, daß ihm der oberste Befehlshaber nie unrecht thun wolle, und daß, wenn er auch unrecht thut, dieses nur aus Unkunde oder Irrthum geschehe, was, wenn er es wüßte, er selbst gerne abändern würde. Es sucht ihn des Besseren zu belehren; es vertheidiget durch Gegenvorstellungen seine angegriffenen Rechte mit Freymüthigkeit, aber stets innerhalb den Gränzen der Hochachtung und Liebe, die es seinem Gebieter schuldig ist, und dieser müßte schon sehr bösartig seyn, wenn er der gegründeten und muthvollen Gegenvorstellungen eines Unterthans, oder des ganzen Volkes durch seine Repräsentanten nicht achten, und in Vollziehung seines Willens ohne Rücksicht auf die gemachten Einwendungen dagegen schlechthin gewaltthätig, d. i. tyrannisch, verfahren wollte. Aber auch selbst in dem Falle, wo er wirklich so zu Werke gienge, bleibt dem Volke nur Unterwerfung übrig, weil, wenn es zur Gewalt greifen wollte, die bürgerliche Verfassung dadurch der unbedingten Forderung der

Ver-

Vernunft zuwider, die sie schlechterdings erhalten wissen will, zerrüttet das Recht zum wenigsten eine Zeitlang ausser aller Wirksamkeit gebracht, und so der Zustand der Anarchie mit allen seinen Gräueln, den die Vernunft einmal geradezu verwirft, herbeygeführt würde. Wenn es die Klugheit will, daß zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung im Staate das gekränkte Volk lieber von seinen Rechten nachlasse, als zur Gewalt greife, um sich in seinen Rechten zu schützen; wie vielmehr soll es sich zu Aufopferungen verstehen, und den Mißbrauch der höchsten Gewalt ertragen, da dieses ein wirkliches Pflichtgebot, das die bürgerliche Verfassung schlechthin erhalten wissen will, und darum alle sie nur zerstörende Gegengewalt gegen das Oberhaupt geradezu verdammt, von ihm heischet. Ist aber, das Aeußerste angenommen, das Oberhaupt so beschaffen, daß es in Allem einen offenbar bösen und ungerechten Willen zeiget, und nur dahin ausgeht, alles Recht und alle Tugend im Staate zu vernichten und auszurotten, so daß die bürgerliche Verfassung nicht mehr eine Rechtsverfassung, sondern eine Verfassung des Unrechtes wäre, dann kann sich ihm das Volk gewiß widersetzen, ja es ist Pflicht, daß es ihm mit vereinten Kräften seine höchste Gewalt aus Händen winde, es entthrone, und sich einem Anderen unterwerfe; denn es ist ein offenbarer Feind des Staates und alles Menschenrechtes. Es ist ein moralisches Ungeheuer, das nicht als Oberhaupt betrachtet werden, noch länger Oberhaupt seyn, und in Ansehung dessen noch ein unbedingter leidender Gehorsam als Pflicht gelten kann. Sein Wille ist offenbar und ohne Widerrede böse, der alles Recht und alle Tugend verhöhnt, und durch die ihm zustehende Gewalt unterdrückt. So ein Wille ist aber nicht der Wille des Oberhauptes; denn dieser ist heilig und untadelich, von dem, wenn er auch hie und da unrecht thut, da er doch immer ein menschlicher Wille bleibt, nichts destoweniger die Voraussetzung dieser seiner Untadelichkeit immer gilt, und von dem das Volk stets annehmen kann und muß, daß er das Unrecht nicht vorsetzlich, sondern

aus Irrthume gethan habe, und es gerne wieder abändern wolle, sobald er nur wisse, daß er Unrecht gethan habe.

B.

159.

Das höchste Staatsoberhaupt, von dessen allgemein gesetzgebenden Willen alle Bestimmung der Handlungen des Volkes, so wie überhaupt alles Recht im Staate hervorgeht, muß aus diesem Grunde als **höchster Besitzer** des Volkes und alles Eigenthumes desselben betrachtet werden: und das zwar in Ansehung des Volkes, wegen der Persönlichkeit desselben, als **Oberbefehlshaber**, in Ansehung des Eigenthumes des Volkes aber als **Obereigenthümer**, und dieses als Obereigenthümer alles Bodens, den das Volk inne hat, d. i. als **Landesherr** (dominus territorii), indem nämlich der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein ein Eigenthum besessen werden kann.

160.

Dieses Obereigenthum ist aber nichts anders, als die Idee der aus der ursprünglichen Vereinigung des Volkes unter einen gesetzgebenden Willen hervorgehenden **Einheit** alles Privateigenthumes, und des dasselbe zu oberst möglich machenden Bodens, um darnach, als obersten Eintheilungsprincipe, die Eintheilung des Bodens und alles übrigen Eigenthumes als Zutheilung und Zusicherung des Seinen eines Jeden nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen.

161.

Der Landesherr kann daher, da er der blos ideale Besitzer des Ganzen ist, nichts theilweise als Privateigenthum, denn dieses gehört dem Volke zu, folglich auch keine Domänen zu seiner Privatbenutzung besitzen: weil, wenn der Landesherr in einer und derselben Qualität zugleich Obereigenthümer und Privateigenthümer wäre, was sich schon selbst widerspricht, es nur auf sein Gutbefinden ankäme, wie weit sich sein Eigenthum erstrecken sollte, so daß der Staat Gefahr liefe, alles Eigenthum des Bodens zuletzt in den Händen der Regierung, und alle Unterthanen als Grundunterthänig (glebæ adscripti) d. i. als freyheitslose Besitzer des Eigenthumes eines Anderen zu sehen. Der Landesherr besitzt folglich als Privateigenthum nichts, als Befehlshaber des Volkes aber, das allein alle äußeren Sachen besitzet, alles, weil sein höchster Wille Jedem das Seine zu Theile kommen läßt.

162.

Auf diesem Obereigenthume beruhen nun alle dem Oberbefehlshaber als Landesherrn zustehenden, zur Erhaltung des Staates abzweckenden Rechte: als das Recht, von den Privateigenthümern des Bodens Abgaben und Dienstleistungen zu fordern; das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens, und der Polizey, so wie das Recht der Oberaufsicht, so daß der Landesherr in allem, was auf das öffentliche Wohl Einfluß haben kann, zur Einsicht gelassen zu

werden, verlangen kann, und ihm hierinne nichts verheimlicht und verborgen werden darf.

163.

Dieser Idee eines Obereigenthumes zufolge hat ferner der Landesherr das Recht, dem auswandernden Unterthane, dem die Befugniß auszuwandern, und seine fahrende Habe mitzunehmen, nicht bestritten werden kann, indem er von dem Landesherrn nicht als Eigenthum besessen wird, nichts von seiner liegenden Habe mit aus dem Staate herausnehmen zu lassen, weil dieses eine Schmälerung des Obereigenthumes des Bodens eines Staates wäre. Auch hat der Landesherr das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedelung Fremder, wenn nur nicht das Privateigenthum seiner Landeskinder am Boden dabey verkürzet wird. So hat er endlich auch im Falle des Verbrechens eines Unterthanes, das alle Gemeinschaft der übrigen Mitbürger mit ihm für den Staat schädlich machte, das Recht der Deportation, d. i. der Verbannung desselben in eine Provinz im Auslande; oder gar der Landesverweisung, ihn nämlich in das Ausland überhaupt zu schicken, und ihm so allen Schutz zu entziehen. Es ist aber das Ausland im Gegensatze des Vaterlandes, als desjenigen Landes, dessen Einwohner bloß durch ihre Geburt Mitbürger des gemeinen Wesens sind, alles Land, dessen Einsassen nicht durch die Geburt Mitbürger des gemeinen Wesens sind, sondern es erst durch einen besondern rechtlichen Akt werden. In wieferne nun das Ausland mit einem

Staate

Staate als bloße Besitzung von diesem, im Verhältnisse des bloßen Unterthanes, verbunden ist, und so einen Theil der Landesherrschaft dieses Staates ausmacht, so heißt es Provinz, welche den herrschenden Staat als Mutterstaat verehren muß.

C.

164.

Das Volk, das sich einmal zu einer Gesellschaft vereinigt hat, die der Forderung der Vernunft gemäß immerwährend seyn soll, hat darum auch die Pflicht auf sich, für seine eigene, auf die Fortdauer und Erhaltung des Staates so sehr einfließende innere Erhaltung zu sorgen. Da es nun zu diesem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen hat, so steht also dem Oberbefehlshaber, als Uebernehmer der Pflicht des Volkes, das Recht zu, in Hinsicht der Volksbedürfnisse alles zu verfügen, und zur inneren Erhaltung seines Volkes das Nöthige anzuordnen, und deshalb das Volk mit gewissen Lasten und Abgaben zu belegen.

165.

Hieher gehören nun erstens das Armenwesen und die Findelhäuser, als öffentliche zur pflichtmäßigen Erhaltung der Armen im Staate und der aus Noth oder Schaam ausgesetzten Kinder abzweckende Anstalten. Die Armen im Volke, so wie die aus Noth oder Schaam ausgesetzten Kinder sind durch ihr Daseyn im Staate dem Schutze und der

Vorsorge des gemeinen Wesens, das sich sowohl dem Ganzen, als seinen einzelnen Theilen nach zu erhalten verbunden ist, unterworfen. Der Oberbefehlshaber ist daher, als Uebernehmer dieser Verbindlichkeit, berechtigt, das Volk in Ansehung seiner Armen und der ausgesetzten hilflosen Kinder mit Abgaben zu belasten, und von den vermögenderen Gliedern des gemeinen Wesens zu fordern, daß sie zur Erhaltung derjenigen unter ihnen, die sich aus eigenen Kräften nicht selbst erhalten können, das Ihrige beytragen: was denn durch laufende Beyträge, nicht als Betteley, sondern als gesetzliche Auflage, der sich Niemand entziehen kann, ausgerichtet wird. Denn diese Anordnung ist die Einzige dem Rechte des Staates angemessene, indem hier jedes Zeitalter die Seinigen erhalten muß, und sich keiner der Vermögenderen davon lossagen kann.

166.

Zweytens ist auch das Kirchenwesen, als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienste des Volkes, ein wahres Bedürfniß für dasselbe, welches jedoch oft einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die innere Ruhe des Staates haben kann. Der Staat hat also das Recht, allen Einfluß des Kirchenwesens auf die bürgerliche Verfassung abzuhalten, und durch dasselbe die bürgerliche Eintracht und Ruhe nicht in Gefahr kommen zu lassen. Es geht aber dieses Recht des Staates keineswegs dahin, daß er die innere Verfassung des Kirchenwesens einrichten oder abänderen dörfe. Denn dieses ist bloß die Sache der Vorsteher

und

und der Lehrer der Kirche. Noch weniger kann die obrigkeitliche Gewalt einen besonderen Glauben, oder gewisse Glaubensreformen gebieten oder verbieten. Denn was kein Volk über sich beschließen kann, das kann auch die Obrigkeit nicht über das Volk beschliessen. Nun kann aber kein Volk beschließen, sich fremden Ueberzeugungen, seinen eigenen zuwider, zu unterwerfen, oder in seinen Glaubenseinsichten und Ueberzeugungen nie weiter zu schreiten, weil dieses dem höchsten Rechte, dem Rechte der Menschheit in seiner eigenen Person, entgegen wäre: also kann dieses auch die Obrigkeit nicht über das Volk beschließen. Es kann daher auch aus gleichem Grunde nicht das ganze Volk, sondern nur derjenige Theil desselben, der sich zu dieser oder jener Kirche bekennet, mit den zur Erhaltung des Kirchenwesens nöthigen Kosten belastet werden.

D.

167.

Der oberste Befehlshaber im Staate hat endlich auch noch 1) das Recht der Vertheilung der Aemter, als der mit einer Besoldung verbundenen Geschäftsführungen. 2) Das Recht der Ertheilung der Würden, als bloßer auf Ehre gegründeten Standeserhöhungen ohne Sold; und 3) außer diesen sogenannten wohlthätigen Rechten das Recht zu strafen und zu begnadigen.

168.

In Ansehung eines bürgerlichen Amtes nun, so hat der Oberbefehlshaber kein Recht, dem einmal

angestellten bürgerlichen Beamten sein Amt willkührlich, ohne vorhergegangenes Verbrechen, wieder zu nehmen. Denn da der allgemeine Wille des Volkes, welches überdas die Besoldung des Beamten tragen soll, nur wollen kann, daß der Beamte dem ihm übertragenen Amte völlig gewachsen sey, mithin der Würdigste zur Besetzung eines Amtes genommen werde, so würde ein solches willkührliches Verfahren des Oberbefehlshabers nicht anders als nach einer Maxime geschehen, welche nie als allgemeine Maxime des Volkes gedacht werden kann, und sonach, als der Absicht des Staates und dem Zwecke der Aemtervertheilung zuwiderlaufend, unrecht seyn, weil nämlich dadurch der Regel nach ein Amt mit Leuten, welchen es, wenn auch nicht an erforderlichen Kenntnissen dazu, doch an der durch Uebung in der Geschäftsführung reiferen und gewandteren Urtheilskraft, die der gegenwärtige Beamte erlanget hat, fehlte, also mit Untauglichen besetzt werden würde. Hieraus folgt zugleich, daß Jeder vom niederen Amte zu einem höheren müsse aufsteigen, so wie auch, daß jeder Beamte auf eine lebenswierige Versorgung müsse rechnen können, da er nämlich durch seine Vorbereitung zu einem Amte, und durch die wirkliche Verwaltung desselben diejenige Zeit versäumet hat, die er zu Erlernung eines anderen ihn nährenden Geschäftes hätte verwenden können.

169.

In Ansehung der Würde, als Standeserhöhung oder Rangertheilung des Verdienstvollen

über

über seine übrigen Mitbürger im Volke, so hat der oberste Befehlshaber allerdings ein Recht, diese zu ertheilen. Allein eine durch Geburt anerbende, und zu besonderen Bedienungen, mit Ausschließung der Niederern im Volke, berechtigende Würde zu begründen, und so einen Adel als erblichen Stand gebohrner Befehlshaber in Ansehung des Volkes einzuführen, hat er kein Recht. Denn was das Volk nicht über sich beschließen kann, das kann auch der Oberbefehlshaber nicht über dasselbe beschließen. Nun kann aber wohl der allgemeine Volkswille wollen, daß ein auf Verdienst gegründeter Adel, als Rang und Vorrecht eines Unterthanes vor dem anderen, bestehen solle, nie aber daß dieser Adel als Erbadel auf die Nachkommen übergetragen werden könne, weil dadurch, indem die Geburt, die keine That desjenigen ist, der gebohren wird, kein Verdienst, und folglich auch keine auf Verdienst beruhende Ungleichheit der Personen gründen kann, ein Volk seine Freyheit wegwerfen würde, was nicht angenommen werden kann. Also kann auch der Oberbefehlshaber kein solches grundloses, einem Begünstigten ohne alles Verdienst zugestandenes, und dem Grundgesetze der bürgerlichen Gleichheit zuwiderlaufendes Prärogativ geltend machen.

170.

Uebrigens ist kein Mensch in einem Staate ohne alle Würde; denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers. Er kann durch nichts, als nur durch sein eigenes Verbrechen darum gebracht werden, wo

er dann zwar nicht sein Leben, aber doch seine Freyheit verliert, und ein bloßes Werkzeug der Willkühr eines Anderen, des Staates oder eines Bürgers desselben, wird. In diesem Falle ist er ein Leibeigener (servus), und gehört zu dem Eigenthume seines Herrn, der ihn als eine Sache veräußeren, nach Belieben, aber nicht zu schandbaren Zwecken, brauchen, und über seine Kräfte, nur nicht über sein Leben oder seine Gliedmaßen verfügen kann. Allein dieser Verlust der Würde eines Staatsbürges, und mit ihr der Freyheit, kann keineswegs den Nachkommen anerben, da diese Würde nur durch eigene Schuld verloren gieng, durch Geburt aber eben so wenig Schuld als Verdienst begründet werden kann. Die Kinder der Leibeigenen sind frey, und können auf keine Weise der Erziehungskosten wegen in Anspruch genommen werden, da der Eigenthümer des Leibeigenen mit dem Besitze desselben zugleich auch seine Pflichten, folglich auch die absolute Naturpflicht der Aeltern gegen ihre Kinder, übernommen hat.

171.

Das Strafrecht betreffend, so ist es das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerze zu belegen. Verbrechen heißt aber hier jede zurechnungsfähige Uebertretung der öffentlichen Gesetze. Das Verbrechen, wodurch bloß eine einzelne Person im Staate gefährdet wird, heißt Privatverbrechen: z. B. Betrug im Kauf und Verkaufe; Unterschlagung

gung anvertrauter Gelder. Dasjenige Verbrechen hingegen, wodurch nicht bloß eine einzelne Person, sondern das gemeine Wesen selbst Gefahr läuft, wodurch folglich der, so es begeht, unfähig gemacht wird, Staatsbürger zu seyn, heißt öffentliches Verbrechen (Verbrechen im engen Sinne); z. B. Diebstahl und Raub, falsches Geld machen. Dieses gehört vor die Kriminal- jenes aber vor die Civilgerechtigkeit.

172.

Richterliche Strafe, die von der natürlichen, wodurch das Laster sich selbst bestraft, unterschieden werden muß, ist das von dem Oberen über den Untergebenen um seines Verbrechens willen verhängte Uebel. Sie wird jederzeit nur darum wider Jemanden verhängt, weil er verbrochen hat, und der Zweck der Strafe kann darum offenbar kein anderer seyn, als daß sie der Verbrecher des Verbrechens wegen erleide. Es kann daher der Strafe keine andere Absicht mehr untergeschoben werden, und auf keine Art von irgend einem Gute, das durch sie für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft erreicht werden soll, die Rede seyn. Denn nebstdem, daß Jemand erst strafbar seyn muß, ehe man an einigen aus seiner Strafe zu ziehenden Nutzen denken kann, so darf der Mensch vermöge seiner ihm angebohrnen Persönlichkeit, die ihm auch bey dem Verluste seiner bürgerlichen bleibt, nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Anderen gebraucht werden. Die Strafe kann also nie als Besserungs-

mit-

mittel des Verbrechers selbst, oder als Abschreckungsmittel Anderer in Betracht kommen.

Anmerk. Daß nur in dem Verhältnisse der Ungleichheit der Personen, eines Oberen gegen den Unterworfenen, Strafe statt finde, ist nicht, wie man dagegen eingewendet hat, beliebig in den Begriff der Strafe hineingetragen. Denn fürs erste, so ist hier von dem Strafrechte des Staates die Rede: fürs zweyte so kann auch nur in dem Verhältnisse des Befehlshabers gegen den Unterworfenen, im bürgerlichen Zustande, und keineswegs im Naturzustande eine Strafe gedacht werden. Denn Strafe erleidet Jemand, weil er verbrochen hat; und da es nothwendig zuvor erst ausgemacht seyn muß, ob und in wie weit er verbrochen habe, so erfolgt sie jederzeit nur nach einem richterlichen Ausspruche. Nun kann aber im Naturzustande, da hier Jeder nur sein eigener Richter ist, und unabhängig von der Meynung des Anderen bloß nach seinem Gutdünken handelt, Keiner den Richter über den Anderen spielen, und rechtskräfeig über die That des Anderen urtheilen: also kann auch nur im bürgerlichen Zustande, wo es eine öffentlich austheilende Gerechtigkeit giebt, der Alle unterworfen sind, und die deshalben rechtskräftig über das Recht oder Unrecht der Thaten aussprechen kann, folglich nur im Verhältnisse des Oberen zu dem Untergebenen eine Strafe angenommen werden, und der Zwang oder das Uebel, so Jemand im Naturzustande wegen einer ungerechten Handlung erfährt, kann keineswegs für Strafe, im engsten Sinne des Wortes, angesehen und ausgegeben werden.

173.

Das Princip der öffentlichen Gerechtigkeit in Rücksicht der Art und des Grades der Bestrafung ist nun kein anderes, als das Princip der strengsten Wiedervergeltung, nicht nach dem Privaturtheile

der

der Menschen, sondern vor den Schranken des Gerichtes, so daß also Jedem das unverschuldete Uebel, das er einem Anderen im Volke zufüget, selbst im gleichen Maaße widerfahre. Wenn nun gleich dieses dem Buchstaben nach nicht immer möglich ist, wie z. B. in Ansehung der Ungleichheit der Stände, so bleibt es doch seiner Wirkung nach, wie hier im Betrachte der Empfindungsart des Vornehmeren, immer geltend. So hat z. B. wenn der gewaltthätige Vornehmere für die Schläge, die er einem schuldlosen Niederen giebt, außer der öffentlichen Abbitte noch zu einem beschwerlichen Arreste verurtheilt wird, dieses dem Anscheine nach gar kein gleichartiges Verhältniß zu der zugefügten Beleidigung. Allein nebst der Ungemächlichkeit des Arrestes, so ist durch die öffentliche Abbitte die Eitelkeit des Thäters schmerzlich angegriffen, und so durch Beschämung Gleiches mit Gleichem vergolten.

174.

Diesem Principe zu Folge muß daher derjenige, welcher gemordet hat, sterben. Denn da die Gerechtigkeit die strengste Gleichheit des Verbrechens und seiner Wiedervergeltung will, zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode aber keine Gleichartigkeit ist, so ist nur der am Mörder gerichtlich, und ohne alle Mißhandlung vollzogene Tod das einzige, was den Mord ausgleichen und die Gerechtigkeit befriedigen kann. Alle, die einen Mord verübt, oder befohlen, oder dazu mitgewirkt haben, müssen also der Forderung der Gerechtigkeit gemäß

die

die Todesstrafe erleiden, welche selbst in Ansehung der inneren Bösartigkeit des Verbrechers die beste Ausgleicherinn vor der öffentlichen Gerechtigkeit ist. Denn man setze, es würde über zwey des nämlichen Verbrechens Schuldige, wovon aber der Eine im Grunde noch ein rechtschaffener und unverdorbener Mann, der Andere aber ein Schelm ist, das Todesurtheil ausgesprochen, so wird natürlich der Rechtschaffene den Tod gern leiden, da er noch Etwas höher schätzt, als sein Leben, nämlich die Würdigkeit desselben; der Schelm hingegen wird, wenn es ihm frey stünde, lieber die Karre oder ein lebenslängliches Gefängniß wählen, weil er ein mit Schande bedecktes Leben immer noch für besser hält, als gar nicht zu seyn. Der Erstere ist nun offenbar weniger strafbar, als der Andere, und so werden sie durch den über sie Beyde verhängten Tod ganz verhältnißmäßig bestraft; der Erste nach seiner Empfindungsart gelinde, und der Andere nach der seinigen hart: da im Gegentheile, wenn Beyde zur Karrenstrafe wären verurtheilt worden, der Erstere zu hart, und der Andere viel zu gelinde bestraft wäre.

175.

Die Befugniß des Staates, Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, hat man ihm bisher aus dem Grunde abzusprechen gesucht, daß sie auf keinen Fall im ursprünglichen Vertrage enthalten seyn, und davon hergeleitet werden könne, indem sie sich nur auf einer besonderen Einwilligung eines Jeden, sein

Leben

Leben zu verlieren, wenn er morden würde, gründen könnte, welche Einwilligung doch an sich unmöglich wäre, da Niemand Eigenthümer seines Lebens sey, und folglich darüber nicht willkührlich verfügen könne. Allein diese Behauptung gegen die Rechtmäßigkeit aller Todesstrafe beruht sowohl auf einer falschen Voraussetzung, als wenn sich überhaupt die Befugniß des Staates, zu strafen, ursprünglich auf einem Versprechen im Sozialkontrakte gründete, als hauptsächlich auf diesem Irrthume, daß man das objektive Urtheil eines Jeden, im Falle der Uebertretung gewisser Gesetze des Lebens verlustig werden zu müssen, für einen Beschluß des Willens ansah, es sich selbst zu nehmen, wo man sich also die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellte; und das Recht des Staates, gewisse Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, bleibt ihm daher unvermindert und unbenommen.

176.

Das Strafrecht des Staates kann nämlich keineswegs auf einem Versprechen im ursprünglichen Vertrage, sich im Falle der Uebertretung des Gesetzes strafen lassen zu wollen, beruhen. Denn nebstdem, daß, wenn der Befugniß des Staates, zu strafen, ein Versprechen zu Grunde läge, es dem Verbrecher auch überlassen werden müßte, sich strafällig zu finden, was sich doch, da er so sein eigener Richter wäre, widerspricht, so erleidet Jemand bloß darum Strafe, weil er das Gesetz übertreten hat,

dem

dem er sammt den Uebrigen im Staate unterworfen ist, und das nothwendigerweise, wenn es Verbrecher im Volke giebt, auch Strafgesetz seyn muß, weil es sonst ohne allen Effekt seyn würde. Es ist also kein besonderes Versprechen, sondern das objektive Urtheil der rechtlich-gesetzgebenden Vernunft eines Jeden im Volke, wodurch er sich als einen des Verbrechens Fähigen dem Gesetze als Strafgesetze unterwirft, und so kann denn auch folglich die Unterwerfung unter ein Gesetz, mit dessen Uebertretung die öffentliche Gerechtigkeit nach ihrem Principe der strengen Wiedervergeltung die Todesstrafe verknüpft, keine eigenmächtige und willkührliche Verfügung über sein Leben seyn, sowenig, als das eigenmächtige Verfügung über sein Leben, oder Selbstmord, genannt werden kann, wenn Jemand, dem unter Androhung des unvermeidlichen Todes zugemuthet würde, ein falsches Zeugniß wider einen ehrlichen Mann abzulegen, dennoch lieber sein Leben, dessen Erhaltung keine unbedingte Pflicht, sondern einer höheren, der Würdigkeit desselben, untergeordnet ist, aufopferte, als der unbedingten Pflicht der Wahrhaftigkeit untreu zu werden. Nicht der Mensch, sondern das Gesetz ist es, das durch den Mund der öffentlichen Gerechtigkeit über ihn verfüget.

177.

Zwey todeswürdige Verbrechen, der mütterliche Kindesmord nämlich, und der Kriegsgesellenmord, oder der Duell scheinen indessen mit allem Grunde eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze

satze zu machen, und, wiewohl strafbar, dennoch nicht mit der Todesstrafe belegt werden zu können. Denn da zu beyden Verbrechen das Ehrgefühl, und das zwar der wahren Ehre, nämlich der Geschlechtsehre und der Kriegsehre, verleitet, die Schande aber, welche der Mutter bey der Bekanntwerdung ihrer unehelichen Niederkunft zu Theile wird, so wie der Schimpf, der aus dem Verdachte der Feigheit auf den Krieger fällt, der der verächtlichen Begegnung keine den Tod verachtende Gegengewalt, als Beweis seines Kriegsmuthes, der wahren Ehre seines Standes, entgegensetzt, durch keine Verordnung der öffentlichen Gesetzgebung zu heben und wegzuwischen ist, so würde die Gesetzgebung, die den in beyden Fällen zu Grunde liegenden wahren Ehrbegriff keineswegs für nichtig erklären kann, nicht anders als grausam verfahren, und den Ehrbegriff zernichten, wenn sie beyde Verbrechen mit dem Tode bestrafen wollte. Es kömmt also hier die Gesetzgebung mit der strenge Wiedervergeltung gebietenden Strafgerechtigkeit offenbar in Widerspruch, der allein dadurch gelöset werden kann, daß das Gebot der Strafgerechtigkeit unvermindert bleibt, aber durch die Schuld der Gesetzgebung seinen Effekt suspendirt sehen muß, da diese noch so sehr unausgebildet ist, wo denn die Triebfedern der Ehre im Volke noch nicht mit ihren Maßregeln zusammentreffen wollen, so daß also die öffentliche, vom Staate ausgehende, Gerechtigkeit in Ansehung derjenigen aus dem Volke eine Ungerechtigkeit wird.

178.

Das Begnadigungsrecht endlich, entweder der Milderung oder der gänzlichen Erlassung der Strafe, ist die Befugniß des Souverains, in die richterliche Gewalt einzugreifen, und durch seinen Machtspruch den Effekt des Gesetzes zu hemmen. In Ansehung der Unterthanen gegeneinander steht nun dieses dem Souverain schlechterdings nicht zu, da Straflosigkeit hier das größte Unrecht gegen das Volk wäre. Bloß allein entweder in Ansehung eines Verbrechens gegen seine eigene Person (aber selbst nur unter der Bedingung, wenn aus dieser Ungestraftheit der eigenen Sicherheit des Volkes kein Nachtheil erwachsen kann), oder in ganz außerordentlichen Fällen kann er davon Gebrauch machen, wo nämlich durch die strenge Vollziehung der Gerechtigkeit der Staat nicht in Ansehung seiner Glückseligkeit, sondern in Ansehung des Rechtes selbst, oder der Pflege desselben in Gefahr käme. Wie wenn z. B. die Anzahl todeswürdiger Verbrecher so groß wäre, daß durch ihre Hinrichtung entweder das Gefühl des Volkes abgestumpft, und dieses darum durch das Gesetz nicht mehr so leicht zu lenken wäre, oder der Staat gar seiner Auflösung nahe gebracht würde. In diesem Nothfalle muß nothwendig der Souverän das Recht haben, selbst den Richter zu machen, und die Lebensstrafe in eine andere, das feine Gefühl, oder die Menge des Volkes erhaltende, Strafe umzuändern, um durch diese gedrungene Verletzung der Gerechtigkeit sowohl den Effekt des Gesetzes, als auch die

unbe-

unbedingt gebotene bürgerliche Verfassung, die selbst alle öffentliche Gerechtigkeit erst möglich macht, zu erhalten und zu sichern.

Zweyter Abschnitt
des öffentlichen Rechtes.

Das Völkerrecht.

179.

Das Recht der Staaten im Verhältnisse zu einander, oder der Inbegriff der Gesetze, die die Verhältnisse eines Staates und seiner einzelnen Glieder gegen andere Staaten und ihre einzelnen Individuen betreffen, heißt das **Völkerrecht**. Dieses Recht setzt viele von einander unabhängige, in unvermeidlichen Verhältnissen zu einander stehende Staaten voraus, welche, wegen der Einheit des Willens Aller in einem Staate, als eben so viele moralische Personen gelten, die sich bey ihrer gänzlichen Unabhängigkeit in ihrem Naturzustande befinden, und deshalben in ihren wechselseitigen Verhältnissen wie einzelne Menschen im Naturzustande beurtheilt werden müssen, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier nicht bloß das Verhältniß der Staaten zu einander im Ganzen, sondern auch das einzelner Personen des einen Staates gegen Einzelne des anderen, oder auch gegen diesen anderen Staat selbst in Betracht kömmt.

180.

Das Völkerrecht enthält daher nichts, als was auch das Privatrecht einzelner Menschen in ihren natürlichen Verhältnissen zu einander enthält, nur daß dieses hier auf die Verhältnisse der Staaten und ihrer Glieder angewandt ist. So wie aber einzelne Menschen im Naturzustande bey dem gänzlichen Mangel eines äußeren Gerichtshofes ihre Rechte nur durch die Gewalt durchsetzen, weshalben dieser Zustand ein wahrer Zustand des Krieges ist, so ist auch die Art, wie nach dem Völkerrechte Staaten, die ebenfalls nur im Naturzustande sind, ihr Recht verfolgen, bloß die Gewalt der Waffen, d. i. der Krieg, in Ansehung dessen nun theils das Recht zum Kriege, theils das Recht im Kriege, und endlich das Recht nach dem Kriege zu betrachten ist.

181.

Das Recht zum Kriege ist die Befugniß eines jeden Staates, im natürlichen Zustande sein Recht gegen jeden anderen Staat, von dem er sich lädirt glaubt, durch eigene Gewalt zu verfolgen. Wenn es nun gleich an sich selbst im höchsten Grade Unrecht ist, das Recht auf den Ausschlag der Waffen zu setzen, so thun doch Staaten hierinne einander nicht unrecht, da sie es nicht besser haben wollen, und im Naturzustande verbleiben, wo ihre Zwistigkeiten von keinem öffentlichen Gerichtshofe, durch den Proceß, entschieden werden

kön-

können, und der Krieg das einzige erlaubte Nothmittel zur Behauptung des Rechtes ist.

182.

Aller Krieg der Staaten untereinander setzt also zu seiner Rechtmäßigkeit voraus, daß sich erstlich die Staaten in ihrem natürlichen Zustande befinden, wo ihnen aus Ermangelung eines öffentlichen Gerichtshofes, der über das Recht oder Unrecht eines Jeden rechtskräftig urtheilen könnte, nichts anders übrig bleibt, als ihr Recht durch Gewalt zu suchen, und daß sie sich zweytens auf irgend eine Art lädirt glauben müssen, wo sie denn, wenn durch gütliche Wege nichts auszurichten ist, befugt sind, den Weg der Gewalt zur Sicherung und Erhaltung ihres Rechtes einzuschlagen. Kein Krieg unabhängiger Staaten gegeneinander kann folglich ein Strafekrieg, indem zwischen ihnen kein Verhältniß eines Oberen zu einem Untergebenen statt findet (172), oder ein Unterjochungs- oder Eroberungskrieg seyn, wodurch nämlich ein überwundener Staat mit dem Ueberwindenden in eine Masse verschmelzen, oder in dessen Knechtschaft verfallen würde, da der Krieg nur als Nothmittel, das gekränkte Recht zu sichern, einen Rechtstitel für sich hat, mithin keineswegs als eine Art, zu erwerben, gelten kann.

183.

Ein Recht zum Kriege giebt nun erstens jede thätige Verletzung eines Staates durch einen

anderen. Dazu gehört auch jede selbstgenommene Genugthuung eines Volkes für die Beleidigung des Volkes eines anderen Staates, ohne daß man erst friedliche Ausgleichung bey diesem gesucht hätte. Sein Recht gegen den Anderen durch Gewalt durchzusetzen ist nämlich nur als Nothmittel, weil der Andere alle friedliche Mittel zur Ausgleichung des Zwistes verwirft, und also die Gewalt will, erlaubt. Alles die gütlichen Wege vorbeygehende, sogleich zur Gewalt schreitende Verfahren ist daher eine wirkliche Verletzung des Anderen, indem man noch nicht weiß, ob dieser auch sein Recht auf diese, und nicht vielmehr auf eine friedliche Art suchen wolle. Dem Ausbruche des Krieges muß daher auch jederzeit die Aufkündigung des Friedens oder die Kriegserklärung vorhergehen, wodurch der Krieg eine Art rechtlicher Form erhält.

184.

Zweytens giebt ein Recht zum Kriege die Bedrohung. Hiezu gehört nicht allein die zuerst vorgenommene Kriegszurüstung eines anderen Staates, welche ein Recht des Zuvorkommens giebt, sondern auch die bloße fürchterliche Uebermacht eines Staates, indem der Zustand des Uebermächtigen schon vor aller That, bloß durch die Möglichkeit des Misbrauches seiner Uebermacht, eine wahre Läsion eines Mindermächtigen ist, der in einer fortwährenden Unsicherheit leben muß, und mithin zu einem Angriffe gegen jenen berechtiget ist. Hier-

auf

auf gründet sich also das Recht des Gleichgewichtes aller einander thätig berührenden Staaten.

185.

Das Recht im Kriege ist die erlaubte Art des Gebrauches und der Geltendmachung der Gewalt im Zustande der wirklichen Feindseligkeiten der Staaten gegeneinander. Ob nun gleich dieser Zustand, da in demselben alles nur nach dem Maaße der Gewalt geht, gänzlich gesetzlos zu seyn scheint, so ist doch nichts destoweniger keiner der kriegführenden Theile von seinen Pflichten, die er an und für sich nach der Vernunft auf sich hat, entbunden, und keiner darf durch den bloß willkührlichen Gebrauch seiner Gewalt, der ohnehin nur als Nothmittel zur Behauptung seines Rechtes erlaubt ist, Verletzungen gegen den Anderen anhäufen, wodurch der Forderung der rechtlich praktischen Vernunft zuwider, die schlechterdings Friede haben will, die Feindseligkeiten ins Unendliche verlängert, und aller Eintritt in den Zustand des Friedens unmöglich würde.

186.

Das allgemeine Gesetz in Ansehung des Gebrauches der Gewalt im Zustande des Krieges ist daher dieses: Kein Staat darf sich im Kriege mit einem Anderen solche Feindseligkeiten erlauben, die nothwendig alles wechselseitige Zutrauen gegeneinander zerstören, und den Frieden unmöglich machen müssen. Kein Krieg kann also ein Ausrottungskrieg

seyn, indem hier die kriegführenden Theile wechselseitig ihre gänzliche Vertilgung zur Absicht hätten, und so alle Aussicht zu einem künftigen Frieden zwischen ihnen unmöglich machten. Ein solcher Krieg ist schlechterdings unerlaubt, so wie es auch der Gebrauch aller Vertheidigungsmittel ist, die nothwendig zu einem solchen Kriege führen würden, und deren Gebrauch schon an und für sich jeden Unterthan im Staate seiner Würde als Staatsbürger verlustig machte. Denn alsdann machte sich der Staat, der sich solcher Mittel bediente, auch unfähig, im Staatenverhältnisse nach dem Völkerrechte für eine Person, die gleicher Rechte mit anderen theilhaftig wäre, zu gelten. Zu solchen Vertheidigungsmitteln gehören Meuchelmord, Giftmischung, Brechung von Kapitulationen, Gebrauch der Spionen, Verleitung zum Verrathe, Verbreitung falscher Nachrichten u. s. w. Lauter Mittel, wodurch alles wechselseitige Zutrauen der Staaten, worauf doch nur allein ein dauerhafter Friede gegründet werden kann, untergraben und unmöglich gemacht wird.

187.

Dagegen sind dem bekriegten Staate alle jene Vertheidigungsmittel erlaubt, die dem wechselseitigen Zutrauen auf die Denkungsart der entzweyten Staaten nicht schaden. Ihm steht ebenfalls das Recht zu, dem überwältigten Feinde Lieferungen und Kontributionen aufzulegen. Dieses darf er aber nie durch **Plünderung** des Volkes, weil dieses

Raub

Raub wäre, indem nicht das Volk, sondern der Staat durch dasselbe Krieg führt, sondern durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine bewerkstelligen, damit bey nachfolgendem Frieden die dem Lande aufgelegte Last verhältnißmäßig vertheilt werden könne.

188.

In Ansehung eines ungerechten Feindes, welcher (obschon dieser Ausdruck uneigentlich ist, da im Naturzustande Keiner den Anderen ungerecht nennen kann, weil dieses einen Richteraussprüch voraussetzt) derjenige seyn würde, dessen öffentlich geäußerter Wille eine Maxime verriethe, die, als allgemein gedacht, allen Friedenszustand unter Staaten und Völkern unmöglich machen, und den Krieg verewigen würde, dergleichen z. B. die Verletzung öffentlicher Verträge ist, so hat gegen ihn das Recht eines Staates in Betreff des Gebrauches der an sich zuläßigen Mittel keine Gränzen, und er darf allein, oder vereinigt mit anderen Staaten alle Kräfte anwenden, um so diesem allgemeinen Feinde alle Macht, zu schaden, zu benehmen, und sich auf diese Art in Sicherheit gegen ihn zu setzen. Er kann daher einen solchen ungerechten, alles bedrohenden Staat selbst zu einer anderen, dieser Neigung zu einem ewigen Kriege weniger günstigen, Verfassung zwingen, sich nie aber mit Anderen in das Land desselben theilen, weil dieses überhaupt eine Ungerechtigkeit gegen das Volk ist, das sein Recht, sich zu einem Staate zu bilden, nie verlieren kann.

189.

Das Recht nach dem Kriege ist das Recht eines Staates gegen einen Anderen im Zeitpunkte des Friedensvertrages mit ihm und in Hinsicht auf die Folgen desselben. Hier hat nun der Sieger das Recht, Bedingnisse zu machen, worüber er mit dem Besiegten Traktaten pflegt, um darauf nach beyderseitigem Uebereinkommen den Frieden, welcher sowohl eine gänzliche Amnestie des Geschehenen, als auch die Auswechslung der Gefangenen, ohne auf die Gleichheit der Zahl zu sehen, zur Folge hat, abzuschließen. Dieses Recht kommt aber dem Sieger bloß allein kraft des Uebergewichtes seiner Gewalt zu, und keineswegs vermöge irgend eines vorzuschützenden Rechtes, was ihm wegen einer vorgeblichen Läsion seines Gegners zustehe. Denn da im Naturzustande Jeder sein eigener Richter ist, und von keines Anderen Meynung abhängt, warum auch bey Streitigkeiten zuletzt nur die Gewalt entscheidet, wobey es, wem an sich das Recht angehöre, auf sich beruhet, so würde der Sieger, wenn er sich in Ansehung seiner Forderungen an den Besiegten auf ein ihm aus einer vorgeblichen Läsion zustehendes Recht stützte, diesen als einen ungerechten Feind, und seinen Krieg als einen Strafkrieg erklären, und so, da er sich über einen Unabhängigen als Richter aufwürfe, eine wirkliche Beleidigung gegen den Besiegten ausüben.

190.

Es kann daher der Ueberwinder weder Erstattung der Kriegskosten von dem Besiegten fordern, noch auch dem überwundenen Staate oder dessen Unterthanen durch die Eroberung des Landes die staatsbürgerliche Freyheit nehmen, so daß jener zur bloßen Kolonie oder Provinz, die von dem erobernden Staate als bloßer Unterthan besessen wird, diese aber zu Leibeigenen herabgewürdigt würden: da müßte der Ueberwinder seinen Krieg als einen Strafkrieg erklären, der doch an sich selbst widersprechend ist.

191.

Das Recht des Friedens selbst endlich ist 1) das im Frieden zu seyn, während in der Nachbarschaft Krieg ist, das Recht der Neutralität: 2) sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zusichern zu lassen, das Recht der Guarantie: 3) mit anderen Staaten Verbindungen einzugehen, nicht zum Angreifen Anderer oder zur inneren Vergrößerung, welches widerrechtlich ist, sondern um sich gegen äußere sowohl, als innere Angriffe gemeinschaftlich zu vertheidigen, das Recht der Allianz oder Bundsgenossenschaft.

Drit-

Dritter Abschnitt
des öffentlichen Rechtes.
Das Weltbürgerrecht.

192.

Der Naturzustand der Völker und Staaten ist eben sowohl, als der einzelner Menschen, ein Zustand, wo, wegen der fortwährenden Bedrohung und Unsicherheit alles Rechtes und alles erwerblichen Meins und Deins derselben, dieses kein anderes, als ein bloß provisorisches seyn kann. Es gilt daher auch in Ansehung aller sich thätig berührenden Staaten, die, wenn gleich innerlich in einem öffentlich rechtlichen Zustande befindlich, dennoch äußerlich in ihren Verhältnissen zu einander im bloßen Naturzustande sind, das unbedingte Gebot der rechtlich praktischen Vernunft, aus ihrem Naturzustande, der lauter Krieg enthält, herauszugehen, und in einen öffentlich gesetzlichen Zustand zu treten, wo jeder Staat seines Rechtes, unabhängig von der es nicht entscheidenden Gewalt, theilhaftig werden, und ein peremtorisches Mein und Dein finden könne.

193.

Aus dieser Vernunftidee einer durchgängig friedlichen Gemeinschaft aller in Wechselwirkung stehenden Staaten und Völker unter öffentlichen Gesetzen ergiebt sich nun die Idee eines öffentlichen Rech-

tes

tes der Staaten und Völker, als Inbegriff allgemeiner öffentlicher Gesetze in Hinsicht der rechtlichen Form des Nebeneinanderseyns der Staaten und Völker in Betreff ihrer wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse. Dieses Recht heißt das **Weltbürgerrecht**, und ist die höchste Aufgabe der rechtlich gesetzgebenden Vernunft, um darnach das Recht der Staaten und Völker nicht auf den Ausschlag der Waffen, sondern auf die Entscheidung eines öffentlichen Gerichtshofes zu setzen, und durch die durchgängige Vereinigung aller Menschen, gleich als Bürger eines einzigen Staates, unter der uneingeschränkten und allgemein geltend gemachten Herrschaft des Rechtes die ganze Erde mit einem **fortwährenden Frieden** zu beglücken.

194.

Die Möglichkeit dieses Rechtes gründet sich auf dem allen Menschen von Natur zustehenden Rechte des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, vermöge dessen ganze Völker und Staaten, so wie einzelne Menschen, ursprünglich ein **Besuchsrecht** haben, sich nämlich zum **Verkehre** aller Art untereinander **anzubieten**, ohne darum von denjenigen, denen sie sich anbieten, noch überhaupt von Anderen feindselig behandelt werden zu können. Auf diese Art können und müssen, wegen der Kugelgestalt der Erde, alle auch noch so entfernten Staaten und Völker, wenn sie auch gleich durch Meere und Sandwüsten außer aller Gemeinschaft miteinan-

der

der zu seyn scheinen, dennoch vermittelst der Schiffahrt auf den Meeren, und der Bereisung jener Wüsten durch Kameele untereinander in Verbindung stehen, und zuletzt in allerley rechtliche Verhältnisse kommen, in Ansehung welcher sie nun, gerade so wie einzelne Menschen, der unbedingten Forderung der rechtlich praktischen Vernunft gemäß ihre wilde, gesetzlose Freyheit aufgeben, und sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen, und so einen zuletzt alle Völker der Erde befassenden, allgemeinen Völkerstaat bilden sollen, um auf diese Weise in einer gesetzlichen Verfassung ihre wechselseitigen Rechte durch einen allgemeinen Willen bestimmen, so wie ihre Zwistigkeiten durch den Ausspruch eines Gerichtshofes ausgleichen zu lassen, und so die Idee eines ewigen Friedens, als das letzte Ziel der rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft, zu verwirklichen.

195.

Obgleich nun theils wegen der allzugroßen Ausdehnung eines solchen allgemeinen Völkerstaates über alle Theile der Welt, wo die Regierung desselben, mithin auch die Beschützung eines jeden Gliedes, unmöglich werden muß, und so der Krieg wieder herbeygeführt wird; theils weil sich Staaten, als innerlich schon in einer rechtlichen Verfassung befindlich, einer erweiterten gesetzlichen Verfassung entwachsen glauben, und gerade darinne den Glanz ihrer Majestät setzen, gar keinem äußeren gesetzlichen

Zwange

Zwange unterworfen zu seyn; obgleich nun deßwegen die Idee eines allgemeinen Völkerstaates, und mit ihr die eines ewigen Friedens, an sich unausführbar seyn mag: so bleibt nichtsdestoweniger doch der Ausspruch der Vernunft von ihrem Throne der höchsten moralischen Gesetzgebung herab, durch welchen sie den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, und den bürgerlichen oder Friedenszustand dagegen zur unbedingten Pflicht macht, unvermindert der nämliche, und alle Staaten sind daher verbunden, nach der Idee dieses Zweckes der Vernunft soviel als möglich zu handeln, und solche Verbindungen unter sich einzugehen, die zur continuirlichen Annäherung zu derselben dienen, was allerdings, als eine auf Pflicht gegründete Aufgabe, ausführbar ist.

196.

Es muß also, wenn nicht anders der ganze Zweck der rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft verloren gehen soll, an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik das negative Surrogat eines bürgerlichen Gesellschaftsbundes, nämlich ein nicht auf einer Verfassung unter einem allgemeinen Oberhaupte gegründeter, sondern den Krieg abwehrender Staatenbund gesetzt werden, welcher ein Friedensbund genennt werden kann, der nicht, wie der Friedensvertrag nur einen, sondern überhaupt alle Kriege auf immer zu endigen sucht, da er lediglich auf die fortdauernde Erhaltung und Sicher-

cherheit der Freyheit eines Staates für sich selbst sowohl, als andere mit ihm verbündete Staaten gehet.

197.

Die Bedingung, unter welcher diese Idee eines freyen Föderalisms der Staaten, am besten und sichersten ausgeführt werden kann, ist der Republikanism aller Staaten samt und sonders, indem eine Republik ihrer Natur nach nicht anders, als zum ewigen Frieden geneigt seyn kann. Denn in ihr sind die Unterthanen zugleich Staatsbürger, und müssen folglich durch ihre Repräsentanten ihre Beystimmung, ob Krieg seyn solle, geben, wo sie denn nicht so leichthin alle Drangsalen des Krieges über sich beschließen, sondern sich nur erst im äußersten Nothfalle, wo alle versuchte friedliche Mittel nicht hinreichend waren, dazu verstehen werden. Der Republikanism der Staaten führt also unfehlbar zu einer näheren Vereinigung der Staaten untereinander, um dadurch, und in beständiger Vergrößerung ihres Bundes, ihre Freyheit und ihre Rechte zu sichern, und so überhaupt die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechtes der Völker, ihre Streitigkeiten auf civile Art, gleichsam durch einen Proceß, nicht auf barbarische, durch den Krieg, zu entscheiden, und mit dieser Idee jene eines ewigen Friedens zu realisiren.

Be-

Beschluß.

198.

Die Idee eines ununterbrochenen, sich über die ganze Menschengattung erstreckenden Friedens ist es also, was der rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft als Zweck und Endabsicht zu Grunde liegt. Dieser Idee zufolge schränkt sie die äussere Freyheit in ihrem Gebrauche, da sie, ohne von einem sie durchgängig bestimmenden Gesetze abzuhängen, bey der unvermeidlichen Entgegensetzung der freyen Willkühr des Einen gegen die aller Anderen nothwendig sich selbst zerstören würde, auf die allgemeine Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit Jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze ein, und giebt Jedem die Befugniß, alle Andere im Verhältnisse zu ihm auf diese Bedingung thätlich einzuschränken. Handle äußerlich so, spricht sie zu Jedwedem, daß der freye Gebrauch deiner Willkühr mit der Freyheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, und reiht alsdann an dieses ihr Grundgesetz zu seiner Anwendung in allen den mannigfaltigen Verhältnissen der Menschen zu einander alle die übrigen Rechtsgesetze an, die zusammen das Privatrecht ausmachen.

199.

Allein zur Bewirkung dieser durchgängigen Verträgbarkeit aller äußeren Handlungen der Men-

schen im Verhältnisse zu einander, und zur Ausübung der dahinzielenden Gesetze der rechtlich praktischen Vernunft ist das vereinzelte Nebeneinanderseyn, oder der Naturzustand der Menschen keineswegs geeigenschaftet. Denn dieser Zustand der Menschen, wo sie sich bey ihrer gänzlichen Unabhängigkeit von außen, wegen der a priori vermöge der sinnlich afficirten menschlichen Natur bestehenden Möglichkeit der Abweichung eines Jeden von dem Gesetze, das er in sich selbst herumträgt, einander in Ansehung des rechtlichen Gebrauches ihrer Freyheit beständig bedrohen, wogegen Keiner derselben eine andre Sicherheit, als bloß seine eigene Gewalt, hat, ist seiner Natur nach ein wahrer Kriegszustand, mit dem Jeder gegen Jedermann gerüstet seyn muß, um seine beständig bedrohte Freyheit zu sichern und zu behaupten. Es kann also die Bewirkung der allgemeinen, zum durchgängigen Frieden führenden Zusammenstimmung der äußeren Handlungen, da sie durch die Menschen vereinzelt im Naturzustande unmöglich ist, nur in einer gesellschaftlichen Verbindung der Menschen nach Rechtsgesetzen und zum Behufe derselben, d. i. in einem rechtlich-bürgerlichen Zustande zuwege gebracht werden, indem nämlich hier eine öffentliche, über Alle machthabende Autorität die Gesetze der privatgesetzgebenden Vernunft eines Jeden als öffentliche aufstellt, und, da sie sie in allgemeine Ausübung bringt, Jedem seine Freyheit und sein Recht

sichert

sichert. Tritt, fordert demnach von jedem Menschen die des bürgerlichen Zustandes zur Ausführbarkeit ihrer Idee des Rechtes bedürfende Vernunft, tritt aus dem rohen Naturzustande heraus, und verbinde dich mit Allen, mit denen du, in Wechselwirkung zu kommen, nicht vermeiden kannst, in einen rechtlich-bürgerlichen Zustand, wo dir der äußere Gebrauch deiner Freyheit durch öffentliche und machthabende Gesetze fortwährend gesichert ist, und steckt so das öffentliche Recht als das Panier des Rechtes aus, worunter sich Alle, als ihrem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkte, versammeln sollen, um einhellig die Herrschaft des Rechtes, und mit ihr einen durchgängigen Frieden zu begründen.

200.

Die Errichtung und Ausbreitung eines rechtlich-bürgerlichen gemeinen Wesens ist also, als Bedingung der Möglichkeit der Bewirkung des Endzweckes der rechtlich-gesetzgebenden Vernunft, von dieser allen Menschen, die in Wechselwirkung zusammenkommen können, zur höchsten Aufgabe, und zur unbedingten Pflicht gemacht. Die Erfüllung dieser ist demnach nicht bloß Sache einzelner Menschen, sondern des menschlichen Geschlechtes in seinem ganzen Umfange, und so muß folglich der Begriff eines rechtlich-gemeinen Wesens nothwendig auf das Ideal eines Ganzen aller Menschen bezogen werden. Eine Menge zu einem recht-

lich-gemeinen Wesen vereinigter Menschen ist daher immer nur eine besondere Gesellschaft, die sich zwar innerlich im bürgerlichen Zustande, aber äußerlich, im Verhältnisse zu anderen vereinzelten Menschen oder Staaten, wieder im Naturzustande samt allen seinen Unvollkommenheiten befindet, und darum nothwendig noch die Pflicht auf sich hat, ihren bürgerlichen Zustand in Verbindung mit anderen Staaten oder vereinzelten Menschen zu erweitern, und so dem absoluten rechtlich-bürgerlichen Ganzen, als dem Ziele der rechtlich-praktischen Vernunft, näher zu rücken.

201.

Alle Staaten, die in Wechselwirkung untereinander stehen (und das müssen sie auf der Erde wegen dieser ihrer Kugelgestalt zuletzt alle) sollen also der unverminderten Forderung der Vernunft, und der deshalb ihnen obliegenden Pflicht gemäß sich untereinander zu einem rechtlich gemeinen Wesen, das sich zuletzt über die ganze Erde verbreitet, verbinden, oder, wenn dieses nicht ausführbar ist, zusammen einen den bürgerlichen Verein ersetzenden, nicht auf Zwangsgesetzen wie jener beruhenden, allgemeinen, fortwährenden freyen Friedensverein stiften, um sich so, — da sie das öffentliche Recht nicht bloß auf die Gränzen eines Staates, oder nur auf eine gewisse Menge Menschen einschränken, sondern nach der Absicht der Vernunft als öffentliches Recht aller Menschen, d. i.

als

als **Weltbürgerrecht**, über die ganze Menschengattung ausdehnen, — aus dem chaotischen Zustande des äußeren Staatenverhältnisses, der selbst dem innerlich bürgerlichen Zustande jedes Staates nicht anders, als nachtheilig seyn kann, in einen öffentlich gesetzlichen herauszuarbeiten, in durchgängiger Eintracht der ganzen Menschengattung zu dem Zwecke der rechtlichen Vernunft hinzuwirken, und die letzte Stufe zu dem Tempel des ewigen Friedens zu ersteigen, um ihn dem ganzen Menschengeschlechte zu eröffnen.

202.

Der ewige Friede ist dem zufolge kein Unding, und keine bloße, sachleere Träumerey. Er ist der Hauptzweck und das letzte Ziel der ganzen rechtlichen Gesetzgebung der Vernunft, und seine Herbeyführung darum eine unbedingte Pflichtaufgabe für das ganze menschliche Geschlecht, zu derer Auflösung alle Menschen durch das moralische Interesse, das sie daran nehmen, beständig angetrieben werden, wenn auch gleich keine Hoffnung für sie da ist, dieselbe gänzlich zu Stande zu bringen. Denn der ewige Friede ist eine Idee der Vernunft, der, als solcher, keine ihr entsprechende Anschauung in der Erfahrung gegeben werden kann, die aber doch als praktisches regulatives Princip, in Ansehung des Handelns nach der Idee eines möglichen Zweckes, ihre unbestrittene objektive Realität, und so nothwendig die Verbindlichkeit aller Menschen, im Einzel-

zelnen, wie in ihrer Vereinigung zu Staaten, und den daraus entspringenden Verhältnissen dieser zueinander, zur Folge hat, auf die Begründung eines dauernden, allgemeinen Friedens unabläßig hin zu arbeiten, und dieses höchste politische Gut in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung zu ihm wirklich zu machen.

Darstellung

der

reinen Rechtslehre von Kant

zur

Berichtigung

der

vorzüglichsten Misverständnisse derselben.

von

Konrad Stang.

Frankfurt und Leipzig,
in Kommission bey J. J. Stahel sel. Wittwe und Sohn
1798.